

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

765. Sitzung

Berlin, Freitag, den 22. Juni 2001

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	279 A	Dr. Manfred Weiß (Bayern)	283 D
Zur Tagesordnung	279 D	Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)	285 A
1. Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 395/01)	280 A	Dr. Andreas Birkmann (Thüringen)	285 D
Christa Stewens (Bayern)	280 A	Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen)	287 A
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	281 A	Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz	288 B
2. Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts (Drucksache 394/01)	281 A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	290 C
Christa Stewens (Bayern)	281 A	6. Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Zustellungsdurchführungsgesetz – ZustDG) (Drucksache 415/01)	282 B
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg)	315*A	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	315*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	282 A	7. Zweites Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften (2. WehrDiszNOG) (Drucksache 398/01)	282 B
3. Gesetz zur Umstellung auf Euro-Beträge im Lastenausgleich und zur Anpassung der LAG-Vorschriften (LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz – LAG-EUAnpG) (Drucksache 396/01)	282 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	315*D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 120a Abs. 1 GG	315*C	8. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 330/01)	290 C
4. Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Drucksache 383/01)	282 B	Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsminister Hans-Artur Bauckhage (Rheinland-Pfalz) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR – Annahme einer EntschlieÙung	290 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 GG	315*C		
5. Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG) (Drucksache 397/01)	282 B		
Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)	282 C		

9. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der ambulanten Hospizarbeit** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Hamburg, Sachsen – (Drucksache 407/00)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der ambulanten Hospizarbeit** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Hamburg, Sachsen – (Drucksache 578/00) . 290 D
 Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg) 291 A
 Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz) . . 317*B
- Beschluss** zu a) und b): Einbringung des zusammengeführten Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsminister Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) und Minister Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg) zu Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . 292 A
10. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Asylverfahrensgesetzes** – Antrag der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 359/01)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 279 D
11. Entwurf eines Gesetzes zur **tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin – (Drucksache 322/01) . . . 292 A
 Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) 292 B
 Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) . . 319*A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Ernst Schwanhold (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 293 B
12. Entschließung des Bundesrates zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur **Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 438/01) 293 C
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 293 C
 Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 294 A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 295 A
13. Entschließung des Bundesrates zur **Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellen Übergriffen** und zur verbesserten Aufklärung von schweren Sexualdelikten – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 158/01) . . 295 A
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 319*C
- Beschluss:** Die Entschließung wird nicht gefasst 295 B
14. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Familienförderung** (Drucksache 393/01)
 in Verbindung mit
51. a) Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der steuerrechtlichen Möglichkeiten zur **Beschäftigung von Haushaltshilfen** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freistaaten Bayern und Thüringen – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 412/01)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Schaffung neuer Arbeitsplätze in hauswirtschaftlichen Dienstleistungsagenturen** – Antrag der Freistaaten Thüringen und Bayern – Geschäftsordnungsantrag des Freistaats Thüringen – (Drucksache 380/01) . . . 296 B
 Erwin Teufel (Baden-Württemberg) . 296 B
 Heide Simonis (Schleswig-Holstein) 297 C
 Dr. Hans Geisler (Sachsen) 299 C
 Christa Stewens (Bayern) 300 C
 Jürgen Gnauck (Thüringen) 302 B
 Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen 303 A
- Beschluss** zu 14: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 305 A
- Mitteilung** zu 51 a): Fortsetzung der Ausschussberatungen 305 A
- Beschluss** zu 51 b): Die Entschließung wird gefasst 305 A
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte** (Drucksache 336/01) 305 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 305 B
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 337/01) 305 B
Mitteilung: Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen 305 C

17. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Festbetrags-Anpassungsgesetz** – FBAG) (Drucksache 362/01) 305 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 305 D
18. Entwurf eines Gesetzes über **elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation** – ERJuKoG – (Drucksache 339/01) 282 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 315*D
19. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände (**Euro-Bilanzgesetz** – EuroBilG) (Drucksache 340/01) 282 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 315*D
20. Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung offener Fragen des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (**Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz** – GrundRBerG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 341/01) 305 D
Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg) 320*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306 A
21. Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von **Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 342/01) 282 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 316*A
22. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 343/01) 306 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 306 A
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Juni 2000 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Singapur** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 344/01) 282 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 316*A
24. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik** (NUTS) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 183/01) 306 A
Beschluss: Stellungnahme 306 B
25. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards** für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von **menschlichem Blut und Blutbestandteilen** und zur Änderung der Richtlinie 89/381/EWG des Rates – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 144/01) 282 B
Beschluss: Stellungnahme 316*B
26. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
„Hin zu einer europäischen Strategie für **Energieversorgungssicherheit**“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 143/01) 306 B
Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) 306 B
Beschluss: Stellungnahme 307 D
27. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Ausbildung von Berufskraftfahrern im Güter- und Personenkraftverkehr** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 167/01) 308 A
Beschluss: Stellungnahme 308 A
28. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Gemeinsam die Dynamik erhalten“ (**Überprüfung der Binnenmarktstrategie im Jahr 2001**) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 334/01) 282 B
Beschluss: Von einer Stellungnahme wird abgesehen 316*C
29. Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen der Europäischen Gemeinschaften: **Konsultationspapier zur Ausarbeitung einer Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 326/01) 282 B
Beschluss: Von einer Stellungnahme wird abgesehen 316*C

30. **Bericht der Kommission** der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die **Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Zigaretten und andere Tabakwaren**
- Vorschlag für eine Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der **Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 332/01) 282 B
- Beschluss:** Stellungnahme 316*B
31. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die **Anwendung der verschiedenen Belüftungssysteme für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden**
- Vorschlag einer Verordnung** des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/98 hinsichtlich der **Belüftung von Straßenfahrzeugen für den Langstreckentransport von Tieren** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 325/01) 308 A
- Beschluss:** Stellungnahme 308 B
32. Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (**Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** – TierSchNutzV) (Drucksache 317/01) 308 B
- Reinhold Bocklet (Bayern) 321*A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme von Entschliefungen 308 D
33. Vierte Verordnung zur **Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung** (Drucksache 345/01) 308 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 309 A
34. Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **EG-Normen für Obst und Gemüse** (Drucksache 346/01) 282 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 316*D
35. Achte Verordnung zur **Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung** (Drucksache 347/01) 282 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 316*D
36. Dritte Verordnung zur **Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung** (Drucksache 348/01) 309 A
- Reinhold Bocklet (Bayern) 321*B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 309 A
37. Verordnung zur **Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen** (Drucksache 324/01) 282 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschliefung 317*A
38. Zweite Verordnung zur **Änderung der Orthopädieverordnung** (Drucksache 327/01) 282 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 316*D
39. Zehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Zehnte KOV-Anpassungsverordnung 2001** – 10. KOV-AnpV 2001) (Drucksache 349/01) 282 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 316*D
40. Siebzehnte Verordnung über das **anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet** (Drucksache 367/01) 282 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 316*D
41. Sechsendreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungsverordnung 2001/2002** – AnrV 2001/2002) (Drucksache 368/01) 282 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 316*D
42. Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die **Sozialversicherung** (Drucksache 370/01) 282 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 316*B
43. **Werkstätten-Mitwirkungsverordnung** (WMVO) (Drucksache 378/01) 282 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 316*D

44. Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die **Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen** (Drucksache 271/01) 309 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 309 D
45. Zweite Verordnung zur **Änderung der Verpackungsverordnung** – gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – (Drucksache 361/01)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 279 D
46. Sechste Verordnung zur **Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung** (Drucksache 350/01) 282 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 316*D
47. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Kommissionsgremium „Ständiges Netz der Korrespondenten für Katastrophenschutz“**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 366/01) 282 B
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 366/1/01 317*B
48. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 354/01) 282 B
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 354/01 317*B
49. **Benennung eines Mitglieds des Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – gemäß § 67 Abs. 1 TKG – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 439/01) 309 D
Beschluss: Minister Dr. Christoph Palmer (Baden-Württemberg) wird vorgeschlagen 309 D
50. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 417/01) 309 D
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 310 A
51. Entschließung des Bundesrates zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von **Tabakerzeugnissen** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 477/01) 295 B
Wolfgang Senff (Niedersachsen) 295 B
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 296 A
52. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (**2. AAÜG-Änderungsgesetz** – 2. AAÜG-ÄndG) (Drucksache 495/01) 310 A
Dr. Andreas Birkmann (Thüringen),
Berichtersteller 310 A
Dr. Frank-Michael Pietzsch (Thüringen) 310 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 311 C
53. Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (**Zensusvorbereitungsgesetz**) (Drucksache 496/01) 311 C
Reinhold Bocklet (Bayern), Bericht-
erstatter 311 D
Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 312 A
54. Gesetz zur Anpassung der **Formvorschriften des Privatrechts** und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (Drucksache 497/01) 312 A
Dr. Andreas Birkmann (Thüringen),
Berichtersteller 312 A, 322*C
Beschluss: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 312 C
55. Gesetz zur **Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie** und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Drucksache 498/01) 312 C
Karin Schubert (Sachsen-Anhalt),
Berichterstellerin 312 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 313 C
- Nächste Sitzung** 313 C
- Beschluss im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 313 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 313 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Kurt Beck, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Dr. Friedhelm Repnik, Sozialminister

Ulrich Müller, Minister für Umwelt und Verkehr

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Christa Stewens, Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Wolfgang Wieland, Bürgermeister und Senator für Justiz

Christiane Krajewski, Senatorin für Finanzen

Brandenburg:

Dr. h.c. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Bremen:

Erik Bettermann, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finanzen

Hamburg:

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin, Präsides der Justizbehörde

Dr. Willfried Maier, Senator, Präsides der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Roland Koch, Ministerpräsident

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Sigmar Gabriel, Ministerpräsident

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement, Ministerpräsident

Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Jochen Dieckmann, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Klaudia Martini, Ministerin für Umwelt und Forsten

Saarland:

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Sachsen:

Dr. Hans Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Wolfgang Gerhards, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Andreas Trautvetter, Finanzminister

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Dr. Frank-Michael Pietzsch, Minister für Soziales, Familie und Gesundheit

Dr. Andreas Birkmann, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Siegmar Mosdorf, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit

Simone Probst, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(A)

(C)

765. Sitzung

Berlin, den 22. Juni 2001

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Kurt Beck: Guten Morgen, meine Damen und Herren! Ich eröffne die 765. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

(B) Aus der Regierung des Landes **Baden-Württemberg** und damit aus dem Bundesrat sind am 12. Juni 2001 Frau Ministerin Gerdi Staiblin und Herr Minister Klaus von Trotha ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 19. Juni 2001 Herrn Ministerpräsident Erwin Teufel, die Herren Minister Dr. Walter Döring und Dr. Thomas Schäuble, Frau Ministerin Dr. Annette Schavan und die Herren Minister Professor Dr. Ulrich Goll und Rudolf Köberle zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt sowie die weiteren Mitglieder der Landesregierung als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt. – Herr Kollege Teufel, auch von dieser Stelle aus herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Wiederwahl!

Aus dem Senat von **Berlin** und damit aus dem Bundesrat sind am 16. Juni 2001 Herr Regierender Bürgermeister Eberhard Diepgen, Herr Bürgermeister und Senator Dr. Eckart Werthebach und die Herren Senatoren Peter Kurth, Wolfgang Branoner und Dr. Christoph Stölzl ausgeschieden. Der Senat hat am 19. Juni 2001 Herrn Regierenden Bürgermeister Klaus Wowereit, den ich an dieser Stelle herzlich begrüße und dem ich gratuliere,

(Vereinzelt Beifall)

die Herren Bürgermeister und Senatoren Klaus Böger und Wolfgang Wieland sowie Frau Senatorin Christiane Krajewski zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt und die weiteren Mitglieder der Landesregierung als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Ich danke den ausgeschiedenen Mitgliedern für ihre Mitarbeit in den Ausschüssen und im Plenum des Bundesrates.

Mein besonderer Dank gilt dem bisherigen Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Kollegen Eberhard Diepgen, der diesem Haus von 1984 bis 1989 und dann erneut seit Beginn des Jahres 1991 angehört hat. Er war damit nach Herrn Kollegen Dr. Vogel der dienstälteste Regierungschef eines Landes.

Meine Damen und Herren, Eberhard Diepgen hat die Entwicklung der Stadt Berlin maßgeblich geprägt: fünf Jahre als Regierender Bürgermeister von West-Berlin in den Jahren vor der Vereinigung Deutschlands und dann zehn Jahre als Regierungschef von Gesamtberlin seit 1991. Dass diese Stadt, die wie keine andere die Teilung Deutschlands erfahren und erlitten hat, wieder zusammenwächst, war dem gebürtigen Berliner stets ein Herzensanliegen. (D)

Seine Verdienste um diese Stadt, die durch den Umzugsbeschluss des Bundestages vor zehn Jahren als Hauptstadt auch Parlaments- und Regierungssitz geworden ist, und seine Verdienste um den Föderalismus im vereinten Deutschland sind über alle Parteigrenzen hinweg anerkannt. Auch persönlich hat er sich auf Grund seines besonderen Engagements und seines stets ausgleichenden Naturells ein hohes Maß an Wertschätzung erworben. Im Namen des gesamten Hauses wünsche ich Herrn Kollegen Diepgen alles Gute für seinen neuen Lebensabschnitt.

Darüber hinaus danke ich Herrn Kollegen Stächele, der zwar Mitglied des Hauses bleibt, aber die Funktionen des Bevollmächtigten seines Landes und des Vorsitzenden des Europaausschusses abgibt. Seinen Nachfolger, Herrn Kollegen Köberle, begrüße ich als neuen Bevollmächtigten seines Landes.

Den weiteren neuen Mitgliedern, von denen einige dem Hause ja bereits früher angehört haben, wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Meine Damen und Herren, ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 56 Punkten vor. Die Punkte 10 und 45 werden von der Tagesordnung abgesetzt. Punkt 45 wird zur Behandlung am 13. Juli 2001 vorgesehen. Punkt 51 wird mit Tagesordnungspunkt 14 behandelt. Punkt 52 wird

Präsident Kurt Beck

(A) nach Tagesordnungspunkt 13 aufgerufen. Im Übrigen bleibt es bei der Reihenfolge der ausgedruckten Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Gesetz zur **Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung** (LSVOrgG) (Drucksache 395/01)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Stewens (Bayern) vor. Bitte schön, Frau Kollegin.

Christa Stewens (Bayern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Am 30. März dieses Jahres haben wir uns im Plenum des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung befasst. Leider Gottes ist seitdem nicht viel geschehen.

Bundesregierung und Bundestag haben die **Vorschläge des Bundesrates** zur Änderung des Gesetzentwurfs aus dem ersten Durchgang **nicht aufgegriffen**. Die von den Ländern ausgehende Initiative zum Kompromiss wurde – wohl im Vertrauen auf die Mehrheit im Bundestag – nicht ernst genommen. Der Gesetzentwurf wurde vom Bundestag sogar noch zu Lasten der Länder und ihrer landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger verschärft.

(B)

Liest man die Erklärungen, die von den Vertretern der Regierungskoalition anlässlich der Verabschiedung des Gesetzesbeschlusses im Bundestag am 1. Juni 2001 abgegeben wurden, kann man sich des Eindrucks einer **überkritischen Haltung gegenüber den von den Bauern getragenen Versicherungsträgern der Landwirtschaft** nicht erwehren. So sehr liegt die Argumentation zum Teil neben der Sache. Wenig entwickelt erscheint mir bei einzelnen Bundestagsabgeordneten auch das Verständnis für die Kompetenzverteilung in unserem föderativen System.

Die Länder sollten im eigenen Interesse nach wie vor gemeinsam und geschlossen eine Verständigung mit der Bundesregierung und der Bundestagsmehrheit anstreben. Ich bin der festen Überzeugung, dass eine **Verständigung möglich** ist, auch wenn die „Änderungsliste“ nach den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nicht gerade kurz erscheint.

Nachdem sich der Bundestag jedoch so gut wie nicht auf die Länderposition zubewegt hat und an einer weitgehend vom Bund gesteuerten und kontrollierten Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung festhält, sind die Länder – schon aus Gründen ihres Selbstverständnisses und der Waffenleichheit – gezwungen, die Gegenpositionen klar zu markieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Kern geht es um folgende drei Bereiche:

(C) Erstens. Die Neuorganisation der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch freiwillige Zusammenschlüsse ist inzwischen sehr weit fortgeschritten. Daher **bedarf es keiner bundesgesetzlichen Vorgabe für die künftige Zahl der Träger und ihrer Zusammenschlüsse**. Sie greift übrigens in die Kompetenz der Länder ein, die Einrichtung der Behörden selbst zu bestimmen.

Zweitens. Wir halten es nicht für gerechtfertigt, dass die Haushalte aller landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger dem Bundeslandwirtschaftsminister zur Herstellung des Benehmens vorgelegt werden sollen. Eine **Stärkung des Bundeseinflusses** kann nur dort in Betracht kommen, wo der Bund an den Verwaltungskosten beteiligt ist, also **nicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und nicht in der Unfallversicherung**.

Drittens. **Kernaufgaben** der selbstverwalteten landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger **dürfen nicht der Entscheidung der Spitzenverbände unterstellt oder ihnen übertragen werden**. Ich nenne als die wichtigsten Punkte den **Beitragseinzug** sowie die **Rentenauszahlung** und die **Rentenanpassung** in der Alterssicherung der Landwirte.

(D) Die Länder sind weiterhin zu Kompromisslösungen bereit, um die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zukunftsfähig zu gestalten. Dies zeigen die konstruktiven und konkreten Änderungsvorschläge in der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf und die jetzt vorliegenden Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Frau Kollegin Mascher, wir haben darüber intensive Gespräche geführt. Wir haben signalisiert, dass wir wirklich zu Kompromissen bereit sind.

Ich fordere Bundesregierung und Bundestag auf, **zentrale Belange der Länder** anzuerkennen. Insbesondere **müssen die Verwaltungskompetenz der Länder gewahrt** und das **Selbstverwaltungsrecht der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger beachtet werden**.

Ich bitte Sie, dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. Das Vermittlungsverfahren eröffnet eine letzte Chance auf eine vernünftige Lösung, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt. – Danke schön.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 395/1/01 vor, die darauf abzielen, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, haben wir zunächst darüber zu befinden, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Präsident Kurt Beck

- (A) Dann stimmen wir über die Anrufungsgründe gemäß den Ausschussempfehlungen ab.

Ich beginne mit Ziffer 1. Wer dafür ist, bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Wir sind übereingekommen, über die restlichen Ziffern 2 bis 13 gemeinsam abzustimmen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss** aus den soeben beschlossenen Gründen **angerufen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts (Drucksache 394/01)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Stewens (Bayern) vor. Bitte schön.

Christa Stewens (Bayern): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Entscheidung, dem Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts zuzustimmen, ist uns nicht leicht gefallen.

- Zugegeben: Dieses Nachbesserungsgesetz ist ein ernst gemeinter Versuch, der Kritik der unionsgeführten Länder an der Reform der Hinterbliebenenrente Rechnung zu tragen. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf dem Rücken der Witwen und anderer Hinterbliebener ausgetragen werden darf. Denn Familien sind auch in Zukunft auf die Absicherung im Todesfall des Hauptverdieners angewiesen. Ich nehme daher durchaus mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die drastischen Verschlechterungen bei der Hinterbliebenenversorgung im Altersvermögensergänzungsgesetz nun weitgehend rückgängig gemacht werden.
- (B)

Meine Begeisterung ist dennoch verhalten. Sie ist von vielen Bedenken gegen den neuen Stil der Rentenpolitik getrübt, der von der Bundesregierung und der SPD-Bundestagsfraktion gepflegt wird. Konzeptionslosigkeit ist das Markenzeichen dieser neuen Rentenpolitik. Das vorliegende Nachbesserungsgesetz fügt sich nahtlos in eine Reihe von ständig wechselnden, einander überholenden und widersprüchlichen Konzepten, Entwürfen und Gesetzen ein.

Prominentestes Beispiel waren die kläglichen Versuche, für den vorschnell verworfenen Demografiefaktor des Rentenreformgesetzes 1999 einen angemessenen Ersatz zu finden.

Am 30. Mai vergangenen Jahres schlug der Bundesarbeitsminister den so genannten **Ausgleichsfaktor** vor, der zu einem gespaltenen Rentenniveau geführt hätte, da er für die junge Generation langfristig ein Rentenniveau von 54 % vorsah. Es folgte ein allgemeiner Aufschrei angesichts einer solchen Lösung, die sich ganz offen vom Prinzip der Generationengerechtigkeit verabschiedete.

Rund einen Monat später, am 3. Juli, folgte der „**linneare Ausgleichsfaktor**“, ein milderer Verstoß gegen die Generationengerechtigkeit, der auf ein faktisches Rentenniveau von ca. 60 % für die junge Generation

zielte. Die Sachverständigenanhörung im Dezember vergangenen Jahres versetzte jedoch auch diesem Ausgleichsfaktor und damit der Idee eines unterschiedlichen Rentenniveaus für Jung und Alt Gott sei Dank den Todesstoß.

(C)

Schließlich einigte man sich auf einen Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der nun Inhalt des Altersvermögensergänzungsgesetzes ist. Die Bundesregierung versprach dabei ein **Rentenniveau von 67 %**. Real sind das – das wissen Sie alle, meine Kolleginnen und Kollegen – nicht mehr als 64 %.

Allerdings hatte man in der Hektik vergessen, das Altersvermögensergänzungsgesetz entsprechend anzupassen. Da das Gesetz inzwischen verabschiedet war, musste das **Änderungsgesetz zum Künstlersozialversicherungsgesetz** für eine Anhebung des angestrebten Rentenniveaus von nominal 64 % auf nominal 67 % herhalten.

Trotz dieser ständig wechselnden Formeln zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und trotz der Spannweite eines Rentenniveaus von zunächst 54 % bis hin zu 67 % blieb das Regierungskonzept jedoch in einem Punkt konstant: Der **Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung** im Jahr 2030 sollte durchgehend **unter 22 %** betragen. Das ist ein Wunderwerk höherer Mathematik.

Doch viele Sachverständige halten diese Zahlenspiele für wenig realistisch. Selbst der **Sozialbeirat** weist in seinem **Sondergutachten zum Rentenversicherungsbericht 2000** darauf hin, dass die beiden quantitativen Zielfestlegungen eines Mindestrentenniveaus von 67 % und eines Beitragssatzes bis 2030 von unter 22 % bereits mittelfristig miteinander in Konflikt geraten können. Das ist nur einer der vielen Gründe dafür, dass sehr bald eine Reform der Reform notwendig sein wird. Ich verweise auf das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung**.

(D)

Meine Kolleginnen und Kollegen, zurück zum Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts! Der schöne Titel ist in zwei Aspekten schlichtweg irreführend. Denn erstens geht es nicht um eine Verbesserung, sondern um den Ausgleich einer zuvor beschlossenen Verschlechterung. Zweitens geht es keineswegs nur um Hinterbliebene. Ganz nebenbei wird nämlich die **Zuständigkeit der Bundesknappschaft neu geregelt**. Die Verknüpfung der Nachbesserung der Reform des Hinterbliebenenrentenrechts mit einer organisationsrechtlichen Neuordnung ist jedoch verfehlt, da zwischen den beiden Themen nicht der geringste innere Zusammenhang besteht.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren dem Anliegen der überaus großen Mehrheit der Länder einer föderativen Neuordnung der Rentenversicherung, die der im Grundgesetz vorgesehenen Verwaltungszuständigkeit der Länder Rechnung trägt, nicht ansatzweise entsprochen. Nun aber wird die überfällige Reform der Organisation in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht nur weiter verschleppt, sondern zu Gunsten einer **zentralistischen Ausrichtung der Rentenversicherung** präjudiziert. Nach der

Christa Stewens (Bayern)

- (A) bereits erfolgten Übertragung von Zuständigkeiten für Selbstständige und der Zulagenverwaltung im Rahmen der privaten Altersvorsorge auf die BfA erscheint dieses Gesetz nur als ein weiterer Schritt hin zu einem **Machtzuwachs der Bundesträger**. Eine solche Politik hin zu einer zentralistischen Sozialversicherung ist entschieden abzulehnen. Wenn sich die Bundesregierung hier nicht bewegt und den Ländern weiter verfassungswidrig Kompetenzen entzieht, wird hier Karlsruhe möglicherweise das letzte Wort haben.

In jedem Fall ist es grundsätzlich unangemessen, einen Baustein zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Leistungsverbesserungsgesetz zu verbinden. Auf diese Weise werden Entscheidungsprozesse verdunkelt, und die politische Verantwortlichkeit wird für den Bürger vollends undurchschaubar. Manchmal frage ich mich, ob dies nicht bewusst gemacht wird. Die Verunsicherung der jetzigen und künftigen Rentnerinnen und Rentner ist inzwischen perfekt. Man muss nur mit den Menschen reden.

Dennoch werden wir diesem Nachbesserungsgesetz zustimmen. Denn das gesetzgeberische Chaos kann der Bundesrat nicht im Nachhinein rückgängig machen. Rückgängig machen lassen sich nur die massiven Einschnitte bei der Hinterbliebenenversorgung, die im Altersvermögensergänzungsgesetz enthalten sind. Dies ist der einzige Grund für unsere Zustimmung. – Danke schön.

Präsident Kurt Beck: Wir danken ebenfalls.

- (B) Ich weise darauf hin, dass Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben hat. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 6/01****) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3, 4, 6, 7, 18, 19, 21, 23, 25, 28 bis 30, 34, 35, 37 bis 43 und 46 bis 48.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5:**

Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (**Zivilprozessreformgesetz** – ZPO-RG) (Drucksache 397/01)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Als Erster erteile ich Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Hamburg) das Wort.

*) Anlage 1

***) Anlage 2

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg): Herr (C) Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 17. Mai 2001 das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses in der Form beschlossen, in der es heute vom Bundesrat zu beraten ist. Großer Widerstand war zu überwinden. Auch im Bundesrat fanden sich Mehrheiten für Beschlüsse, die sich gegen die Reform des Zivilprozesses aussprachen.

Wer wie ich an der Diskussion über die Reformbedürftigkeit des Zivilprozesses seit vielen Jahren beteiligt ist, kann hierfür kein Verständnis aufbringen. Der **Reformbedarf** ist wahrhaft unstreitig und **unabweisbar**. Er wurde noch 1998 vom Justizminister der letzten von CDU/CSU und FDP geführten Bundesregierung hervorgehoben. Die erste Instanz sollte die Sachen erschöpfend behandeln – so konnte man damals lesen –, in der zweiten Instanz sollte lediglich eine Rechtskontrolle erstinstanzlicher Entscheidungen stattfinden, und der dritten Instanz sollte allein die Aufgabe zugewiesen werden, die Rechtseinheitlichkeit in Deutschland zu wahren.

Jetzt liegt Ihnen ein Gesetz vor, das diese Forderungen erfüllt – und mit einem Mal soll es für eine Umstrukturierung des Zivilprozesses kein Bedürfnis mehr geben! Alles sei vielmehr zum Besten bestellt, und die wenigen kleinen Probleme, die hier und da auftauchten, seien ohne weiteres mit organisatorischen Maßnahmen zu beheben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich kann nur wiederholen: Diese Haltung zum Reformbedarf, diese Kritik am Reformgesetz ist nicht nur unberechtigt und unangebracht, sie ist auch nicht mit dem in (D) Einklang zu bringen, was vordem über Jahre vor allem von Interessenverbänden zum Reformbedarf des Zivilprozesses vorgebracht worden ist.

Ich will kurz die **Kernpunkte der Reform** nennen:

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz führt zur **Stärkung der Eingangsinstanz**. Die Richterinnen und Richter an den Amtsgerichten und Landgerichten erhalten mehr Zeit für die Verfahren der Rechtsuchenden. Die **Ausweitung des Einzelrichtereinsatzes beim Landgericht** wird hierzu beitragen.

Der **Schlichtungsgedanke wird gestärkt**. Die Reform verdeutlicht dies an mehreren Stellen.

Die **Reform stärkt den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger**; das hebe ich besonders hervor. Die **Berufungsgrenze wird gesenkt**. Es können also mehr Entscheidungen der Amtsgerichte einer Kontrolle durch die Rechtsmittelgerichte unterzogen werden, als es bisher der Fall war. Das ist angesichts der Reduzierung von Überprüfungsmöglichkeiten, die wir seit Jahren erleben, aus unserer Sicht ein außerordentlich wichtiges Signal. Bei Verletzung grundlegender Verfahrensrechte in nicht rechtsmittelfähigen Sachen gibt es darüber hinaus einen neuen Rechtsbehelf, die **Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs**. Auch dies stärkt den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger.

Aussichtslose Berufungen können in Zukunft durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen werden, so dass die Arbeitskraft der Berufungsgerichte auf dieje-

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

- (A) nigen Fälle konzentriert werden kann, die hierzu wirklich Anlass geben. Die Möglichkeit des Einzelrichtereinsatzes auch im Berufungsverfahren wird erweitert und schafft dort eine zusätzliche Entlastung der Spruchkörper.

Die **Konzentration des Revisionsrechts** soll den Bundesgerichtshof in die Lage versetzen, sich wieder stärker der Entscheidung von Grundsatzfragen und der Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung zu widmen.

Als letzten Punkt nenne ich die **Zusammenführung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte**. Ich selbst bedauere es, wie wenig hier von dem ursprünglichen Entwurf übrig geblieben ist. Aber immerhin wird den reformorientierten Ländern die Möglichkeit eröffnet, in einer **Experimentierphase** Berufungen bei den Oberlandesgerichten zu konzentrieren. Diese Versuche werden wissenschaftlich begleitet, so dass nach Abschluss der Experimentierphase sichere Erkenntnisse über die optimale Gestaltung des Instanzenzuges vorliegen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, insbesondere meine Kolleginnen und Kollegen aus dem Freistaat Bayern, was um alles in der Welt ist dagegen einzuwenden, praxiserprobte Erkenntnisse zu erlangen? Warum soll insoweit der Vermittlungsausschuss angerufen werden? Fürchten Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren aus dem schönen Freistaat, dass Ihre Kritik an der Reform widerlegt werden könnte? Wenn Sie eine Zersplitterung der Berufungszuständigkeiten befürchten, so ist das nun wirklich allein die bedauerliche Folge des Fehlens Ihrer Bereitschaft, an dieser Stelle an der Reform mitzuwirken.

(B)

Zwar bedauere ich das Zurückbleiben des Gesetzes hinter dem ursprünglichen Reformansatz. Diese Entwicklung wie auch andere Änderungen des Reformentwurfs zeigen jedoch die Bereitschaft der Bundesregierung, Kritik am Entwurf aufzunehmen. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz ist das Ergebnis einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit zahlreichen Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis.

Der **Deutsche Richterbund** sieht seine Einwendungen im Wesentlichen berücksichtigt und hat die jetzige Fassung des Gesetzes für praxistauglich befunden. Ausdrücklich begrüßt wurde, dass mit der Einführung der Experimentierklausel Erkenntnisse darüber gewonnen werden können, ob die Konzentration der Rechtsmittel auf die Oberlandesgerichte zu einer Verbesserung des Verfahrens führt.

Auch die zunächst sehr kritische Anwaltschaft signalisiert jetzt zum Teil Zustimmung: Der **Deutsche Anwaltverein** hat seine Befriedigung darüber geäußert, dass seine Anregungen und Bedenken wahrgenommen und teilweise berücksichtigt worden sind.

Soweit noch immer Ablehnung signalisiert wird, nur so viel: Wir dürfen uns nichts vormachen. Wir werden es wahrscheinlich nie erleben, dass rechtspolitisch bedeutsame und in der Sache streitige Reformvorhaben schließlich vollständig einvernehmlich abgeschlossen werden. Das uns nun vorgelegte Gesetz hat aber einen guten Teil der Kritik umgesetzt. Es hat nunmehr eine Fassung, die – da bin ich mir sehr

sicher – die Zustimmung der Praxis finden wird. Ich fordere deshalb alle dazu auf, den Weg für die längst fällige Reform des Zivilprozesses endlich freizugeben. Wir haben keinen Grund, die Diskussion jetzt noch im Vermittlungsausschuss fortzusetzen. (C)

Über das Gesetz ist im Deutschen Bundestag und im Bundesrat sowie in deren Ausschüssen wahrhaft intensiv und sorgfältig beraten worden. Alle Einwendungen wurden geprüft und erwogen. Das Gesetz hat so schließlich eine Gestalt gefunden, die die Zustimmung derjenigen findet, die mit ihm arbeiten müssen. Maßgebliche Organisationen der deutschen Richterinnen und Richter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben ihren Widerstand gegen die Reform aufgegeben. Das Gesetz – das hervorzuheben ist mir wichtig – kann durch weitere Erörterungen im Vermittlungsausschuss nicht mehr verbessert, sondern nur verzögert werden. Die Praxis und die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger haben aber Anspruch darauf, endlich zu erfahren, auf welches Zivilverfahrensrecht sie sich künftig einzustellen haben. An einer weiteren **Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens** besteht kein berechtigtes Interesse.

Erlauben Sie mir zum Schluss ein Wort zu dem Entschließungsantrag, dessen Annahme der Rechtsausschuss empfohlen hat. Dieser Antrag spricht die selbstverständliche Erwartung aus, dass Einsparungen durch das Reformgesetz ausschließlich zur Stärkung der Eingangsinstantz verwendet werden, damit diese ihren erhöhten Aufgaben gerecht werden kann. Nur so kann es gelingen, die Reform ohne zusätzliche Kosten für die Haushalte der Länder umzusetzen. In Zeiten knapper Mittel kann es nur nützen, einen entsprechenden Appell an alle Länder zu richten. (D)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, aus den genannten Gründen bitte ich Sie dringend, den Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zuzustimmen und dagegen der Empfehlung des Rechtsausschusses auf Annahme des Entschließungsantrages zu folgen.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Senatorin!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Weiß (Bayern).

Dr. Manfred Weiß (Bayern): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen, verehrte Kollegen! Als im Bundesrat vor einem guten halben Jahr der Regierungsentwurf des ZPO-Reformgesetzes auf der Tagesordnung stand, haben die Länder unabhängig von parteipolitischen Erwägungen ihre gravierenden sachlichen Bedenken gegen den Entwurf mit Nachdruck zur Geltung gebracht. Auch massive politische Einflussnahme von Seiten der Bundesregierung hat den Bundesrat damals nicht daran hindern können, ein **kritisches und differenziertes Ländervotum** zu diesem Projekt zu formulieren. Diese Stellungnahme hat nach meiner Überzeugung wesentlich dazu beigetragen, den ideologisch motivierten Durchmarsch zu einem dreistufigen Gerichts Aufbau abzubremsen.

Wenn wir uns heute erneut mit der Reform des Zivilprozesses befassen, mag mancher denken: „Alea

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

- (A) *iacta est*“, d. h. der Würfel ist gefallen. Aber so weit, denke ich, ist es noch nicht. Heute haben wir immer noch die Möglichkeit, über den Vermittlungsausschuss weitere Verbesserungen zu erreichen. Tatsache ist nämlich – hier stimme ich mit der Kollegin Peschel-Gutzeit nicht überein –, dass das Gesetz auch in der jetzt beschlossenen Form noch an Mängeln leidet. Mehr noch: Es sind neue Missgriffe hinzugekommen, die erkennen lassen, dass man offensichtlich keineswegs daran denkt, das **Konzept der Dreistufigkeit** aufzugeben, obwohl es von der Mehrzahl der Länder eindeutig abgelehnt wird.

Wesentliche Elemente zur Vorbereitung dieses Konzepts finden wir in dem Gesetz nach wie vor. So wird das **Kollegialprinzip**, das doch sicherlich eine der tragenden Säulen unserer bewährten Gerichtsverfassung ist, für den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit weitgehend **ausgehöhlt**, angeblich um brachliegende personelle Kapazitäten zu erschließen. Weil eine umfassende Berufungszuweisung an die Oberlandesgerichte nicht durchzusetzen war, soll es nun eine **Experimentierklausel** geben. Hinzu kommt, dass ein nachvollziehbares Konzept für diese angebliche Erprobung bisher nicht einmal andeutungsweise erkennbar ist. Das alles soll doch allein dem Zweck dienen, auf die Dreistufigkeit vorzubereiten, die wohl im Jahr 2008 als die einzig wahre und gründlich vorbereitete Neuordnung der Justiz verkauft werden soll.

Wer diesem Experiment die Hand reicht, macht sich mitverantwortlich für eine Entwicklung, in der die sachlich begründeten Unterschiede zwischen Landgerichten und Amtsgerichten eingeebnet werden.

- (B) Bayern lehnt diese Tendenz strikt ab. Auch eine „Erprobung“, wie sie das Reformgesetz den Bürgern dieses Landes auf Jahre hinaus zumuten will, wird es mit uns nicht geben.

Ich möchte sehr deutlich sagen: Bayern macht nicht mit. Frau Peschel-Gutzeit, Sie werden sich wundern, wie viele Länder ebenfalls nicht mitmachen werden. Manche Länder würden vielleicht mitmachen, können es sich aber nicht leisten. Sie in Hamburg haben es ein bisschen einfacher: Sie können das Schild mit der Aufschrift „Landgericht“ abnehmen und stattdessen ein Schild mit der Aufschrift „Oberlandesgericht“ anbringen. Damit ist das Problem für Sie erledigt. In den Flächenländern ist es hingegen ein Unterschied, ob man 30 km oder 200 km weit zum Berufungsgericht fahren muss. Ich meine, eine bürgernahe Justiz muss auch räumlich nah beim Bürger sein.

Meine Damen und Herren, die Anrufung des Vermittlungsausschusses erscheint mir allerdings auch aus anderen Gründen unbedingt erforderlich. Dabei habe ich nicht in erster Linie die misslungenen Vorschriften zur **Sonderzuständigkeit der Oberlandesgerichte bei Rechtsmitteln in Fällen mit Auslandsberührung** im Blick. Viel wichtiger wäre es mir gewesen, wenn die Bundesregierung ihre Ankündigung wahr gemacht hätte, mit der Reform die **Eingangsgerichte zu stärken**, sie also vor allem von überflüssigen Verpflichtungen zu entlasten.

Was steht stattdessen im Reformgesetz? Statt den Gerichten die Voraussetzungen für eine flexible ein-

zelfallorientierte Erfüllung ihrer verfassungsgemäßen Aufgaben zuzugestehen, hilft der Gesetzgeber durch die zwingende Güteverhandlung und durch eine ausgiebige **Hinweis- und Dokumentationspflicht** interessierten Prozessbeteiligten, dem Gericht Fallstricke auszulegen, um sich auf diese Weise den Zugang in die nächste Instanz zu sichern. (C)

Lassen Sie mich auf die **zwingende Güteverhandlung** eingehen! Wer einmal als Zivilrichter tätig war, weiß, dass es das Bestreben eines jeden Richters ist, in jeder Situation des Verfahrens einen Vergleich zu erreichen. Schon bevor die Verhandlung beginnt, wird sich der Richter ungefähr vorstellen können, wie diese verlaufen wird, was sicher ist und was geklärt werden muss. Er wird mit den Parteien natürlich darüber reden und versuchen, ein streitiges Verfahren zu verhindern, ganz gleich, ob es diese Regelung gibt oder nicht. Aber es wird auch Fälle geben, in denen er von Anfang an merkt, dass er keine Chance hat. Dann ist das unnötiger Formalismus.

Was soll der Streitrichter von einem außerordentlichen Rechtsbehelf halten, mit dem das Gesetz enttäuschte Prozessparteien zur Behauptung von **Verletzungen des rechtlichen Gehörs** geradezu auffordert? Soll der Amtsrichter vielleicht zur Vorprüfungsstelle der Verfassungsgerichtsbarkeit werden? Oder soll er gar die Stichworte für eine Verfassungsbeschwerde gegen seine eigene Entscheidung liefern? In der Gesetzesbegründung wird behauptet, durch die Gehörsrüge werde das Bundesverfassungsgericht entlastet. Aber die verlierende Prozesspartei wird sich auch durch eine nochmalige Ablehnungsentscheidung des erkennenden Gerichts von weiteren Schritten nicht abhalten lassen. Es gibt Prozessparteien, die unbedingt prozessieren wollen. Sie wollen jede Chance – sei sie noch so aussichtslos – allein deshalb nutzen, um zu streiten. In solchen Fällen wird ihnen die Gehörsrüge nicht sehr viel weiterhelfen. (D)

Ich erkenne durchaus an, dass diese Reform auch positive Elemente enthält. Die neuen **Zulassungskriterien für Berufung und Revision** scheinen mir geeignet, die Durchlässigkeit des Instanzenzuges für solche Streitigkeiten zu erhöhen, die einer nochmaligen Überprüfung wirklich würdig sind. Auch die erweiterten **Befugnisse des Prozessgerichts zur Einsichtnahme in prozessrelevante Unterlagen** könnten – mit Augenmaß gehandhabt – hilfreich sein. Aber gerade in diesem Punkt zeigt das Reformgesetz wieder einmal, dass nicht alles gut Gemeinte automatisch gut ist. Auch hier sollten wir es dem Vermittlungsausschuss ermöglichen, die notwendigen Verbesserungen einzufügen.

Meine Damen und Herren, alle Sachanliegen, deretwegen uns der Rechtsausschuss die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen hat, betreffen die **Funktionsfähigkeit unserer Justiz**. Die Politik hat ihre Schlachten geschlagen. Hier und heute geht es in allererster Linie darum, den Gerichten unserer Länder auch in Zukunft das bestmögliche Handwerkszeug zur Erfüllung ihrer überragend wichtigen rechtsstaatlichen Aufgaben zu sichern. Bedenken Sie bitte: Die unmittelbare Verantwortung für unsere Amts-, Land-

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

- (A) und Oberlandesgerichte trägt nicht der Bund – wir, die Länder tragen sie, und wir sind dafür gewählt worden.

Ich appelliere deshalb an Sie alle: Unterstützen Sie die letzte Chance auf einen sachlich akzeptablen Abschluss dieser Reform, die unsere Verfassung bietet, und rufen Sie mit uns den Vermittlungsausschuss an! – Danke schön.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Weiß!

Das Wort hat Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt).

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich freue mich, dass in Kürze das Zivilprozessreformgesetz in Kraft treten kann, das, wie wir schon von Frau Peschel-Gutzeit gehört haben, zu mehr Bürgernähe und Effizienz der Justiz beitragen wird. Gleichwohl – und dies möchte auch ich nicht unerwähnt lassen – ist meine Freude über das Reformvorhaben durch die vielen nicht unwesentlichen Änderungen des ursprünglichen Referentenentwurfs etwas getrübt. Ich persönlich bedauere es sehr, dass die Reform nicht in ihrer ursprünglichen Konzeption realisiert werden kann. Denn mit dem ursprünglichen Entwurf wäre der Einstieg in die von mir seit langem angestrebte **Dreistufigkeit des Gerichtsaufbaus auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit** endlich erfolgt.

- (B) Der vom Bundesministerium der Justiz ursprünglich vorgelegte Gesetzentwurf hätte in unserem Land ohne größeren Aufwand finanzieller und personeller Art umgesetzt werden können, da insbesondere die erforderlichen personellen Ressourcen durch eine **Verstärkung des Einzelrichtersystems in der Rechtsmittelinstanz** gewonnen werden könnten. Die nunmehr vom Bundestag verabschiedete Fassung des Gesetzes unterscheidet sich jedoch erheblich von der ursprünglichen Form. Aus diesem Grund ist auch eine **erneute Prüfung der Voraussetzungen für ein Gebrauchmachen von der so genannten Experimentierklausel erforderlich**. Erst wenn das abschließende Ergebnis vorliegt, das maßgeblich von der Entwicklung der Verfahren in der ersten Instanz sowie von der Rechtsmittelfreudigkeit der Parteien nach Inkrafttreten der ZPO-Reform abhängt und natürlich auch von der Anzahl der künftig beim Einzelrichter in erster und zweiter Instanz durchgeführten Verfahren beeinflusst ist, lässt sich sagen, ob Sachsen-Anhalt die durch den Gesetzentwurf eingeräumte Möglichkeit der Experimentierklausel nutzen und einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag einbringen wird.

Wer unabhängig von der oft diskutierten Experimentierklausel und vor dem Hintergrund des nunmehr zunächst beibehaltenen zweigleisigen Berufungsrechtszuges zum Oberlandesgericht bzw. weiterhin zum Landgericht von einer gescheiterten Reform spricht, verkennt jedoch, dass auch der vorliegende Gesetzesbeschluss des Bundestages zu **mehr Bürgernähe und Effizienz der Justiz** beitragen wird, wobei

dies insbesondere durch folgende Kernpunkte realisiert wird: erweiterte Hinweispflichten des Gerichts; die Betonung des Schlichtungsgedankens; die Senkung der Berufungssumme auf 1 200 DM; die Möglichkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges, die Berufung auch ohne das Erreichen der Berufungssumme zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat; das Abhilfeverfahren bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. (C)

Diese Beispiele verdeutlichen insbesondere, dass die Reform ihrem Anspruch, zu mehr Bürgernähe und Effizienz in der Justiz beizutragen, durchaus gerecht wird. Von diesem Ansatz her handelt es sich eben doch nicht um ein „Reförmchen“, wie die Kritiker meinen, sondern um ein beachtliches Reformvorhaben, das von mir nachdrücklich begrüßt wird.

Deshalb prüfen wir zurzeit intensiv, in welcher Form wir die Experimentierklausel für uns nutzen können. Ich verstehe die Kollegen aus Bayern und Thüringen nicht, die gestern in Pegnitz öffentlich verkündet haben, sie wüssten, dass Sachsen-Anhalt keinen Gebrauch von der Experimentierklausel machen werde. Wir prüfen nur noch einmal, weil jetzt veränderte Voraussetzungen vorliegen. Ich bin nach wie vor der Überzeugung, dass dies ein erster Schritt in Richtung auf die Dreistufigkeit ist, den wir deswegen nachhaltig unterstützen sollten.

Ich weiß nicht, was man im Vermittlungsausschuss noch ändern könnte. Die Argumente sind sehr ausführlich ausgetauscht worden. Jeder hat sich – mit mehr oder weniger Sachkenntnis – dazu geäußert. Im Vermittlungsausschuss wird sich daher nichts Neues ergeben. Ich hoffe, dass die Mehrheit erhalten bleibt und dass, sollte der Vermittlungsausschuss heute angerufen werden, wenigstens die Reform in Kraft tritt, die uns heute zur Beschlussfassung vorliegt. – Ich danke Ihnen. (D)

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Kollegin Schubert!

Das Wort hat Herr Minister Dr. Birkmann (Thüringen).

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es trifft sich gut, dass ich unmittelbar im Anschluss an die Ausführungen von Kollegin Schubert das Wort ergreifen darf. Denn ich möchte Folgendes richtigstellen, Frau Kollegin: Ich bin gestern in Pegnitz gewesen und weiß sehr wohl, was dort gesagt worden ist. Ich habe dort nicht zur ZPO-Reform Stellung genommen. Ich weiß nicht, woher Sie diese Information haben.

„Was lange währt, wird endlich gut“, sagt man. Das Beispiel der heute zu beratenden so genannten Reform des deutschen Zivilprozesses zeigt allerdings, dass alte deutsche Spruchweisheiten auch nicht mehr das sind, was sie einmal waren. „Gut“ ist es nämlich nicht geworden, was nach jahrelanger Diskussion über die Reform des Zivilprozessrechts letztlich herausgekommen ist und der Länderkammer heute zur Verabschiedung vorliegt.

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen)

- (A) Sicherlich: Das, was von dem groß angekündigten „Jahrhundertwerk“ noch übrig geblieben ist, hat viel von dem Schrecken verloren, den der vor gut einem Jahr in den Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf zu Recht nahezu in der gesamten juristischen Fachöffentlichkeit ausgelöst hat. Der massive Druck der juristischen Fach- und Berufsverbände und der heftige Widerstand aus den Ländern – insbesondere dokumentiert in der **ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates** zu allen wesentlichen Reformeckpunkten vom November des vergangenen Jahres – hat zumindest das Schlimmste verhindert. So ist beispielsweise die heftig kritisierte vollständige Abschaffung der Berufungskammern bei den Landgerichten nicht mehr vorgesehen. Das ist auch gut so.

Dennoch können wir mit dem Ergebnis nicht zufrieden sein. Zum ersten Mal seit mehr als 120 Jahren werden wir in Deutschland **keinen einheitlichen Instanzenzug des Zivilverfahrensrechts** mehr haben. Die von der Bundesregierung offensichtlich allein aus Gründen der Gesichtswahrung in das Gesetz eingebaute zeitlich befristete Experimentierklausel, wonach einzelne Länder die Zuständigkeit der Berufungsgerichte abweichend von dem bewährten Instanzenzug regeln dürfen, wird dazu führen, dass die **Rechtseinheit in einem wesentlichen Punkt beseitigt** wird.

Es dürfte beispielsweise einem Bürger aus Sangerhausen in Sachsen-Anhalt nur schwer zu vermitteln sein, dass er zur Teilnahme an der Berufungsverhandlung eines Mietrechtsstreits eine Tagesreise zum Oberlandesgericht nach Naumburg auf sich nehmen muss, während der nur wenige Kilometer entfernt wohnende Bürger aus Sondershausen in Thüringen nur ins nahe gelegene Mühlhausen zu fahren braucht. Wie sich dies mit dem von der Bundesregierung propagierten Ziel von mehr Bürgernähe vereinbaren lassen soll, erschließt sich mir nicht. Ich bin einmal gespannt, welche der so genannten Reformländer – außer den Stadtstaaten, sehr verehrte Frau Dr. Peschel-Gutzeit – tatsächlich von der Experimentierklausel Gebrauch machen.

- (B)

Das bewährte **Kammerprinzip bei den Landgerichten** wird – zumindest für die erste Instanz – **de facto abgeschafft**. Nach der neuen Regelung sollen nunmehr alle erstinstanzlichen Streitigkeiten grundsätzlich beim Einzelrichter anfallen. Nur in bestimmten rechtlichen Spezialmaterien soll primär die Zuständigkeit der Kammer als Kollegialorgan erhalten bleiben, und das auch nur dann, wenn das für die Geschäftsverteilung bei dem jeweiligen Landgericht zuständige Präsidium die Einrichtung so genannter Spezialkammern für die entsprechenden Rechtsmaterien beschlossen hat. Für eine solch radikale Abkehr von dem bewährten Kammerprinzip besteht aber kein nachvollziehbarer Grund. Selbst die Befürworter der Reform bestreiten die offensichtlichen Vorzüge des Kammerprinzips nicht. Gerade komplexe Sachverhalte und rechtlich schwierige Fragen können im juristischen Fachgespräch besser geklärt werden als von einem einzelnen Richter im „stillen Kämmerlein“.

Dagegen werden sich die Hoffnungen, dass durch einen weitgehenden Abbau des Kollegialprinzips die

- Richter in erster Instanz mehr Sachen erledigen, als trügerisch erweisen. Vergleiche der Geschäftsstatistiken einzelner Länder zeigen, dass eine Erhöhung der Einzelrichterquote beim Landgericht generell weder zu einer Verfahrensverkürzung noch zu einer Steigerung der Erledigungszahlen führt. Im Ergebnis bekommen wir also ohne messbare Gegenleistung eine deutlich **spürbare Einbuße an Qualität unserer Rechtsprechung**. (C)

Mit großer Sorge wird von der Praxis auch die neu eingeführte **Verpflichtung** gesehen, **gerichtliche Hinweise umfassend aktenkundig zu machen**. Dies führt zu einer unnötigen Formalisierung des Verfahrens sowie zu einer deutlich bemerkbaren Zusatzbelastung der Richter und Schreibdienste. In einem Zeitalter, in dem allerorten eine „schlanke“ Verwaltung gefordert wird, passt eine Regelung, die zu mehr **Formalismus und Bürokratismus** führt, im Übrigen nicht in die Landschaft. Wie sagte schon ein Juristenkollege aus Thüringen im Jahr 1780: „Wer ein Gesetz verfasst, betrachte den Sinn seiner Zeiten.“ – Nicht nur an dieser Stelle hätte man sich gewünscht, dass diesem Ansinnen Johann Wolfgang von Goethes mehr Rechnung getragen worden wäre.

So erscheint es alles andere als sinnvoll, auf der einen Seite an sich rechtskräftige Urteile allein auf die bloße Behauptung, es sei das **rechtliche Gehör** verletzt worden, noch einmal überprüfen zu lassen, während auf der anderen Seite die Überprüfungsmöglichkeiten des Berufungsgerichts in tatsächlicher Hinsicht massiv beschränkt werden.

- Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen (D) Sie mich noch auf einen Punkt zu sprechen kommen, der in der Diskussion der letzten Wochen viel zu wenig Beachtung gefunden hat! Ich meine die **Finanzierung** der so genannten Reform. Bis heute hat uns die Bundesregierung noch nicht einmal im Ansatz erläutern können, wie der in der ersten Instanz auf uns zukommende **personelle Mehrbedarf** ausgeglichen werden soll. Auf die Amtsgerichte wird durch die neuen Regelungen – ich nenne nur die Stichworte „erweiterte Hinweis- und Dokumentationspflichten“, „Möglichkeit der Gehörrüge“ und „obligatorische Güteverhandlung“ – ein erheblicher Mehraufwand zukommen, der zwangsläufig zu einer Senkung des Pensenschlüssels für die Amtsrichter führen wird. Wie dieser personelle Mehrbedarf ausgeglichen werden soll, bleibt mir schleierhaft.

Auch die Neuregelung des Berufungsverfahrens wird nach den uns vorliegenden Berechnungen der Fachleute keine nennenswerten personellen Ressourcen freisetzen. Aus der Sicht des Bundes mag die Vernachlässigung einer soliden Finanzierung verständlich sein; denn schließlich sind es fast ausschließlich die Länder, die die finanziellen Folgen der Reform zu tragen haben. Die Länderhaushalte werden dies bereits in Kürze zu spüren bekommen. Da nützt uns auch der von Nordrhein-Westfalen initiierte und heute zur Abstimmung stehende **Entschließungsantrag** wenig. Wir Justizminister werden uns in den nächsten Jahren nicht darüber Gedanken machen dürfen, wie eingesparte Personalaufwendungen anderweitig verwendet werden können. Im Gegenteil:

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen)

- (A) Wir werden in erhebliche Schwierigkeiten geraten, die finanziellen Mehrbelastungen der Justizhaushalte zu bewältigen.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, der federführende Rechtsausschuss dieses Hohen Hauses hat empfohlen, zu insgesamt zwölf Punkten den Vermittlungsausschuss anzurufen. Zahlreiche Punkte betreffen rein fachliche Fragen, die mit der grundsätzlichen Befürwortung oder Ablehnung des Gesetzes nichts zu tun haben. Ich denke, auch die heutige Debatte hat gezeigt, dass die Zeit der ideologischen Redeschlachten vorbei ist und stattdessen die sachliche Diskussion im Vordergrund steht. Lassen wir daher die Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen, im Vermittlungsausschuss noch Verbesserungen des Gesetzes zu erreichen, die letztlich uns allen zugute kommen werden! Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Rechtsausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. – Danke schön.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat Herr Minister Dieckmann (Nordrhein-Westfalen).

- (B) **Jochen Dieckmann** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bundestag und Bundesrat, aber auch die interessierte Öffentlichkeit haben in den letzten beiden Jahren eine Diskussion über die Reform des Zivilprozessrechts erlebt, die in einer für dieses Thema ungewöhnlichen Intensität und gelegentlich auch in einer, wie ich denke, unnötigen Schärfe geführt worden ist. Deshalb ist es angezeigt, hier und heute einmal daran zu erinnern, dass die Bundesjustizministerin sowie die Justizministerinnen und -minister der Länder die Diskussion über das Gesetzesvorhaben in großer Einmütigkeit auf den Weg gebracht haben. Ich nenne die **Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom November 1998 und vom Sommer 1999**, aber auch die gemeinsame sehr fruchtbare Arbeit der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umgestaltung der Berufungsinstanz“**. Nordrhein-Westfalen hat sich an diesen Arbeiten, aber auch am Diskussionsprozess in der Folgezeit sehr intensiv beteiligt. Das hat sich unter anderem an der **Verfahrenssimulation** gezeigt, die wir in der nordrhein-westfälischen Justizakademie durchgeführt haben und die wir als Beispiel für die Begleitung von Gesetzgebung durchaus zur Nachahmung empfehlen möchten.

Ich darf betonen und dankbar anerkennen, dass sich die Bundesministerin der Justiz und ihr Haus offen für Anregungen gezeigt und sich gerade mit den Interessen der Länder verständlich auseinander gesetzt haben, auch wenn nicht alle Vorschläge verwirklicht werden konnten. Das Ergebnis ist ein auf Konsens angelegter Prozess zwischen dem Bund und jedenfalls der Mehrheit der Länder gewesen.

Meine Damen und Herren, herausgekommen ist sicherlich keine „Jahrhundertreform“, aber, wie die Kollegin Schubert mit Recht gesagt hat, eine beachtliche Reform. Weitergehende Erwartungen wären sicherlich auch nicht realistisch gewesen. Uns ist es gelungen, wesentliche Änderungen zu formulieren,

ohne das bewährte Grundgerüst der Zivilprozessordnung in Frage zu stellen. Der Zivilprozess ist nicht zuletzt deshalb seit über 100 Jahren funktionstüchtig, weil die ZPO immer wieder reformiert wurde. Diesen Prozess setzt das Gesetz nachhaltig fort; er wird auch in Zukunft andauern. (C)

Die Reformpunkte können sich sehen lassen:

Der **Rechtsschutz** für die Bürgerinnen und Bürger wird **erweitert**; das ist schon gesagt worden. Man mag demgegenüber hervorheben, dass das Gesetz auch Einschränkungen des Revisions- und Berufungsrechts vorsieht. Diese werden aber im Wesentlichen nur dazu führen, dass **aussichtslose Rechtsmittel beschleunigt erledigt werden können**. Auch das ist letztlich eine Verbesserung des Rechtsschutzes; denn effektiver Rechtsschutz bedeutet auch schnelleren Rechtsschutz.

Die Reform eröffnet zudem die Möglichkeit, den Prozess in der Eingangsinstanz zu verändern. Die **mündliche Verhandlung** soll in der täglichen Praxis ihrem Namen gerecht werden und wieder die Bedeutung erhalten, die ihr bislang schon nach den Buchstaben des Gesetzes zukommt.

Die personelle Verstärkung der Eingangsinstanz, die wir hierfür brauchen, wird es aber erforderlich machen, Personal umzuverteilen. Deshalb **müssen Entlastungseffekte**, sofern sie sich durch die Reform ergeben, ungeschmälert und unmittelbar den **Amtsgerichten und Landgerichten zugute kommen**. Dass so etwas möglich ist, haben wir in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren schon bewiesen: Die Änderungen durch die Novellierung der Verwaltungsgerichtsordnung haben zu einer spürbaren Umverteilung vom Oberverwaltungsgericht zu den Verwaltungsgerichten geführt und letzteren einen Teil ihrer hohen Belastung genommen. (D)

Zugleich zeigt die Reform des Zivilprozesses, dass wir Länder es mit der **wichtigen Rolle der Amtsgerichte** ernst meinen. Es bleibt deshalb bei dem, was ich mehrfach erklärt habe: Im Zusammenhang mit der Zivilprozessreform wird in Nordrhein-Westfalen kein einziger Standort eines Amtsgerichts in Frage gestellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das heute zur Abstimmung stehende **Gesetz ein guter Kompromiss** ist: Er trägt den Möglichkeiten der Länder Rechnung, ohne den Anspruch auf eine sinnvolle und von uns allen immer wieder eingeforderte Reform aufzugeben. Ein Kompromiss hat es an sich, dass nicht alle Wünsche erfüllt werden können. Einzelnen betrachtet, mögen daher einige heute vorgetragene Wünsche auf Änderungen in der Sache etwas für sich haben. Ich möchte betonen, dass Nordrhein-Westfalen dem Reformvorhaben vollinhaltlich zustimmen kann und konsequenterweise einzelne Anträge nicht unterstützen wird.

Meine Damen und Herren, in einem Punkt möchte ich dem Änderungsbegehren allerdings explizit widersprechen: Die **Experimentierklausel darf nicht gestrichen werden**. Es ist kein Geheimnis, dass ich dem Vorschlag, alle Berufungen durch die Oberlandesge-

Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen)

(A) richte entscheiden zu lassen, jedenfalls derzeit kritisch gegenüberstehe. Nordrhein-Westfalen wird deshalb voraussichtlich auch nicht von der Experimentierklausel Gebrauch machen. Aber Länder, die diesen Weg für richtig halten, sollten ihn zeitlich begrenzt beschreiten können. Dafür spreche ich mich nachdrücklich aus. Wir werden die praktischen Erfahrungen in diesen Ländern vielleicht nicht ohne weiteres auf andere Länder übertragen können; sie werden aber bei entsprechender wissenschaftlicher Begleitung auf jeden Fall mehr Aussagekraft besitzen als alle unsere theoretischen Überlegungen und Modellberechnungen zusammen. Anders formuliert: Gegen die Zulassung eines solchen Experiments kann sich nur derjenige wenden, der Angst vor den möglichen Ergebnissen hat. Dass es dabei **zeitweise** einen **uneinheitlichen Instanzenzug** gibt, stellt für die Praxis, Herr Weiß, Herr Birkmann, kein wirkliches Problem dar. Es ist eben nur nicht mehr von Bundes wegen geregelt, wer für die Berufung zuständig ist. Das wird von der Landespolitik geregelt und von ihr auch zu vertreten sein.

Mit dem Abschluss dieses Gesetzesvorhabens erreichen wir nicht das Ende der Diskussion über die Justizreform. Wir haben ein Etappenziel erreicht, und zwar ein wichtiges. Die Diskussionen der letzten beiden Jahre haben **neue Ideen** hervorgebracht, über die wir weiter nachdenken sollten. Dazu gehört der Vorschlag, ein **kursorisches Erkenntnisverfahren** nach dem Beispiel der Niederlande, Englands und Frankreichs zu ermöglichen.

(B) Es ist auch der Diskussion wert, vermehrt die Erkenntnisse aus Strafprozessen in das zivilrechtliche Verfahren einfließen zu lassen. Außerdem haben wir noch eine Fülle von Möglichkeiten, die sich aus der **Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs** ergeben. Schließlich werden wir in den Ländern die **Binnenmodernisierung der Justiz weiter vorantreiben**. Dafür werden wir zu gegebener Zeit auch Änderungen im Bundesrecht brauchen. In Nordrhein-Westfalen denken wir dabei vor allem an die Delegation von Aufgaben zwischen den einzelnen Laufbahngruppen.

Bei all diesen Themen sehe ich gute Möglichkeiten, den Weg der intensiven Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern weiterzugehen. Deshalb ist es wichtig, dass wir nach den Auseinandersetzungen in den letzten Monaten wieder zu der gemeinsamen Grundlagenarbeit zurückfinden, die am Anfang dieses Reformprozesses gestanden hat.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Kollege Dieckmann!

Das Wort hat Frau Bundesministerin der Justiz, Professor Dr. Däubler-Gmelin.

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Tat, wir gehen heute den ersten wichtigen Schritt in Richtung Modernisierung der Justiz, insbesondere in Richtung Modernisierung der Ziviljustiz. Es hat eine Menge an Auseinandersetzungen gegeben, die parteipolitisch motiviert waren,

gelegentlich persönlich wurden und die sachlichen (C) Aspekte, auf die wir alle uns längst verständigt hatten, manchmal in den Hintergrund geschoben haben. Aber vielleicht gehört das zu der Auseinandersetzung, lieber Herr Birkmann, die wir führen müssen. Tatsache ist und bleibt jedoch: Dieser wichtige erste Schritt zur **Modernisierung der Justiz** macht der Öffentlichkeit deutlich, dass es zwar **schwierig** ist, hier zu modernisieren, **aber** dass es **möglich** ist.

Lassen Sie mich mit einem Dank beginnen: Ich bin all denen dankbar, die sich hieran konstruktiv beteiligt haben, selbstverständlich all denen, die persönliches Temperament und regionales Kolorit eingebracht haben. Ich bin auch sehr dankbar dafür, dass schon mehrfach an den gemeinsamen Ausgangspunkt erinnert wurde. Es ist richtig, dass wir in einer Bund-Länder-Kommission mit einem einstimmigen Beschluss der Justizminister der Länder begonnen haben. Das ging sogar noch weiter. Der heutige Kollege Justizminister aus Hessen hat die Pläne, die ursprünglich vorgelegt worden waren, unmittelbar nach seinem Amtsantritt ausdrücklich begrüßt. Ich darf nur darauf hinweisen, dass auch aus Bayern zu Beginn dieses Prozesses bei sehr viel weiter gehenden Lösungen erheblich interessantere, auf Modernisierung ausgerichtete Überlegungen in die Öffentlichkeit gebracht worden waren, als in der Zwischenzeit umgesetzt werden konnten.

Ich bedanke mich unmittelbar und ausdrücklich bei all den Justizministerinnen und Justizministern, -senatorinnen und -senatoren, die trotz der schwierigen Auseinandersetzungen auch mit Berufsverbänden, (D) die begreiflicherweise auf das achten, was in den letzten Jahrzehnten gewachsen ist, nicht die Mühe gescheut haben, die Modernisierung der Justiz auf ihre Fahnen zu schreiben.

Ich stimme ausdrücklich dem zu, was Herr Kollege Dieckmann gesagt hat: Die Modernisierung muss weitergehen; die parteipolitisch motivierte Auseinandersetzung sollte in den Hintergrund gedrängt werden, und das, was der Bundestag beschlossen hat und heute vom Bundesrat bestätigt wird, sollte gemeinsam umgesetzt werden.

Das ist zunächst die **Stärkung der Amtsgerichte**. Es ist mir besonders wichtig, dies in den Vordergrund zu stellen; denn ich weiß natürlich sehr genau, dass Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern, die Frage, wo Amtsgerichte angesiedelt sein sollen, d. h. die Standortfragen, selber klären müssen. Aber wir müssen sehr deutlich machen – und das ist die Funktion des Bundesrechtes –, dass die vielen Amtsrichterinnen und Amtsrichter nicht länger als die Lastesel der deutschen Justiz angesehen werden dürfen.

Ich darf die Zahlen, um die es geht, in Erinnerung rufen: 80 % aller zivilrechtlichen Verfahren beginnen heute vor Einzelrichtern am Amtsgericht. Diese Richterinnen und Richter müssen zwischen 600 und 700 Verfahren im Jahr bearbeiten. Die vergleichbaren Zahlen bei den Landgerichten belaufen sich noch nicht einmal auf ein Drittel. Natürlich haben Oberlandesgerichte schwierigere Fälle; aber dass die Belas-

Bundesministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

- (A) tungszahlen mit unter 70 Fällen pro Jahr in einem erheblichen Missverhältnis dazu stehen, liebe Kolleginnen und Kollegen, will ich deutlich hervorheben.

Das zu verändern ist nicht nur Aufgabe dieses Bundesgesetzes, sondern eine Aufgabe, die Sie gemeinschaftlich mit uns lösen müssen; denn es muss nicht nur die Stärkung der Amtsgerichte, sondern auch die **Entlastung der Amtsrichterinnen und Amtsrichter** und damit eine Verbesserung der Rechtsprechung für die vielen Hunderttausenden von Bürgerinnen und Bürgern, die bei den Amtsgerichten ihr Recht suchen, erreicht werden.

Das Zweite, das die Reform in einem wichtigen ersten Schritt umsetzt, ist eine weitere **Verbesserung der Schlichtungskultur**. Sie setzt das fort, was wir gemeinsam mit dem Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung begonnen haben. Ich finde es sehr anerkennenswert, und ich danke dafür, dass in einigen Ländern, übrigens im Wege der **Öffnungsklausel**, die eben nicht so negativ zu sehen ist, wie Sie es, lieber Kollege Birkmann, angemerkt haben, und natürlich auch mit einer von Land zu Land unterschiedlichen Gesetzgebung, dafür gesorgt wird, dass die außergerichtliche Streitschlichtung vorangetrieben werden kann. Mediation hat hier ihr Gewicht und ihren Standort. Ich wäre sehr dankbar, wenn sich mehr Länder, mehr Landesjustizverwaltungen, mehr Landesgesetzgeber der außergerichtlichen Streitschlichtung anschließen.

- (B) Wir setzen diesen Weg fort. Auch Skeptiker wie Sie, Herr Birkmann, werden bemerken, dass dieser Weg mehr Rechtzufriedenheit, mehr Rechtssicherheit und schließlich auch mehr Effizienz mit sich bringt. Dadurch werden unter dem Strich Zeit und Geld gespart.

Lassen Sie mich sehr deutlich sagen, dass wir gleichfalls die Rechtsschutzmöglichkeiten für die große Zahl der rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger verbessern und durch die **Abkehr vom Streitwertprinzip für das Rechtsmittel** in die gleiche Richtung gehen. Es war ungerecht und unvernünftig, dass zum Teil aussichtslose Verfahren streitwertbedingt über die Instanzen gezogen werden konnten. Das bittere und böse Wort vom „Justizkredit“ ist uns in diesem Zusammenhang vom Handwerk und von der Wirtschaft häufig entgegengehalten worden. Damit räumen wir jetzt auf.

Es war aber auch ungerecht und eine Verzerrung, dass bei geringen Streitwerten auch **Grundsatzfragen** keine Chance oder nur in einem verschwindend geringen Ausmaß die Chance hatten, vom **Bundesgerichtshof** einheitlich für die Bundesrepublik Deutschland entschieden zu werden. Auch damit räumen wir jetzt auf, und ich meine, verehrter Herr Birkmann, das ist gut.

Ich finde es übrigens auch gut – das habe ich den Worten der eher skeptisch gestimmten Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern entnommen –, dass sich Ihre ablehnende Haltung gegenüber der Veränderung der Streitwertgrenzen und ebenso gegenüber

der Veränderung der Bedeutung der Streitwertgrenzen verändert hat. (C)

Ein weiterer Punkt betrifft die Frage, ob die **Berufungen** nicht an einem Berufungsgericht zusammengebracht werden sollten. Es erstaunt mich gelegentlich, wie selten wir uns auf unsere gemeinsamen Ausgangspunkte besinnen. Ich darf deswegen an dieser Stelle in Erinnerung rufen, was z. B. mein Vorgänger auf dem Deutschen Juristentag in Bremen gesagt hat: klare Dreistufigkeit! Ich darf ferner an das erinnern, was der der CDU angehörende frühere Vorsitzende des Rechtsausschusses, ebenfalls ein Sachkenner und ein praktizierender Anwalt, zu diesen Fragen gesagt hat. Auch das ging in Richtung Dreistufigkeit.

Die Sorgen, die Sie, lieber Herr Birkmann, gerade beschworen haben, sind aus zwei Gründen nicht realistisch, und zwar zum einen deswegen, weil, wie Sie wissen, auch die Frage der **Standorte von Oberlandesgerichten** in Ihrer eigenen Zuständigkeit, also in der **Landeszuständigkeit**, geregelt wird. Meine Damen und Herren, die Bürgerinnen und Bürger wissen natürlich sehr genau, dass es Vorzüge haben kann, schneller zu einem abschließenden Urteil zu kommen, und sie wissen es auch zu schätzen, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und im Bereich des Zivilrechts die Familiengerichtsbarkeit, die besonders häufig mit dem persönlichen Erscheinen vor Gericht verbunden ist, auf die gleiche Weise geregelt sind. Und weil das alles so gut ist, haben wir vor wenigen Jahren gemeinsam auch noch die Vormundschaftsgerichtsbarkeit in die gleiche Richtung verändert. Deswegen so zu tun, als sei der Untergang des Abendlandes zu besorgen, war schon immer – lassen Sie mich das sagen – erheblich parteipolitisch eingefärbt, maßlos übertrieben und sogar in der Richtung falsch. (D)

Dass die **Experimentierklausel** mehrere außerordentlich erfahrene und sachkundige Väter hat, wissen wir, darunter einige der heute anwesenden Justizminister, etwa der Kollege Dieckmann, sowie der jetzige Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages aus den Reihen der CDU. Beide haben immer wieder gesagt: Modernisierung muss sein, und wenn die Möglichkeit, gemeinsam einen großen Schritt zu tun, aus diesen oder jenen Gründen, die ich jetzt nicht aufzählen will, nicht oder noch nicht besteht, dann lassen Sie uns das ausprobieren! – Gut so: Das war die Geburtsstunde der Experimentierklausel.

Dass jetzt wieder daran herumgemäkelt wird, war zu erwarten. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt. Und dass der **Vorwurf der Rechtszersplitterung nicht zutreffend** ist, meine Damen und Herren, wissen Sie selbst. Dass im Übrigen die eine oder andere regional spezifische Lösung ausprobiert werden kann, brauche ich in diesem Saal doch nicht ernsthaft zu wiederholen. Ich habe auf die außergerichtliche Streitschlichtung schon hingewiesen, bei der einige Länder eben weiter sind als andere und deshalb mit ihren Erfahrungen die Diskussion über die Modernisierung befruchten. Wenn ich hier leise und laute, humoristische und ernsthafte Töne gegen die Experimentierklausel

Bundesministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

- (A) höre, noch dazu aus Bayern, muss ich schmunzeln, weil gerade die Bayern, sehr geehrter Herr Kollege Weiß, den übrigen Bundesländern die in der Tat beispiellosen Besonderheiten im Verfahrensgang zum Bayerischen Obersten Landesgericht noch nie vorenthalten haben, sondern immer stolz darauf waren. Ein klassischeres Beispiel für eine Rechtszersplitterung als dieses gibt es nicht. Dass man deswegen immer ein bisschen aufpassen muss, in welche Richtung man argumentiert, will ich an dieser Stelle nur hinzufügen.

Natürlich bringt die Reform **Effizienzgewinne**, nicht nur durch Veränderungen im Rechtsmittelrecht, sondern auch durch den – bewussten und gewollten – erweiterten Einsatz des Einzelrichters. Ich habe schon erwähnt, lieber Herr Birkmann, dass 80 % sämtlicher erstinstanzlichen Zivilverfahren von Einzelrichtern behandelt und entschieden werden. Das machen wir jetzt besser. Warum das nur für das Amtsgericht und nicht auch für das Landgericht gut sein soll, ist, glaube ich, schwer nachzuvollziehen. Schließlich haben wir für die schwierigen landgerichtlichen Prozesse weiterhin die Kammer. Das sollte man nochmals betonen. Übrigens sind Sie in dem, was Sie vor mehreren Jahren im Rahmen des **Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes** nicht nur erörtert, sondern sogar noch im Vermittlungsausschuss vertreten haben – das ist an einem anderen Punkt gescheitert –, wesentlich weiter gegangen.

Schon der gesunde Menschenverstand und der Fachverstand bestätigen uns – das hat auch die **VwGO-Reform** gezeigt –, dass ein deutlicher Entlastungseffekt eintritt, wenn statt drei Richtern einer über die Sache entscheidet. Ich finde es deswegen erstaunlich, dass das wiederum in Frage gestellt wird, will aber betonen, dass der Deutsche Bundestag von den Ländern erwartet, dass die Kooperation bei der Umsetzung in gewohnt guter und sachlicher Weise fortgeführt wird, wozu selbstverständlich auch wir bereit sind. Der Deutsche Bundestag wird auch darauf achten, dass die Effizienzgewinne zur Stärkung der Amtsgerichte und zur Entlastung der Amtsrichterinnen und Amtsrichter verwendet werden.

Ich bin den Ländern und den Landesjustizministerinnen und -ministern, die heute schon deutlich erklärt haben, dass sie das so machen werden und es im Bundesrat zum Antrag erhoben haben, für diese Klarstellung außerordentlich dankbar. Ich meine, das sind wir nicht nur den Amtsrichterinnen und Amtsrichtern, die ihre Pflicht tun, sondern auch den vielen Bürgerinnen und Bürgern schuldig, die, wenn es nötig ist, ihr Recht suchen und es dann auch zügig und von hoher Qualität bekommen sollen.

Verehrte Anwesende, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, die Modernisierung, die wir jetzt einleiten, wird uns noch lange beschäftigen. Ich wäre deswegen – das sage ich ganz offen – sehr dankbar, wenn **Initiativen zur weiteren Modernisierung** durch den Bundesrat auch und gerade in den Ländern deutlich würden, die ja hohe Verantwortung für die Modernisierung tragen. Ich sage Ihnen zu, dass auch die Bundesregierung den Weg der Modernisierung weitergehen wird und dass wir zur Kooperation nicht nur bereit sind, sondern jede Form der Unterstützung von Modernisierung anbieten. Wir brauchen sie, weil die

Herausforderungen und die Veränderungen, die auf unsere Justiz zukommen, erheblich sind, und zwar nicht nur bei der Schaffung eines einheitlichen Rechtsraums in Europa, sondern auch wegen der vielen Veränderungen, denen wir im Zuge der Internationalisierung auch des Rechtes ausgesetzt sind. Wir werden deswegen auf die Kooperation mit Ihnen bald wieder zurückkommen. – Herzlichen Dank. (C)

Präsident Kurt Beck: Wir danken Ihnen, Frau Bundesministerin.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 397/1/01 vor. Da dort die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist zunächst darüber abzustimmen, wer allgemein für die Anrufung ist.

Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir haben nun noch über die in Ziffer 13 der Ausschussempfehlungen enthaltene Entschließung zu befinden. Wer ist für Ziffer 13? Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Damit ist die Entschließung nicht gefasst.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Pflanzenschutzgesetzes** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 330/01) (D)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 330/1/01 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer den Gesetzentwurf **in der soeben festgelegten Fassung** beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen**. Herr **Staatsminister Hans-Artur Bauckhage** (Rheinland-Pfalz) wird entsprechend Ziffer 4 **zum Beauftragten des Bundesrates** gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung **bestellt**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 5 der Drucksache 330/1/01 empfohlene Entschließung zu befinden. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 9 a) und b)** der Tagesordnung auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der ambulanten Hospizarbeit** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern – (Drucksache 407/00)

Präsident Kurt Beck

- (A) b) Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der ambulanten Hospizarbeit** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 578/00)

Dem **Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern** unter Punkt 9 a) und dem **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** unter Punkt 9 b) **sind Hamburg und Sachsen beigetreten.**

Das Wort hat Herr Minister Dr. Repnik (Baden-Württemberg).

Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In Baden-Württemberg hat die Hospizbewegung eine lange Tradition, und sie ist stark. Das ist auch gut so. Nach einer aktuellen Erhebung unserer Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz von Anfang dieses Monats gibt es in Baden-Württemberg 236 Hospizdienste. Die Tendenz ist steigend. Ich höre auch aus anderen Bundesländern, dass die Zahl der Sitzwachen deutlich zunimmt.

Die ehrenamtliche Arbeit, die bei der Sterbebegleitung geleistet wird, schätzen wir alle außerordentlich. Wir haben uns deshalb gefragt, was wir tun können, um die Hospizbewegung zu stärken. Nach vielen Gesprächen mit Ehrenamtlichen und Professionellen haben wir Ansatzpunkte gefunden, an denen man ansetzen sollte.

- Erfahrungen aus knapp zwei Jahrzehnten ehrenamtlicher Hospizarbeit zeigen, dass durch das **Setzen professioneller Akzente** diese wertvolle Arbeit an Kontinuität und Verlässlichkeit, aber auch an Effizienz und Qualität gewinnen kann. Um es sehr deutlich zu sagen: Es kann nicht Ziel sein, die mitmenschliche Zuwendung irgendeiner Vergütung zuzuführen. Andererseits ist es eines der größten Probleme der Hospizgruppen, die **Rahmenbedingungen der eigentlichen Hospizarbeit zu sichern.**

Worum geht es? Ehrenamtliche Hospizkräfte müssen auf ihre schwierige Arbeit gut vorbereitet werden. Eine Einsatzleitung sollte ihnen zur Seite stehen und ihre Tätigkeit koordinieren und begleiten; das ist auf Dauer durch Ehrenamtliche nicht mehr möglich. Außerdem ist wegen der großen Belastung eine **Supervision unbedingt notwendig.** Nicht zuletzt bedarf es einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit, um der Bevölkerung die hervorragende Arbeit der Hospizdienste zu verdeutlichen und weitere ehrenamtliche Hospizkräfte zu gewinnen.

Baden-Württemberg hat gemeinsam mit Bayern mit seiner Gesetzesinitiative vom 5. Juli 2000 den Anstoß gegeben, die gesetzliche Krankenversicherung zu verpflichten, neben der stationären Hospizarbeit die ambulanten Hospizdienste zu unterstützen. Damals wie heute sind wir der Auffassung, dass es eines deutlichen Signals für das Anliegen der Hospizbewegung bedarf, **vorrangig ein Sterben zu Hause zu ermöglichen.** Rheinland-Pfalz ist mit seiner Gesetzesinitiative vom 26. September 2000 diesem Anliegen gefolgt, unter anderem mit dem besonderen inhaltlichen Akzent der **Stärkung der palliativ-pflegerischen Beratung.**

Nach der **Anhörung von Sachverständigen** vor dem Gesundheitsausschuss des Bundesrates am 21. März 2001 haben wir nunmehr **beide Gesetzesinitiativen zusammengeführt.** Mein besonderer Dank gilt insbesondere den Bundesländern Bayern und Rheinland-Pfalz, die an der Erstellung eines gemeinsamen Entwurfs von Anfang an konstruktiv mitgewirkt haben. Dabei haben wir die Ansätze der beiden Gesetzentwürfe integriert und die Empfehlung der Sachverständigen aufgegriffen, die Hospizdienste in vergleichbarer Form zu fördern wie die Selbsthilfegruppen chronisch Kranker. Dies entspricht auch dem Anliegen von Baden-Württemberg, ein besonderes Signal der Unterstützung in Richtung ehrenamtlicher Tätigkeit zu geben.

Ich bin überaus dankbar für die Zusammenarbeit der Bundesländer bei diesem wichtigen Thema. Dass wir hier gemeinsam an einem Strang ziehen, zeigt sich an dem erfreulich deutlichen Abstimmungsergebnis in den Ausschüssen.

Den Krankenkassen kann nicht die komplette Verantwortung für die Finanzierung der Hospizdienste übertragen werden. Die **finanzielle Unterstützung der Hospizdienste** sehe ich als eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe** an. Aber die Krankenkassen sollten einen Teil der Personalkosten für die professionelle Unterstützung der Hospizdienste übernehmen. Weitere Finanzierungsquellen – etwa aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsorengeldern und Zuschüssen der öffentlichen Hand – bleiben selbstverständlich von großer Bedeutung.

Nunmehr ist ein **zweistufiges Verfahren** vorgesehen: Auf Bundesebene sollen gemeinsame Rahmenempfehlungen über den Inhalt der Leistungen vereinbart werden. Art und Umfang der zu fördernden Leistungen sollen auf Landesebene festgelegt werden. Dieses zweistufige Verfahren ist zweckmäßig, weil es eine **bundeseinheitlich verbindliche Qualität der Leistungsinhalte** schafft und gleichzeitig die Interessen unseres föderalistischen Systems berücksichtigt. Dem zum Teil noch sehr unterschiedlichen Ausbaustand der Hospizbewegung in den Bundesländern kann auf diese Weise besser Rechnung getragen werden.

Der Entwurf sieht nunmehr eine **kontinuierliche Steigerung des Zuschusses** von rund 10,5 Millionen Euro im Jahre 2002 auf rund 28 Millionen Euro im Jahre 2007 vor. Die **Auswirkungen** dieses Vorschlags auf das **Beitragsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung** sind **nicht gravierend.** Die 28 Millionen Euro im Jahre 2007 entsprechen lediglich 0,024 % der heutigen Gesamtausgaben der GKV.

Der Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden ist ein Gradmesser dafür, wie human wir in unserer Gesellschaft miteinander umgehen. Angesichts der aus den Niederlanden zu uns getragenen aktuellen **Diskussion über die aktive Sterbehilfe** ist ein deutliches politisches Signal für eine Stärkung der Hospizbewegung angebracht. Unlängst hat sich auch der 104. Deutsche Ärztetag dafür ausgesprochen.

Es muss uns darum gehen, das Sterben zu humanisieren und nicht das Töten zu legalisieren. Genau das

Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg)

- (A) ist das Ziel der Hospizbewegung. Ich meine deshalb, die vielen Frauen und Männer, die sich tatkräftig in diesem Bereich engagieren, haben ein spürbares Zeichen unserer Unterstützung verdient. Unser gemeinsamer Gesetzentwurf wird unserer politischen Verantwortung gerecht. Ich bitte Sie alle, den Entwurf zu unterstützen. – Ich bedanke mich.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Dr. Repnik!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Frau **Staatsministerin Martini** (Rheinland-Pfalz) ab. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Drucksache 433/01, die Gesetzentwürfe in den Drucksachen 407/00 und 578/00 zusammenzuführen und in einer neuen Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Wer stimmt den Ziffern 1 und 2 der Ausschussempfehlungen zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs**, wie soeben festgelegt, **beschlossen** und **Staatsminister Gerster** (Rheinland-Pfalz) und **Minister Dr. Repnik** (Baden-Württemberg) zu **Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin – (Drucksache 322/01)

- (B) Das Wort hat Herr Kollege Clement (Nordrhein-Westfalen).

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nordrhein-Westfalen legt Ihnen einen Gesetzentwurf zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen, dem so genannten Vergabegesetz, vor.

Ich will eingangs sagen, dass ich nichts von Arbeitsniederlegungen mit dem Ziel halte, ein bestimmtes politisches Handeln herbeizuführen. Das gilt für alle Fälle, so auch für diesen Fall. Solche Arbeitsniederlegungen sind fehl am Platze. Ich lehne sie ab.

Genauso deutlich will ich allerdings sagen, dass die **Tariffreiheit** ein außerordentlich **hohes Gut** ist und dass **Tarifverträge** auch in Zeiten, in denen wir über die Flexibilität von Tarifverträgen diskutieren, eine wichtige sozialpolitische, wirtschaftspolitische und arbeitsmarktpolitische Rolle spielen sowie eine **wichtige Schutz- und Ordnungsfunktion** haben.

Dem müssen auch die **gesetzlichen Rahmenbedingungen** gerecht werden; sie **dürfen Tariftreue** natürlich **nicht konterkarieren**, sie gewissermaßen unterlaufen. Wir dürfen über Tariftreue und Tariffreiheit nicht nur in Sonntagsreden sprechen, was oft genug geschieht, sondern müssen ihnen auch im Alltag Rechnung tragen.

In dieser Hinsicht **weist** ausgerechnet das für öffentliche Aufträge maßgebende **Vergabegesetz** ein **gravierendes Defizit auf** – es ist inzwischen bekannt –: Die geltenden Bestimmungen schließen nicht aus, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe Tarifverträge unterlaufen werden. Ganz im Gegenteil: Den Zuschlag erhält bisher im Prinzip nur das günstigste Angebot. Er nimmt auf die Beschäftigungsbedingungen, unter denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den jeweiligen Unternehmen arbeiten, keinerlei Rücksicht.

Wir haben es aber gerade im **Wettbewerb um öffentliche Bauaufträge** – wie allgemein bekannt ist – und zunehmend auch **um Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr** mit einer **Billigkonkurrenz** zu tun, mit einer Konkurrenz, die mit Lohndumping, mit Sub- und Sub-sub-sub-Unternehmen arbeitet, die nicht selten illegal operieren und auf diese Weise Unternehmen, die sich an die Tarifverträge halten, aushebeln. Es ist unübersehbar – überall im Lande sind Beispielsfälle dafür zu finden –, dass **Lohn- und Sozialdumping** bei uns um sich greifen. Auf diese Weise verlieren tarifgebundene Unternehmen, die sich an die Tarifverträge halten, ihre Wettbewerbsfähigkeit, und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch den **Verlust sozialer Standards** bedroht; sie verlieren nicht selten ihre Arbeitsplätze auf Grund solcher Vorgänge. Im Bauwesen herrscht eine teilweise dramatische Situation.

Es ist deshalb sehr verständlich, dass viele Beschäftigte um ihre Arbeitsplätze fürchten. Ich halte ihre Sorgen für berechtigt. Deshalb möchten wir gerne – bei aller Notwendigkeit für die öffentlichen Hände, sparsam zu wirtschaften, ob auf der kommunalen Ebene, der Ebene der Länder oder auf der Bundesebene – darauf hinweisen, dass es schlicht inakzeptabel ist, dass das geltende Vergaberecht es den öffentlichen Auftraggebern, also uns selbst, zumutet, daran mitwirken zu müssen, einem Lohndumping Vorschub zu leisten und dabei tarifgebundene Unternehmen ins Abseits zu stellen.

Um es noch etwas konkreter zu sagen: Auf diese Weise werden wir nicht selten zu einer Auftragsvergabe gezwungen, die tariftreue Unternehmen nicht nur ins Abseits stellt, sondern gelegentlich „vor die Wand fahren“, d. h. in Konkurs gehen lässt, so dass die öffentlichen Hände, die den Auftrag an diese Unternehmen nicht vergeben können, anschließend – aber aus anderen Kassen – die Arbeitslosigkeit zu finanzieren haben. Dies kann nicht sinnvoll sein. Deshalb ist es unsere nachdrückliche Bitte, hier zu einer Änderung zu kommen.

Mit der Initiative, über die zu entscheiden Sie, wir alle, heute gebeten sind, möchten wir im Interesse eines fairen Wettbewerbs bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge erreichen, dass die **Anbieter gesetzlich verpflichtet werden, einen Tariflohn zu zahlen, der am Ort der Auftragsausführung gilt**. Wir stimmen in dieser Zielsetzung mit dem auf Antrag Bayerns im Dezember vergangenen Jahres beim Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf für Tariftreue-

*)Anlage 3

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) erkluren uberein, der allerdings nur eine Offnungsklausel fur den Landesgesetzgeber zur Tarifbindung enthalt und sich auf offentliche Bauauftrage beschrankt. Wir haben diesen Entwurf unterstutzt, mochten aber im Lichte der Entwicklung, die im Wirtschaftsleben und im Vergabewesen zunehmend erkennbar wird, jetzt gerne einige Schritte weiter gehen: Wir wollen mit dieser Initiative zu einer **bundeseinheitlichen Regelung** kommen, die auerdem den **offentlichen Personennahverkehr einbezieht**, weil sich dort ahnliche Entwicklungen abzeichnen. Schlielich wollen wir damit den **Abschluss eines** zwischen den Tarifvertragsparteien bereits ausgehandelten **Spartentarifvertrags ermoglichen**, ohne dass dadurch der Wettbewerb bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen ausgeschlossen wird.

Das, was wir vorschlagen, richtet sich nicht gegen Wettbewerb; es ist vielmehr ein **Pladoyer fur** einen **fairen Wettbewerb** und will den Rahmen dafur setzen. Diese Problematik geht alle offentlichen Auftraggeber an, ob auf der Ebene des Bundes, der Lander oder auf der kommunalen Ebene. Wir halten zur Absicherung sozialer Mindeststandards hier zu Lande eine einheitliche Losung fur geboten. Ich bitte Sie deshalb sehr herzlich um Ihre Unterstutzung der Gesetzesinitiative.

Prasident Kurt Beck: Vielen Dank, Kollege Clement!

- (B) Eine **Erklrung zu Protokoll***) gibt Frau **Ministerin Schubert** (Sachsen-Anhalt) ab. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 322/1/01 vor. Der Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache 322/2/01 wurde zuruckgezogen.

Wer stimmt Ziffer 1 zu? Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Ich rufe jetzt Ziffer 2 auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun daruber ab, ob der Gesetzentwurf nach Magabe der soeben beschlossenen anderung beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wer dafur ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir sind ubereingekommen, dass gema Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen Herr **Minister Ernst Schwanhold** (Nordrhein-Westfalen) **zum Beauftragten** des Bundesrates fur die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschussen **bestellt** wird.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 12** auf: (C)

Entschlieung des Bundesrates zum Vorschlag der Kommission der Europaischen Gemeinschaften fur eine Richtlinie des Rates zur **Festlegung von Mindestnormen fur die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten** – Antrag des Landes Baden-Wurttemberg gema § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 438/01)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Koberle (Baden-Wurttemberg) vor.

Rudolf Koberle (Baden-Wurttemberg): Sehr verehrter Herr Prasident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Der Bundesrat hat bereits am 10. Juli 1998 ein harmonisiertes Leistungsrecht fur Asylbewerber und sonstige Fluchtlinge in der Europaischen Union gefordert, um Sogwirkungen auf einzelne Mitgliedstaaten zu verhindern. Deshalb begruen wir die mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf beabsichtigte Festlegung von europaischen Mindeststandards fur die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern grundsatzlich.

Der Richtlinienentwurf geht uber dieses berechnigte Anliegen allerdings weit hinaus. Ich will **vier Kritikpunkte** im Einzelnen ansprechen.

Erstens: Zugang zum Arbeitsmarkt und zur beruflichen Bildung! Die Lander sind der Auffassung, dass der **EG-Vertrag generell keine Rechtsgrundlage bietet**, den **Zugang zum Arbeitsmarkt in den Mitgliedstaaten zu regeln**. Das Bundesministerium des Innern sieht allerdings eine Regelungskompetenz der Europaischen Union aus Artikel 63 Abs. 2 des EG-Vertrages als gegeben an. (D)

Aber auch wenn man diese Grundsatzfrage zuruckstellt, sind die Regelungen zur Beschaftigung und zur beruflichen Bildung kritisch zu bewerten. Nach dem vorliegenden Richtlinienentwurf durfen die Mitgliedstaaten Asylbewerbern und den sie begleitenden Familienangehorigen den Zugang zum Arbeitsmarkt und zur beruflichen Bildung nicht langer als sechs Monate nach der Antragstellung verweigern. Eine weitere Einschrankung auf nationaler Ebene sieht der Richtlinienentwurf nicht vor. Damit **geht der Richtlinienentwurf deutlich uber die in Deutschland geltenden Regelungen hinaus**. Nach unseren Erfahrungen haben aber gerade Erwerbs- und Ausbildungsmoglichkeiten eine erhebliche Anreizwirkung. Sie sind auch ein wesentliches Hindernis fur die freiwillige Ausreise abgelehnter Asylbewerber.

Zweiter Kritikpunkt: **Unterbringung und Leistungsgewahrung!** Der Richtlinienentwurf ermoglicht den Mitgliedstaaten grundsatzlich die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunften und die Gewahrung von Sachleistungen. Allerdings enthalt der Vorschlag weitgehende Einschrankungen fur bestimmte Personengruppen sowie zum Schutz des Familienlebens und der Privatsphare. Nach allem, was wir wissen, muss es aber auch bei einem harmonisierten Asylverfahren bei der grundsatzlichen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunften und der generellen Gewahrung von Sachleistungen bleiben.

*)Anlage 4

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg)

(A) Dritter Punkt: **Verfahrensbeschleunigung!** Asylverfahren müssen zügiger durchgeführt werden. Dazu muss ein Asylbewerber zur Mitwirkung bereit und anwesend sein. Falsch ist daher die im Richtlinienentwurf vorgesehene grundsätzliche Bewegungsfreiheit innerhalb des für das Verfahren zuständigen Mitgliedstaates. In der Praxis hat sich gezeigt, dass gerade die **Beschränkung der Bewegungsfreiheit für ein effizientes und zügiges Asylverfahren unabdingbar** ist.

Viertens. Der Richtlinienvorschlag enthält eine Vielzahl detaillierter Regelungen für den Einzelfall. Diese Regelungen sind nicht erforderlich. Ziel muss eine **Beschränkung auf Mindestnormen** sein, die von allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden können und genügend Spielraum für nationale Ausgestaltungen im Einzelfall lassen.

Ich fasse zusammen: Die EU-weite Vereinheitlichung der Aufnahmebedingungen ist richtig. Die Ausgestaltung bedarf jedoch in einigen Bereichen – wie angesprochen – der Korrektur. Diesem Anliegen dient der Entschließungsantrag von Baden-Württemberg, und ich bitte Sie herzlich um Unterstützung.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Herr Körper.

(B) **Fritz Rudolf Körper**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung und auch der Bundesrat begrüßen grundsätzlich den von der Kommission vorgelegten Richtlinienentwurf zu den Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern. Zusammen mit der Richtlinie zum Asylverfahren sowie der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz ist er nach unserer Auffassung eine wichtige Grundlage und wird bei der Schaffung eines einheitlichen europäischen Asylsystems richtungsweisend sein.

Der Vorschlag, der der Umsetzung des Amsterdamer Vertrages dient und im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere steht, soll den **Rahmen für möglichst vergleichbare Lebensbedingungen von Asylbewerbern** in den Mitgliedstaaten **sowie für die Behandlung von Missbrauchsfällen** schaffen. Damit wird er ein weiterer wichtiger Schritt sein, unerwünschten Phänomenen, wie dem so genannten „Asylshopping“ oder der Sekundärmigration, zu begegnen.

Der vorliegende Entwurf ist nach unserer Auffassung eine gute Arbeitsgrundlage, über die demnächst in Brüssel im Kreis der Mitgliedstaaten im Einzelnen intensiv zu beraten sein wird.

Die Sicherung der Grundversorgung – wie Unterkunft, Kleidung, Verpflegung, medizinische Versorgung – unter Anrechnung des Einkommens bzw. des Vermögens entspricht vom Ansatz her den deutschen Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz. Die Bundesregierung begrüßt es insbesondere, dass wichtige deutsche Anliegen, die bereits im Vorfeld von uns in die Diskussion eingebracht worden sind, in dem

nummehr vorliegenden Entwurf enthalten sind. Dazu (C) gehört zum einen der Kreis der Begünstigten, auf den die Richtlinie Anwendung findet: Im Gegensatz zu den Vorentwürfen ist jetzt klargestellt, dass die **Richtlinie nur Asylbewerbern zugute kommt**. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Richtlinie – insbesondere zur Beschleunigung von Asylverfahren – die **Möglichkeit** zulässt, die **Bewegungsfreiheit** von Asylbewerbern **räumlich einzuschränken**.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Tendenz des Richtlinienentwurfs ist dem Entschließungsantrag darin zuzustimmen, dass noch erheblicher – und zum Teil auch sehr grundsätzlicher – Erörterungsbedarf besteht.

Dies betrifft zum einen die Frage, welche Art von Leistungen gewährt werden soll. Auch die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Maßnahmen, die bereits in Richtung **Integration** gehen, in laufenden Asylverfahren nicht ohne weiteres einen Platz haben können. Solange nicht klar ist, ob ein Asylsuchender ein berechtigtes Schutzinteresse hat und im Aufnahmeland bleiben wird, besteht weder das Bedürfnis noch die Notwendigkeit, ihn in die Gesellschaft zu integrieren. Daher wird genau zu prüfen sein, inwieweit und ab welchem Zeitpunkt z. B. Zugang zur beruflichen Bildung oder auch zu Sprachkursen gewährt werden soll.

Hinsichtlich des **Zugangs zum Arbeitsmarkt** ist zumindest die in dem Entwurf vorgesehene **Wartefrist von sechs Monaten zu kurz bemessen**. Eine Frist von einem Jahr scheint uns angemessener zu sein.

Entgegen der Auffassung der Länder, die sie bereits (D) zu anderen Richtlinienentwürfen vorgetragen haben, sollte der Zugang zum Arbeitsmarkt jedoch europaweit einheitlich geregelt und nicht alleine in nationale Verantwortung gestellt werden. Von der Handhabung dieser Frage geht eine erhebliche Sogwirkung aus, und eine einheitliche Lösung in den Mitgliedstaaten würde dazu beitragen, das so genannte „Asylshopping“ zu unterbinden.

Neben weiteren problematischen Regelungen, auf die ich hier nicht im Einzelnen eingehen will, stellt sich die sehr grundsätzliche Frage nach der **Regelungstiefe** von Richtlinien im Asylbereich, die lediglich Mindestnormen zum Inhalt haben sollen. Auch wir sind der Auffassung, dass der vorliegende Richtlinienentwurf zum Teil zu detailliert ist und daher die Frage aufwirft, ob hier noch von Mindestnormen gesprochen werden kann. Daher wird auf europäischer Ebene darüber diskutiert werden müssen, was unter diesem Begriff, der erst mit der Vergemeinschaftung der Asyl- und Einwanderungspolitik in den EG-Vertrag eingeführt worden ist und mit dessen Anwendung bislang kaum Erfahrungen bestehen, verstanden werden soll.

Um das Ziel und den Zweck der Richtlinie, z. B. zu den Aufnahmebedingungen, zu erreichen, sind Regelungen nötig, die eine gewisse einheitliche Praxis in den Mitgliedstaaten sicherstellen. Die Frage ist nur, wie weit die Regelungen gehen müssen und wie viele insbesondere vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgedankens unerlässlich sind. – Danke schön.

(A) **Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung überweise ich den Entschließungsantrag dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** – federführend – und dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Finanzausschuss**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuss für Kulturfragen** sowie dem **Rechtsausschuss** – mitberatend.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 13** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellen Übergriffen** und zur verbesserten Aufklärung von schweren Sexualdelikten – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 158/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) ab.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 158/1/01 vor.

Wer dafür ist, die Entschließung nach Maßgabe der Ziffer 1 zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Ich frage nunmehr, wer dafür ist, die Entschließung in unveränderter Form zu fassen. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

(B)

Der Bundesrat hat die **Entschließung nicht gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 52** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von **Tabakerzeugnissen** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 477/01)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Minister Senff (Niedersachsen) vor.

Wolfgang Senff (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die von Ihnen, Herr Präsident, aufgerufene Richtlinie beschäftigt sich inhaltlich mit dem Genuss von schwächerem Tabak. In Wirklichkeit stellt sie starken Tobak dar.

Der Bundesrat hat das Motiv der Richtlinie, die vom Rauchen ausgehenden Risiken zu minimieren, soweit es geht, in seinen Stellungnahmen immer begrüßt. Mit dem von den drei genannten Ländern einge-

brachten **Entschließungsantrag richtet sich** der Bundesrat deshalb **nicht gegen** die **gesundheitspolitischen Zielsetzungen**, die die Richtlinie enthält. Im Gegenteil: Wir unterstreichen sie. (C)

Uns geht es um ein Thema, das darüber hinausgeht. Wir fragen uns: Warum greift die Europäische Union, wenn sie Gesundheitspolitik betreibt, zum Binnenmarktrecht? Das tut sie mit dieser Richtlinie. Uns geht es um die Frage: Kann die Union Regelungen nur für ihre Mitgliedstaaten treffen, oder erhebt sie den Anspruch, die in ihrem Inneren geltenden Regeln auch auf Staaten außerhalb der Union auszudehnen, ja sie ihnen förmlich aufzuzwingen?

Die Position der antragstellenden Länder dazu ist eindeutig: Die Union soll gleiche Wettbewerbsbedingungen für den Binnenmarkt herstellen. Sie soll den Binnenmarkt und die in ihm geltenden Regelungen schützen. Ihre Aufgabe ist es nicht, Exporte über die Grenzen der Union hinaus zu behindern, zu reglementieren, wie sie es mit der Richtlinie versucht. Schon gar nicht darf sie das unter Missbrauch anderer Politikfelder tun, die vorgeschoben werden, unter deren Schutz Exporthemmnisse aufgebaut werden.

Genau darum geht es im Fall der Tabakrichtlinie der Europäischen Union: **Gesundheitspolitisch sinnvolle Grenzwerte für die Herstellung von Zigaretten zum Verbrauch innerhalb der Union werden gleichzeitig für den Export beschlossen**. Nach unserer festen Überzeugung überschreitet die **Europäische Union** damit ihr Mandat. Sie **maßt sich Regelungsbefugnisse an**, die eigentlich den Gesetzgebern in den Staaten außerhalb der Union zustehen, die unsere Exporterzeugnisse – in diesem Fall: unsere Tabakerzeugnisse – aufnehmen. Das kommt mir vor, als wollte es die Europäische Union besser wissen, ob die Verbraucherinnen und Verbraucher – in diesem Fall: die Raucherinnen und Raucher – leichteren oder stärkeren Tabak genießen oder ob sie gar nicht rauchen wollen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, das geht uns innerhalb der Union nichts an. (D)

Die Union handelt damit wirtschaftlich leichtfertig. Sie fördert die **Verlagerung von Hunderten von Arbeitsplätzen** in Thüringen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, ja – bezieht man die Vorlieferanten ein – mit zwei Ausnahmen in allen Bundesländern.

Es handelt sich also um eine Richtlinie, die nicht vorrangig der Verwirklichung des Binnenmarktes dient, sondern – ich sagte es bereits – den Export in Staaten außerhalb der Union entscheidend beeinflusst.

In unserer Entschließung fordern wir die Bundesregierung auf, vor dem **Europäischen Gerichtshof** gegen die Richtlinie zu klagen, um eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen. Denn das, was im Fall von Tabakerzeugnissen geschieht, kann jederzeit auch in Bezug auf andere Erzeugnisse aus der Bundesrepublik geschehen. Wir sind uns darüber im Klaren, dass „Tabak“ ein sehr schwieriges Thema ist. Aber es steht nun einmal auf der Tagesordnung. Wir sind der Meinung, dass wir es in diesem Punkt klären müssen. Zu klären ist, wo die Grenzen der Verwirklichung des Binnenmarktes sind und wo andere Politikfelder – in diesem Fall die Gesundheitspolitik, beim nächsten Mal ein anderes Politikfeld – beginnen.

*)Anlage 5

Wolfgang Senff (Niedersachsen)

- (A) Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir erkennen an, dass die **Bundesregierung bei der Abstimmung im Ministerrat** ausdrücklich einen **Vorbehalt gemacht** und damit den Weg zum Europäischen Gerichtshof offen gelassen hat. Wir begrüßen es, dass die Bundesregierung mit der Prüfung der Frage, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat, bereits begonnen hat. Wir hoffen auf ein positives Ergebnis.

Wir sind davon überzeugt, dass dieser Weg aus grundsätzlichen Überlegungen gegangen werden muss. Wir sind aber auch davon überzeugt, dass wir alles tun müssen, um die Arbeitsplätze in unseren Ländern zu retten. Wir sichern der Bundesregierung daher unsere Unterstützung zu, wenn sie zu einem positiven Ergebnis kommt.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister Senff!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir haben daher zunächst darüber zu befinden, ob bereits heute in der Sache entschieden werden soll. Wer für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wer für die Annahme der Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung gefasst**.

(Läuten eines Telefons)

- (B) – Wir wären dankbar, wenn im Plenarsaal auf das Handy verzichtet werden könnte.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 14, 51 a) und b)** auf:

14. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Familienförderung** (Drucksache 393/01)

in Verbindung mit

51. a) Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der steuerrechtlichen Möglichkeiten zur **Beschäftigung von Haushaltshilfen** – Antrag des Freistaates Bayern – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 412/01)

- b) Entschließung des Bundesrates zur **Schaffung neuer Arbeitsplätze in hauswirtschaftlichen Dienstleistungsagenturen** – Antrag der Freistaaten Thüringen und Bayern – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Thüringen – (Drucksache 380/01)

Dem **Antrag des Freistaates Bayern unter Punkt 51 a)** ist der **Freistaat Thüringen beigetreten**.

Es liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Das Wort hat zunächst Herr Kollege Teufel (Baden-Württemberg).

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem heute zur Diskussion stehenden Entwurf eines Zwei-

ten Gesetzes zur Familienförderung sollen die **Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Steuerfreistellung des Existenzminimums von Kindern** vollends umgesetzt werden. (C)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom November 1998 umfasst das Existenzminimum eines Kindes einen Betreuungs- und Erziehungsbedarf. Der Betreuungsbedarf war vom Jahr 2000 an, der Erziehungsbedarf ist vom Jahr 2002 an steuerlich zu verschonen.

Nun soll ab dem kommenden Jahr der allgemeine Kinderfreibetrag von 6 912 auf 7 135 DM erhöht werden und der bisherige Betreuungsfreibetrag von 3 024 DM in einem einheitlichen Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf von 4 225 DM aufgehen. Die kindbedingten Freibeträge werden damit insgesamt auf gut 11 000 DM erhöht.

Diese **Anhebung der Freibeträge** ist gut. Sie bewegt sich aber **am unteren Rand des verfassungsrechtlich Gebotenen**. Mit anderen Worten: Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der kindbedingten Freibeträge um rund 1 400 DM bringt die Bundesregierung zum Ausdruck, dass sie die Familien finanziell nicht mehr entlasten will, als nach Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unbedingt erforderlich ist. Das halte ich nicht für gut.

Auch bei der **Kindergelderhöhung** praktiziert die Bundesregierung eine Politik der kleinen – zu kleinen – Schritte. Nur mit einer Erhöhung des Kindergeldes werden auch diejenigen Familien entlastet, die wegen ihres geringen Einkommens von der Anhebung der Freibeträge nicht oder nur in geringem Umfang profitieren. (D)

Die Anhebung des Kindergeldes von 270 auf 300 DM bedeutet de facto nicht mehr als einen Ausgleich für die gestiegenen Lebenshaltungskosten bei einer Inflationsrate von 3,5 %, die wir inzwischen erreicht haben. Entgegen ihren Beteuerungen vernachlässigt die Bundesregierung damit die Stärkung der Familien gerade im mittleren und unteren Einkommensbereich. Die Kindergelderhöhung um 30 DM kann daher nur als Zwischenschritt akzeptiert werden. Weitere Schritte müssen folgen.

Bereits in der zum 1. Januar 2000 in Kraft getretenen ersten Stufe der Neuregelung der Familienentlastung wurde das Kindergeld lediglich für das erste und zweite Kind angehoben. Auch nach dem heute vorliegenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes beschränkt sich die Erhöhung auf die ersten beiden Kinder. **Familien mit drei und mehr Kindern** sollen also **erneut benachteiligt** werden. Das ist ganz und gar unerträglich; denn jeder weiß, dass es leichter ist, ein Kind aufzuziehen als drei oder vier Kinder. Jeder weiß, dass es gerade kinderreiche Familien mit einem Normaleinkommen sind, die an den Rand der Existenzkrise oder unter die Sozialhilferichtsätze geraten.

Deshalb appelliere ich an Sie: Stimmen Sie unserem Antrag, auch das **Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind um 30 DM zu erhöhen**, zu!

Dem Vorschlag der Bundesregierung, den Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäfti-

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) gungsverhältnisse abzuschaffen, sollte ebenfalls nicht gefolgt werden – auch weil dieser Regelung jeder Zusammenhang zur Familienförderung fehlt. Seit dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 1997 verfolgt der Gesetzgeber damit ausdrücklich das Ziel, die Schaffung regulärer, sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in Privathaushalten zu erleichtern. Mit Blick auf diese nach wie vor wichtige und richtige beschäftigungspolitische Zielsetzung ist aus unserer Sicht nicht die Streichung, sondern – im Gegenteil – die **Ausdehnung des Sonderausgabenabzugs**, beispielsweise **auf Dienstleistungszentren, geboten**.

Völlig unverständlich aus der Sicht der Länder ist, dass der Gesetzentwurf **keine Aussagen zur Verteilung der Mehrkosten** trifft. Nach den bisherigen Regelungen sollen die Belastungen des seit 1996 neu geregelten Familienausgleichs zu 74 % vom Bund und zu 26 % von den Ländern und Gemeinden getragen werden. Dazu wurden den Ländern 5,5 Umsatzsteuerpunkte, seit dem Jahr 2000 5,75 Umsatzsteuerpunkte übertragen.

Obwohl der Bund verfassungsgemäß verpflichtet ist, die Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden auszugleichen, konnten die Länder und Gemeinden durch die übertragenen Umsatzsteuerpunkte ihre Mehrbelastungen nicht decken. So ist der **nicht gedeckte Betrag ständig gestiegen**. Bis heute hat der Bund – entgegen der getroffenen Absprache – Länder und Gemeinden auf einem nicht gedeckten Betrag von 18,6 Milliarden DM sitzen lassen.

- (B) Die heute zur Debatte stehenden Kindergeld erhöhungen, die wir für richtig halten, führen mit ihren Folgewirkungen zu einer weiteren Verschärfung dieser Schieflage. Nach den Vorstellungen des Bundes sollen Länder und Gemeinden auch beim jetzt anstehenden Schritt nicht – wie vereinbart – 26 %, sondern den Löwenanteil, nämlich 57,5 % und damit jährlich 3,6 Milliarden DM der Kosten tragen. Dies ist nicht akzeptabel. Der Bund muss endlich seiner Pflicht nachkommen und sowohl die den Ländern und Gemeinden garantierte Lastenverteilungsquote einhalten als auch den Familienlastenausgleich im Interesse von Familien mit Kindern gerecht gestalten.

Meine Damen und Herren, Familien sind das Fundament, und Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Ohne sie ist im wahrsten Sinne des Wortes „kein Staat zu machen“. Deshalb gehören Familien mit Kindern ins Zentrum einer modernen, zukunftsorientierten Gesellschaftspolitik.

Dazu gehört, dass unsere Gesellschaft die Leistungen von Familien mit Kindern stärker als bisher anerkennt und honoriert. Unser Vorschlag hat deshalb zum Ziel, die derzeitige Förderung Schritt für Schritt zu einem echten **Familiengeld** aufzuwerten und auszubauen.

Natürlich wissen wir um den erheblichen Finanzbedarf, der damit einhergehen würde, wenn man alle familienpolitischen Leistungen zusammenfasste. Aber wir halten es in Stufen für realisierbar, dass alle Familien pro Kind monatlich 1 200 DM bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erhalten.

(C) Wir halten dies für möglich, wenn wir uns in Politik und Gesellschaft wirklich ernsthaft um eine dringend erforderliche Prioritätensetzung zu Gunsten von Familien mit Kindern bemühen. Ich betone für das Land Baden-Württemberg, dass wir bereit sind, unseren finanziellen Beitrag zur Verwirklichung eines Familiengeldes zu leisten. Wir alle – Bund, Länder und Gemeinden – sind aufgefordert, den politischen Willen und die politische Kraft zur Gestaltung einer wirklich kinderfreundlichen Gesellschaft aufzubringen – eine gesellschaftliche Herausforderung ersten Ranges! Lassen Sie uns deshalb gemeinsam dafür arbeiten!

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Kollege Teufel!

Das Wort hat jetzt Frau Kollegin Simonis (Schleswig-Holstein).

Heide Simonis (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Allen Unkenrufen zum Trotz steht die Familie als Lebensform nicht vor dem Aus. Der Trend zum Heiraten ist ungebrochen. Noch immer wünscht sich die Mehrheit der jungen Erwachsenen in unserem Land ein Leben mit Kindern in einer dauerhaften Beziehung zu einem Partner.

In der Realität spiegelt sich dieser Wunsch nicht immer wider. Die **Geburtenrate** liegt in Deutschland nur bei **9,3 %**. Das ist erheblich weniger als bei unseren europäischen Nachbarn. Ein Drittel aller Frauen und die Hälfte aller Akademikerinnen bleiben schon jetzt kinderlos. (D)

Die Frage, wie eine Familie überhaupt aussieht, was eine Familie ist, ist nur schwer zu beantworten. Die **Formen von Familie** sind **vielfältig**. Familien sind verheiratete und unverheiratete Eltern mit ihren leiblichen Kindern, mit Adoptiv- und Pflegekindern, Paare, die in einer „Patchwork“-Familie mit Kindern aus früheren Beziehungen zusammenleben, Alleinerziehende – meist Frauen – oder erwachsene Kinder, die mit ihren alten Eltern leben.

Genauso vielfältig muss eine **moderne Familienpolitik** aussehen. Sie darf sich nicht an einer fiktiven Musterfamilie orientieren, sie muss vielmehr der Lebenswirklichkeit von Eltern und Kindern gerecht werden.

Wir brauchen also einen **Mix aus direkten und indirekten Leistungen für Familien**. Seit dem Amtsantritt der rotgrünen Bundesregierung hat sich gerade bei den direkten Hilfen viel getan. Nach 16 Jahren fast Stillstand ist wieder Bewegung in dieses Thema gekommen:

Beim **Erziehungsgeld** wurden die Einkommensgrenzen für verheiratete Eltern um 9,5 % auf 32 200 DM erhöht. Für Alleinerziehende wurde die Grenze um 11,4 % auf 26 400 DM erhöht.

Auch für den **Elternurlaub** wurde das Erziehungsgeldgesetz verändert: Väter und Mütter können gleichzeitig Elternurlaub nehmen und während dieser Zeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten.

Heide Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) Seit Januar 2001 ist die **erste Stufe der Steuerreform** in Kraft. Eine vierköpfige Familie mit durchschnittlichem Einkommen spart schon in diesem Jahr bis zu 3 000 DM an Steuern.

Beim **BAföG** gelten seit 1. April 2001 höhere Fördersätze für die Studierenden und höhere Einkommensgrenzen für die Eltern.

Schließlich wurde das **Kindergeld** seit 1998 in zwei Stufen von 220 auf 270 DM angehoben. Die nächste Erhöhung ab Januar 2002 auf dann 300 DM für das erste und zweite Kind hat das Bundeskabinett bereits beschlossen. Der Entwurf geht jetzt in die Gremienberatung.

Unsere **Familien werden also ab dem 1. Januar 2002** Jahr für Jahr **4,6 Milliarden DM mehr in der Tasche haben**. Das ist eine beachtliche Leistung. Natürlich könnte man noch mehr ausgeben, sehr geehrter Herr Kollege Teufel. Wenn ich mich aber an die Diskussionen der letzten zwei Tage über den Länderfinanzausgleich erinnere, bei dem schon 1 Milliarde DM mehr oder weniger den Zusammenbruch des gesamten Systems herbeiführen könnte, ist bei einer Forderung nach noch mehr als dem, was bisher erreicht wurde, zumindest zu begründen, wie man es denn bezahlen möchte.

Wenn wir in der Familienpolitik über den Tag hinausblicken wollen, müssen wir mehr Antworten finden als Kindergeld, Mutterschutz und Elternurlaub – so wichtig sie sind. Eine solche Familienpolitik muss viele Bereiche einschließen: Finanz- und Steuerpolitik, Wohnungsbau- und Arbeitsmarktpolitik, Jugend- und Bildungspolitik.

(B)

Wir dürfen die Frauen nicht mehr vor die **Wahl Beruf oder Familie** stellen. Immer häufiger fällt diese Entscheidung heute für den Beruf aus; Sie haben die Zahlen am Anfang bereits gehört. Gerade jüngere gut ausgebildete Frauen wollen kein Entweder-oder, sondern ein Leben mit Kind und beruflichem Fortkommen. Gesellschaftliche Teilhabe und die Möglichkeit, für sich selbst zu sorgen, müssen für Väter und Mütter geschaffen werden.

Direkte finanzielle Leistungen sind für die einzelnen Familien wichtig. Ich glaube aber nicht, dass sie der Weisheit letzter Schluss sind. In der Europäischen Union gibt es Länder mit deutlich niedrigeren finanziellen Leistungen für Familien, und trotzdem sind die Geburtenraten höher. Unsere europäischen Nachbarn zeigen uns, dass **familien- und kinderfreundliche Rahmenbedingungen** bei der Entscheidung für oder gegen ein Kind **wichtiger sind als direkte finanzielle Leistungen**.

Nehmen wir als **Beispiel Norwegen**: Dort liegen die Frauenerwerbsquote bei 76 % und die Geburtenrate bei 13,3 je 1 000 Einwohner. In Deutschland liegt die Geburtenrate, wie gesagt, bei rund 9 %. Gleichzeitig sind hier nur 62 % der Frauen teilweise oder ganztags erwerbstätig. Mir scheint, dass hier ein Zusammenhang nicht geleugnet werden kann. In Norwegen ist die Ganztagsbetreuung für Kinder besser organisiert und auch leichter zu bezahlen als bei uns. Deshalb müsste die **Schaffung besserer Betreuungsmöglich-**

keiten für Kinder aller Altersstufen auf dem Land wie in den Ballungszentren und in und außerhalb von Familien ganz oben auf unserer Agenda stehen. Bis dieses Ziel erreicht ist, müssen sich viele Eltern die Betreuung für ihre Kinder als private Dienstleistung kaufen. Dieses Privileg können sich nur wenige Menschen leisten. Mit dem zum 1. Januar 2000 eingeführten steuerlichen Betreuungsfreibetrag hat die Bundesregierung einen ersten Schritt getan, um Eltern zu entlasten.

Wir sollten uns allerdings weiter überlegen, ob wir es schaffen, dass berufstätige Eltern, egal ob sie verheiratet oder unverheiratet sind, auf lange Sicht **alle nachgewiesenen Betreuungskosten von der Steuer absetzen** können, und zwar in kleinen, für den Staat verkraftbaren Stufen. Denn das kostet Geld, welches an anderer Stelle weggenommen werden muss, so dass dort weniger zur Verfügung steht. Auf Dauer werden wir nicht daran vorbeikommen, stärker als bisher **zu Gunsten von Familien mit Kindern umzuschichten**. Das 4,6-Milliarden-DM-Paket, das zum 1. Januar 2002 in Kraft treten soll, ist ein erster Schritt auf einem sehr langen Weg.

Die Rahmenbedingungen für Familien müssen in Zukunft schrittweise verbessert werden. Wenn alleinerziehende Mütter, wie es häufig der Fall ist, nicht arbeiten können, weil sie die Betreuung ihrer Kinder nicht bezahlen können, ist das frauenpolitisch und volkswirtschaftlich Unsinn. Die **Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, den Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende abzuschaffen**, geht an diesem Punkt deutlich an der Lebenswirklichkeit vieler Familien in unserem Lande vorbei.

(D)

Bundesweit gab es **1999 rund 38 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in privaten Haushalten**. In Schleswig-Holstein gab es 1998 rund 1 700 solcher privater Beschäftigungsverhältnisse. Dies sollte man aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht einfach beiseite schieben. Auch die leicht herablassende Bezeichnung „Dienstmädchenprivileg“ ist keine große Hilfe in der Diskussion.

Eine gesellschaftspolitische Alternative, um Geld freizumachen und es den Familien zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, wäre eine **Reduzierung des Ehegattensplittings**, um mit den zusätzlichen Steuereinnahmen die Infrastruktur für Familien mit Kindern auszubauen. Mit der aktuellen Form des Splittings subventioniert der Staat den Tatbestand „Ehe“ Jahr für Jahr mit rund 40 Milliarden DM. Die Entlastung tritt übrigens auch dann ein, wenn keine Kinder zu versorgen sind. Alleinerziehende und unverheiratete Paare mit Kindern gehen dagegen leer aus. So kommt es, dass ein nichtverheiratetes Paar mit einem Einkommen von 60 000 DM rund 13 000 DM, ein verheiratetes Paar dagegen nur rund 7 600 DM Steuern pro Jahr bezahlt. Die Tatsache, dass jemand verheiratet ist, führt also zu einer Steuerersparnis von 5 400 DM. Unser Ziel müsste es doch sein, das **Zusammenleben mit Kindern zu fördern**, nicht die schlichte Tatsache, dass zwei Menschen verheiratet sind. Eine maßvolle Kappung des Ehegattensplittings wäre gut zu verkraften. Wir bekämen damit Milliardenbeträge frei, die in eine familien- und

Heide Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) kinderfreundliche Infrastruktur investiert werden könnten. Je nach Modell – so haben wir errechnet – bewegt sich diese Summe zwischen 3,4 und 6,5 Milliarden DM.

Mir erscheint es vernünftiger, Eltern in den Stand zu setzen, selbst für den Unterhalt ihrer Familie zu arbeiten. Dafür brauchen wir gute und vor allem bedarfsgerechte Betreuungsangebote in Kindergärten und Schulen. Wir brauchen mehr Ganztagsbetreuung an der Schule, welche nicht nur Lernen, sondern auch Spielen, Toben und Hausaufgabenmachen umfasst. Darüber hinaus sollten die Kinder von Lehrerinnen und Lehrern, von Betreuerinnen und Betreuern dazu angehalten werden, wenigstens einmal am Tag eine warme Mahlzeit einzunehmen, was in einigen Regionen Deutschlands fast jedes dritte Kind nicht mehr tut.

Neben der **verlässlichen Ganztagsbetreuung** brauchen Eltern und Kinder aber mehr: **ausreichend Wohnraum und Spielflächen, flexible Arbeitszeiten**, die es ermöglichen, mit Kindern zu leben und trotzdem berufstätig zu sein. Eine lange Liste dessen, was sich junge Eltern wünschen, könnte hinzugefügt werden.

Nicht alle Vorschläge, über die gegenwärtig diskutiert wird, sind gleichermaßen sinnvoll. Zum Beispiel erscheint mir die Forderung, Artikel, die für Kinder benötigt werden, nur mit der Hälfte des Mehrwertsteuersatzes zu belegen, schwer durchsetzbar. Ist die Teekanne, in der Fencheltee für die Kinder zubereitet wird, nun mit dem halben oder dem ganzen Mehrwertsteuersatz zu belegen, wenn sie auch dazu benutzt wird, Tee für Erwachsene zuzubereiten?

- (B)

Auf jeden Fall muss die Frage gestellt werden, wie die Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern verbessert und wie die Familien finanziell entlastet werden können. Die Bundesregierung hat erste wichtige Zeichen gesetzt. Der Bundesrat unterstützt sie. Für die Zukunft sind weitere mutige und kreative Ideen gefragt. Der Staat muss „Familie“ in ihrer Vielfalt anerkennen. Das ist wichtig für ein gesellschaftliches Klima, in dem Familien nicht an den Rand gedrängt und Kinder nicht als reines Privatvergnügen betrachtet werden. Politik, Unternehmen, Gerichte, Nachbarn, Kollegen, ja die gesamte Gesellschaft ist aufgefordert, ihren Teil dazu beizutragen.

Schon wird seitens der Politik darauf hingewiesen, dass die Ganztagsbetreuung von Kindern vorangebracht werden sollte, weil gut ausgebildete Frauen von den Unternehmen als Fachkräfte sehr begehrt würden.

Es darf auch nicht einseitig die Ehe privilegiert werden, in der der Mann allein erwerbstätig und die Frau für die Haus- und Familienarbeit verantwortlich ist. Im **Vorschlag der CDU zum Familiengeld** scheint mir das ein wenig versteckt zu sein. Ganz nebenbei: Man müsste auch darüber diskutieren, wie das alles bezahlt werden soll.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, im Mittelpunkt der gegenwärtigen Debatte, an der sich alle beteiligen – und das ist jedenfalls gut –, steht die Suche nach den besten und erfolgversprechendsten

Wegen, um Familien mit Kindern zu fördern. Bei dieser Suche lohnt es sich auch, die Frage zu prüfen, ob das Ehegattensplitting in seiner aktuellen Form noch zukunftstauglich ist. Schleswig-Holstein legt Ihnen heute einen entsprechenden Antrag an die Bundesregierung vor. Ich bitte Sie sehr herzlich, unseren Antrag zu unterstützen. Vielen herzlichen Dank dafür auch im Namen aller Frauen, die sich davon durchaus Hilfe für ihre persönliche Situation versprechen! – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (C)

Präsident Kurt Beck: Wir danken Ihnen, Frau Kollegin Simonis.

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Geisler (Sachsen).

Dr. Hans Geisler (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Beschlüssen vom 10. November 1998 dem Bundesgesetzgeber die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in zwei Stufen vorgegeben.

Wie schon das erste Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 trägt auch der vorliegende Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung diese Bezeichnung zu Unrecht. In der Sprachregelung des Einkommensteuergesetzes wird bekanntlich nur jener Teil des Kindergeldes als der Familienförderung dienend bezeichnet, der die Steuererstattung übersteigt. Weil dieser Gesetzentwurf überwiegend der Steuergerechtigkeit dient – das ist richtig und gut –, weniger der Familienförderung, wäre wohl der Begriff **„Steuerrückerstattungsgesetz“** eher sachgerecht. (D)

Aber nicht nur die Bezeichnung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist unzutreffend. Aus familienpolitischer Sicht ist sein Inhalt unzureichend und **sozial unausgewogen**. Eine wesentliche, deutlich erkennbare Förderung der Familien wird nicht erreicht. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht primär die Herstellung der so genannten **horizontalen Steuergerechtigkeit** forderte, darf die **vertikale Bedarfsgerechtigkeit** dabei nicht auf der Strecke bleiben. Der Entwurf stellt eine minimalistische Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Aufträge dar. Die Chance auf eine konzeptionelle Neugestaltung oder wenigstens auf eine deutliche Erweiterung der familienpolitischen Leistungen ist leider ungenutzt geblieben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die **Erhöhung des Kindergeldes** um 30 DM ist für die Familien fraglos besser als nichts und wird daher sicherlich auch in diesem Hause Zustimmung finden. Aber schon die Tatsache, dass **40 %** des Entlastungsvolumens von 7,5 Milliarden DM **durch familienpolitische Einsparungen** in Höhe von 2,9 Milliarden DM **finanziert** werden, zeigt das Hauptziel dieses Gesetzentwurfs: eine möglichst billige Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichts.

Frau Ministerpräsidentin, ich halte es nicht für sachgerecht, von „fast Stillstand“ in 16 Jahren zu sprechen, wie Sie es gerade getan haben. Wenn Sie die Jahre **1982** und **1997** vergleichen, stellten Sie fest: Das Kindergeld ist von 50 auf 220 DM für das erste

Dr. Hans Geisler (Sachsen)

- (A) Kind, von 100 auf 220 DM für das zweite Kind, von 220 auf 300 DM für das dritte Kind und von 240 auf 350 DM für das vierte Kind gestiegen. Wir wissen alle, dass dies nicht ausreichend war, aber von „fast Stillstand“ zu reden, halte ich nicht für sachgerecht.

Verlierer und **Finanzierer** der geplanten **Neuregelung** sind die Alleinerziehenden, die Kinderreichen, Eltern mit Kindern in der Ausbildung und einkommensschwache Eltern.

Alleinerziehende erhielten bisher Freibeträge, die zusätzlich zum Kindergeld gewährt wurden und damit schon bei geringen Einkommen wirksam waren. Die stattdessen geplante Erhöhung des Familienfreibetrages kann nur von Familien mit sehr hohen Einkommen in Anspruch genommen werden. Dazu gehören Alleinerziehende in der Regel nicht.

Kinderreiche Eltern erhalten nur für die ersten beiden Kinder eine Kindergelderhöhung. Dahinter ist eine sinnvolle Konzeption nicht zu erkennen. Es wird am falschen Ende gespart. Da die Zahl der Drei- und Mehrkinderfamilien gering ist, wäre eine entsprechende Kindergelderhöhung mit überschaubaren Kosten verbunden. Daher sieht ein von Bayern initiiertes Antrag vor, dass dritte und weitere Kinder in die Kindergelderhöhung einbezogen werden.

Diese **Gerechtigkeitslücke** zu schließen halten wir für zwingend. Wir stimmen dem bayerischen Antrag zu. Das ist insbesondere geboten, da die heutige Regierungskoalition diese Kinder schon bei den letzten beiden Kindergelderhöhungen unberücksichtigt gelassen hat.

- (B) Besonders schwer wiegend ist die **Belastung durch die Ökosteuer**. Sie lässt die Kindergelderhöhung für die ersten beiden Kinder in diesen Familien zum Nullsummenspiel werden. Die jetzt **steigende Inflation** – auch ein Ergebnis der Politik der gegenwärtigen Regierung – führt die Familien schließlich in die Verlustzone.

Als dritte Verlierergruppe sind die Eltern zu nennen, deren **Kinder** sich in einer **Ausbildung** befinden. Bisher erhielten sie zusätzlich zum Kindergeld einen Ausbildungsfreibetrag, der schon bei niedrigen Einkommen zu Steuerersparnissen führte. Der nun auch für Kinder über 16 Jahre gültige **Betreuungsfreibetrag** soll den gestrichenen Ausbildungsfreibetrag ersetzen. Der neue Freibetrag kommt aber wiederum nur den Familien mit sehr hohen Einkommen zugute.

In Bezug auf die **Situation in den neuen Bundesländern**, für die ich hier auch spreche, muss man bedenken: Da die Einkommen im Durchschnitt niedriger sind als in den alten Bundesländern, ist die **Benachteiligung** bei uns wesentlich häufiger traurige Wirklichkeit.

Die allermeisten Familien werden weiterhin nur Kindergeld und keine Steuerfreibeträge in Anspruch nehmen können. Die Erhöhung um 30 DM für das erste und zweite Kind muss daher in der Regel die Streichung des Haushaltsfreibetrages und den Abbau des Ausbildungsfreibetrages ausgleichen. Das zeigt Ihnen, dass von einem Gesetz zur Familienförderung nicht im Ernst die Rede sein kann.

Auf die hier kurz angesprochenen Mängel weist der **Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen** hin. Wir fordern den Bundesrat auf, sich für eine **grundlegende Neuordnung des Familienleistungsausgleichs** auszusprechen und ein stufenweise einzuführendes **Familiengeld** zu befürworten. Dieses Familiengeld sollte in der Endstufe für die ersten drei Lebensjahre 1 200 DM, bis zum 18. Lebensjahr dann 600 DM monatlich betragen. Im Anschluss würde, wie bisher, das Kindergeld in Höhe von 300 bzw. 350 DM ab dem vierten Kind bis zum Abschluss der Erstausbildung gezahlt. Wenn der gerade zitierte Antrag angenommen wird, wären es 330 bzw. 380 DM.

Unabhängig von diesen weitergehenden Forderungen halten wir eine Kindergelderhöhung für das dritte und jedes weitere Kind für unverzichtbar. Diese Erhöhung kann und soll im Rahmen des Gesetzes erfolgen, das wir heute beraten. Ich bitte alle Länder, sich dieses Anliegen zu Eigen zu machen. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Stewens (Bayern).

Christa Stewens (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir beraten heute über eine Vorlage, die den Anspruch erhebt, ein Gesetzentwurf zur Familienförderung zu sein. Dieser Anspruch steht in einem merkwürdigen Kontrast zu dem Finanzierungstableau des Gesetzentwurfs. (D)

Die Familien selbst sind es nämlich, die mit annähernd 40 % den Löwenanteil am Gesamtkostenvolumen von 7,5 Milliarden DM durch Streichung familienbezogener Fördertatbestände tragen müssen. Es handelt sich in Wahrheit um einen Gesetzentwurf, der den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom November 1998 in möglichst kostengünstiger Art und Weise genügen will, um mehr aber auch nicht.

Frau Ministerpräsidentin Simonis, Herr Kollege Geisler hat Ihre Bemerkung „16 Jahre fast Stillstand“ schon aufgegriffen. Er hat die Kindergelderhöhungen aufgezählt. Ich möchte hinzufügen, dass das **Erziehungsgeld** und die Renten begründenden und Renten fördernden **Erziehungszeiten** eingeführt worden sind. Wer sich noch an die damaligen Diskussionen innerhalb der sozialliberalen Regierungskoalition erinnern kann, weiß, dass es schon unter Helmut Schmidt immer hieß: Dies ist schlicht nicht finanzierbar. – Die Diskussion war die gleiche, wie wir sie heute beim Familiengeld führen.

Die Streichliste, mit der der Bundesfinanzminister seine angebliche familienpolitische Großtat zum erheblichen Teil finanziert, verursacht neue Verwerfungen, neue Ungereimtheiten und neue Ungerechtigkeiten.

Bei der Erhöhung des Kindergeldes um 30 DM stimmt zwar die Richtung, das **Ziel einer deutlichen Entlastung der Familien** wird dennoch **verfehlt**. Für eine

Christa Stewens (Bayern)

- (A) Vielzahl der Familienhaushalte werden die 360 DM mehr Kindergeld im Jahr allein durch die Belastung der **Ökosteuer** wieder aufgezehrt. Gleichzeitig sorgen Rekordpreissteigerungsraten dafür, dass die Kindergelderhöhung über eine **Verteuerung der Lebenshaltungskosten** neutralisiert wird. Im Saldo kann unter diesen Bedingungen eine Kindergelderhöhung um 30 DM aus der Sicht der Familien als noch weniger als ein Nullsummenspiel bezeichnet werden.

Das gilt besonders für Mehrkinderfamilien und Alleinerziehende. Gerade Eltern mit mehreren Kindern haben naturgemäß höhere Aufwendungen. Familien mit mehr als zwei Kindern sind, wie ein Blick in den **Armuts- und Reichtumsbericht** der Bundesregierung zeigt, in der Sozialhilfestatistik deutlich überrepräsentiert. Die höhere Zahl der Kinder schlägt sich auch in der geringeren Erwerbsbeteiligung der Mütter nieder. Dementsprechend ist der Anteil kinderreicher Familien an den Haushalten mit unterdurchschnittlichem Einkommen signifikant. Höhere Freibeträge für das dritte oder vierte Kind können aber gerade bei einkommensschwachen Familien keine Wirkung entfalten.

Daher ist die von uns beantragte **Erhöhung des Kindergeldes auch für das dritte und vierte Kind** um jeweils 30 DM **familienpolitisch zwingend geboten**. Ansonsten treiben wir diese Haushalte in Bezug auf das Einkommen noch mehr in die Enge, in die Sozialhilfe. Ich halte es gerade vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation unserer Mehrkinderfamilien für außerordentlich wichtig, dass wir das Kindergeld für das dritte und vierte Kind um jeweils 30 DM erhöhen.

In eine ähnliche Situation drängt die Bundesregierung mit ihrem Entwurf eines Familienförderungsgesetzes die Alleinerziehenden. Die Abschmelzung des Haushaltsfreibetrages für Altfälle und die Streichung des Freibetrages für neue Fälle verschlechtert – entgegen den Bekundungen der Bundesregierung – in vielen Fällen die **Einkommenssituation Alleinerziehender** erheblich. Frau Ministerpräsidentin Simonis, die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, Familien und eheähnliche Lebensgemeinschaften beim Haushaltsfreibetrag gleichzustellen, muss nicht auf diese Art und Weise umgesetzt werden.

Alle einkommensschwachen Familien und Alleinerziehende im Besonderen können zukünftig noch weniger über die Freibetragswirkung profitieren, weil der neue **Gesamtfreibetrag für Erziehung, Betreuung oder Ausbildung mit dem Kindergeld verrechnet** wird. Bisher wurde sowohl beim Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende als auch beim Ausbildungsfreibetrag auf eine Verrechnung mit dem Kindergeld verzichtet. Aus der Sicht der Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Haushaltsfreibetrages und des bisherigen Betreuungsfreibetrages, die zusammen immerhin einen Betrag von 8 640 DM ausmachten, der neue Gesamtfreibetrag von 4 224 DM. **Es wird also um mehr als 50 % gekürzt**. Dabei liegt der Bundesregierung ein Armuts- und Reichtumsbericht vor – ich habe ihn schon erwähnt –, der die angespannte Situation gerade der Alleinerziehenden vielfach thematisiert!

Mehr als die Hälfte der Kinder unter 18 Jahren in Sozialhilfe wachsen im Haushalt von Alleinerziehenden auf. Weshalb die Bundesregierung trotz dieser Erkenntnis die erste sich bietende Chance dazu nutzt, deren Situation zu verschlechtern, statt sie zu verbessern, ist mir unverständlich. (C)

Bundeskanzler Gerhard Schröder hat vor kurzem einen Namensartikel in der „Welt“ veröffentlicht. Ich zitiere daraus:

In der Familie fallen die für den späteren Lebensweg wichtigen Entscheidungen, eröffnen sich Chancen und Bildungsmöglichkeiten. Und noch immer ist es uns nicht vollständig gelungen, den Zustand zu überwinden, dass die Zukunftschancen unserer Kinder und die Entfaltung ihrer Begabungen, nicht vom Willen, sondern vom Geldbeutel der Eltern abhängig sind.

Diese schönen Worte des Bundeskanzlers müssen sich an den Taten messen lassen, die die Bundesregierung in dem Gesetzentwurf vollbringt: An Stelle von 4 200 DM erhalten Eltern von auswärts untergebrachten volljährigen Kindern in Ausbildung zukünftig lediglich einen Freibetrag von 1 807 DM, für Eltern von minderjährigen Schülern entfällt der Freibetrag von bisher 1 800 DM ersatzlos. Das Wort des Bundeskanzlers und die Tat der Bundesregierung stehen auch hier in einem, wie ich meine, merkwürdigen Kontrast. Ich würde sagen, dieses Zitat des Bundeskanzlers fällt eher unter das Stichwort „Marketing“ als unter das Stichwort „Taten“.

Während das Zusammenstreichen der Ausbildungsfreibeträge ein bildungs- und familienpolitisch denkbar falsches Signal darstellt, halte ich die **Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Haushaltshilfen** bis zu 18 000 DM jährlich für eine – insbesondere unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten – **falsche Weichenstellung**. Die Chance, über eine verbesserte Förderregelung verstärkt Schwarzarbeit im häuslichen Bereich in reguläre Arbeitsverhältnisse zu überführen, wird vertan. Ich bin davon überzeugt, dass die von uns vorgeschlagene Verankerung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen, die von so genannten Dienstleistungszentren oder Dienstleistungsagenturen erbracht werden, nicht nur beschäftigungspolitisch ein Erfolg wäre, sondern auch eine zusätzliche Entlastungsmöglichkeit für Familien mit Kindern und damit einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Hausarbeit bzw. Familie und Erwerbstätigkeit bedeuten würde. (D)

Meine Damen und Herren, insgesamt machen die Mängel der Freibetragslösung der Bundesregierung deutlich, dass **langfristig eine grundlegende Neuordnung des Familienleistungsausgleichs** erforderlich ist. Die Bayerische Staatsregierung befürwortet daher ein **Familiengeld**, das in der Endausbaustufe für die ersten drei Lebensjahre 1 200 DM und anschließend bis zum 18. Lebensjahr 600 DM betragen soll. Das Familiengeld würde **unabhängig von Einkommen und Erwerbstätigkeit** der Eltern gezahlt **und von Steuern und Sozialabgaben freigestellt**. Familien hätten damit eine verlässliche Grundlage für ihre Lebensplanung.

Christa Stewens (Bayern)

- (A) Wahlfreiheit wäre keine Leerformel, vielmehr hätten Familien eine gesicherte Basis, freier und ohne Zwänge Familie und Beruf in dem jeweils gewünschten Verhältnis zu mischen.

Wer diesem Vorschlag mit dem bloßen **Argument der mangelnden Finanzierbarkeit** entgegentritt, der erkennt, dass Politik **Prioritätensetzung** heißt. Natürlich stellt das Familiengeld einen finanzpolitischen Kraftakt dar; dessen sind wir uns durchaus bewusst. Er kann unter zwei Voraussetzungen gemeistert werden: Erstens muss der Zielsetzung „Familiengeld“ oberste Priorität eingeräumt werden. Zweitens kann das Ziel nur erreicht werden, wenn man sich Etappen setzt.

Meine Damen und Herren, gerade das Hin und Her um die heute zu diskutierende Kindergelderhöhung hat gezeigt, dass selbst äußerst bescheidene familienpolitische Schritte der Bundesregierung noch vom Ausgang der nächsten **Steuerschätzung** abhängen. Das spricht mit Sicherheit nicht für eine angemessene Prioritätensetzung zu Gunsten unserer Familien.

Die Bundesregierung läuft mit dieser Regelung Gefahr, schon bald wieder vom Bundesverfassungsgericht eingeholt zu werden. Die Bayerische Staatsregierung lehnt daher den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung als ungenügend ab.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Gnauck (Thüringen).

- (B) **Jürgen Gnauck** (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Noch nicht alle Ausschüsse haben ihre Beratungen zu dem bayerisch-thüringischen **Entschließungsantrag** zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in **hauswirtschaftlichen Dienstleistungsagenturen** abgeschlossen. Die Ausschüsse haben die Behandlung der Vorlage vertagt, um den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Zweiten Familienförderungsgesetz abzuwarten. Erst dann, so die Begründung, sei eine Entscheidung darüber möglich, in welchen Bereichen noch Nachholbedarf bestehe.

Thüringen hat dagegen einen **Antrag auf sofortige Sachentscheidung** gestellt, da wir der Ansicht sind, dass auf Grund des Sachzusammenhangs eine gemeinsame Beratung unseres Entschließungsantrags mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im Deutschen Bundestag erfolgen sollte. Lassen Sie mich das begründen!

Die Bundesregierung sieht in ihrem Gesetzentwurf zur Familienförderung vor, die bestehenden steuerlichen Abzugsmöglichkeiten nach **§ 10 Abs. 1 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes** für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Haushaltshilfen vollständig zu streichen. Dazu wird angeführt, diese Vorschrift habe sich nicht bewährt, weil die erhofften arbeitsmarktpolitischen Wirkungen ausgeblieben seien.

Nun ist es zwar richtig, dass im Jahresdurchschnitt 1999 in Deutschland lediglich knapp 40 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Privathaushalten

tätig waren. Ebendiesen Misserfolg wollen wir aber (C) durch die **Besserstellung der Dienstleistungsagenturen** korrigieren.

Das bisherige Ausbleiben eines größeren Beschäftigungserfolges darf gerade nicht zum Anlass genommen werden, auch diese Arbeitsplätze durch Streichung der Abzugsmöglichkeit zu gefährden. Das würde bedeuten, das Ziel, zusätzliche Beschäftigung zu schaffen und die vorherrschende Schwarzarbeit im Dienstleistungsbereich zu bekämpfen, völlig aufzugeben.

Aufgabe muss es im Gegenteil sein, nach den Ursachen zu fragen und die gewonnenen Erkenntnisse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Gesetzeslage zu nutzen. Wir wissen doch, dass eine wichtige Ursache für den bisher geringen Erfolg darin liegt, dass die **steuerliche Begünstigung ausschließlich auf Haushalte mit fest angestellten Haushaltshilfen beschränkt** ist. Damit kann aber ein wesentlicher Teil des Beschäftigungspotenzials von vornherein gar nicht erschlossen werden; denn man **trägt den tatsächlichen Bedürfnissen** der Privathaushalte **nicht Rechnung**.

Erfahrungen aus in Deutschland und anderen EU-Ländern durchgeführten **Modellprojekten** zeigen vielmehr, dass private Haushalte nur für durchschnittlich etwa fünf Wochenstunden hauswirtschaftliche Hilfe benötigen. Die Angebote von Dienstleistungsagenturen werden diesen Bedürfnissen gerecht. Sie bieten bedarfsgerecht und professionell haushaltsbezogene Dienstleistungen an, indem sie die gewünschten stundenweisen Einsätze zu sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen bündeln und dadurch Arbeitgeberfunktion übernehmen. Dieser Weg muss umso mehr beschritten werden, als Dienstleistungsagenturen für Hauswirtschaft wichtige Integrationsaufgaben erfüllen, indem sie eine Beschäftigung arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen unterstützen. (D)

Fast 94 % aller Erwerbstätigen in privaten Haushalten sind Frauen. Im Unterschied zu den meisten wirtschaftsnahen Dienstleistungen kann im Bereich der Haushaltsdienstleistungen auch **Beschäftigung für geringer Qualifizierte** geschaffen werden. Das ist für die Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit wie von Schwarzarbeit gleichermaßen bedeutsam.

Dies sind die Hauptgründe dafür, dass in mehreren Ländern Modellprojekte aufgebaut oder bestehende Dienstleistungsagenturen zielgerichtet und erfolgreich gefördert werden.

Die Beratungen in den Ausschüssen haben gezeigt, dass neben Thüringen und Bayern weitere Länder den Ansatz der steuerlichen Förderung von Haushaltsdienstleistungen nicht aufgeben möchten, sondern unter beschäftigungs- und familienpolitischen Aspekten die **Ausdehnung der Förderung auf die Dienstleistungsagenturen für notwendig** erachten. Thüringen hat einen Antrag auf sofortige Sachentscheidung gestellt, um diesen gemeinsamen Bemühungen in der Sache gerecht zu werden.

Dazu ist es erforderlich, zunächst die Streichung von **§ 10 Abs. 1 Nr. 8 Einkommensteuergesetz** zu verhindern.

Jürgen Gnauck (Thüringen)

- (A) Darüber hinaus soll aus den genannten Gründen die Aufforderung an die Bundesregierung ergehen, durch steuerliche Maßnahmen die **Wettbewerbsfähigkeit** hauswirtschaftlicher Dienstleistungsagenturen wirksam zu **verbessern**.

Ich bitte um Zustimmung zu dem Entschließungsantrag von Thüringen und Bayern.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister Gnauck!

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Hendricks (Bundesministerium der Finanzen).

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung will die Bundesregierung weitere steuerpolitische Akzente setzen. Familien mit Kindern sollen ab 2002 per Saldo in Höhe von 4,6 Milliarden DM entlastet werden.

Nun mögen Sie sagen, das sei alles zu wenig und in Wirklichkeit bezahlen die Familien das selbst. Diese 4,6 Milliarden DM sind die Nettoentlastung zu Gunsten der Familien! Darauf will ich hinweisen.

- (B) Die erneute Erhöhung des Kindergeldes und die Erweiterung der kindbedingten Freibeträge werden die wirtschaftliche Situation von Familien verbessern: Das allgemeine sächliche **Existenzminimum** wird mit 7 134 DM angesetzt und damit den aktuellen Lebensverhältnissen **angepasst**. Für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird ein einheitlicher Freibetrag in Höhe von 4 224 DM angesetzt; der bisherige **Betreuungsfreibetrag** in Höhe von 3 024 DM **wird** damit **um** eine **Erziehungskomponente erweitert** und um 1 200 DM **erhöht**.

Für ältere Kinder tritt an die Stelle des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs der Ausbildungsbedarf, mit der Folge, dass der Ausbildungsbedarf eines Kindes in den Familienleistungsausgleich einbezogen wird. Damit wird **bei allen** zu berücksichtigenden **Kindern** ab dem Jahr **2002** ein **einheitlicher Freibetrag** angesetzt, so dass sowohl bei minderjährigen als auch bei volljährigen Kindern das Kindergeld mit den gleichen Freibeträgen verrechnet werden kann. Es war übrigens eine ausdrückliche **Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts**, die verschiedenen Bedarfe in einem Freibetrag zusammenzufassen. Selbstverständlich müssen sie in unserem dualen System der Steuerfreibeträge auf der einen Seite und des Kindergeldes auf der anderen Seite miteinander verrechnet werden. Wir arbeiten auf der Basis bestehender Urteile des Bundesverfassungsgerichts.

Auch wir Sozialdemokraten könnten uns mehr Freiheit bei der Gestaltung direkter Zuwendungen zu Gunsten der Familien vorstellen, wenn wir nicht durch die bindenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts dazu gezwungen wären, zugleich mit hohen Freibeträgen zu arbeiten. Dies müssen wir miteinander in Einklang bringen. So wird sich auch der eine oder andere Sozialminister oder die eine oder andere Sozialministerin ab und an einige steuersystema-

tische Gedanken darüber machen müssen, auf welcher Basis wir hier zu arbeiten haben, da wir nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts nicht ganz frei sind. Ein bisschen intellektuelle Mühe muss man sich manchmal geben. (C)

Mit der **Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs** haben wir auch die Verpflichtungen, die sich aus der hierzu getroffenen **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** aus dem Jahr **1999** ergeben, erfüllt. Neben Existenzminimum, Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf sind für Familien mit Kindern folgende Maßnahmen vorgesehen:

Das **Kindergeld** wird für das erste und das zweite Kind von jeweils 270 um 30 auf 300 DM monatlich angehoben; genauer gesagt: auf etwas mehr als 300 DM, nämlich auf 154 Euro ab Januar 2002. Somit beträgt das Kindergeld vom ersten bis zum dritten Kind einheitlich 300 DM. Man kann also nicht sagen, die dritten Kinder seien benachteiligt. Vielmehr ist das Kindergeld für das erste und das zweite Kind an die Höhe herangeführt worden, die bisher schon für das dritte Kind besteht. Ab dem vierten Kind beträgt es, wie bisher, 350 DM, genau: 179 Euro.

Ich finde es bemerkenswert, dass von Seiten einiger Länder vorgeschlagen wird, das **Kindergeld für das dritte und weitere Kinder** zu erhöhen, wenn zur gleichen Zeit darum gefeilscht wird, wer denn welchen Anteil der Erhöhung des Kindergeldes zu bezahlen hat. Natürlich soll der Bund 74 %, sollen die Länder 26 % übernehmen – eine Regelung, die wir prinzipiell akzeptiert haben. Aber wie sagt man so schön: Aus anderer Leute Haut ist gut Riemen schneiden. Man kann natürlich zu Lasten des Bundes immer noch mehr fordern und den Eindruck vermitteln, man tue etwas für die Familien. Wenn aber in Bayern und in Thüringen wirklich der Wille so weit verbreitet ist, den Familien zu helfen, dann kommen Sie uns doch bei der **Anteilsfinanzierung** entgegen! So wird es für uns auch einfacher, das Kindergeld weiter zu erhöhen. (D)

Zur **Abgeltung des Sonderbedarfs** eines sich in **Berufsausbildung** befindenden auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes wird außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Freibetrag in Höhe von 1 807 DM eingeführt.

Qualitativ neu werden ab 2002 Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren bei allen Eltern berücksichtigt. Dazu wird ein **Abzug** nachgewiesener **erwerbsbedingter Betreuungskosten** je Kind bis zu 3 000 DM – genau: 1 500 Euro – eingeführt, soweit diese den Betreuungsfreibetrag von 3 024 DM, der ohnehin schon besteht, übersteigen. „Erwerbsbedingt“ bedeutet, dass entweder der alleinerziehende Elternteil oder, bei zusammenlebenden Elternteilen eines Kindes, beide Elternteile erwerbstätig sein müssen. Damit leisten wir einen zusätzlichen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Insbesondere Frauen wird damit die Aufnahme einer Berufstätigkeit erleichtert.

Der Entwurf enthält weiterhin folgende Änderungen – man mag sie bedauern –:

Parl. Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks

- (A) Der **Haushaltsfreibetrag wird stufenweise sozialverträglich abgeschmolzen**. Ich möchte auch hier um Redlichkeit bitten. Das Bundesverfassungsgericht hat den Haushaltsfreibetrag für verfassungswidrig erklärt. Es gibt sogar Stimmen unter den Verfassungsjuristen, die seine sofortige Abschaffung fordern; selbst das langsame Abschmelzen sei nicht verfassungsgemäß. – Aber gut, unter sozialen Gesichtspunkten kann man das sicherlich so machen, um Einklang mit den weiteren Steuersenkungsstufen in den Jahren 2003 und 2005 herzustellen und zu verhindern, dass der Bruch zu groß wird.

Ihre Argumentation, Frau Kollegin Stewens, unter der Abschaffung des Haushaltsfreibetrages litten gerade die Alleinerziehenden, von denen eine große Zahl von Sozialhilfe lebe, enthält einen denklögen Widerspruch. Wenn es zu Einschränkungen auf Grund der Abschmelzung oder Abschaffung des Haushaltsfreibetrages kommt, dann bei Alleinerziehenden mit überdurchschnittlich hohen Einkommen, einem Personenkreis, der gerade nicht in Gefahr ist, in die Sozialhilfe zu geraten. Der Haushaltsfreibetrag hat bisher bei Alleinerziehenden mit geringem Einkommen niemals seine volle Wirkung entfalten können, er hat bei Alleinerziehenden, die auf die Sozialhilfe angewiesen sind, überhaupt keine Wirkung erzielt. Ich möchte Sie um eine saubere Argumentation bitten; das stimmt einfach nicht.

- (B) Der **Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse wird gestrichen**. Das mag man bedauern. Aber ich darf darauf hinweisen, dass er in der Tat ein **Mitnahmeeffekt** ist. Vor der Einführung dieses Freibetrages hat es 35 000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in bundesdeutschen Haushalten gegeben, die nicht Schwarzarbeit sind. Natürlich gibt es viel mehr. Es hat auch früher viel mehr gegeben. Jetzt sind es 38 000. Sie erkennen daran, dass das ein reiner Mitnahmeeffekt ist. Dadurch sind nicht Arbeitsplätze geschaffen worden.

Ich kann mir wohl vorstellen, dass es im Einzelfall eine Einschränkung bedeutet, wenn man über diesen speziellen Freibetrag nicht mehr verfügt. Aber dies wird durch die Einführung des Betreuungsfreibetrages von 3 000 DM je Kind bei nachgewiesenen Betreuungskosten abgemildert, wenn vielleicht auch nicht vollständig. Der Betreuungsfreibetrag kann selbstverständlich auch auf Grund nachgewiesener Beschäftigungsverhältnisse im eigenen Haushalt in Anspruch genommen werden.

Wenn man, Frau Kollegin Stewens, darüber nachdenkt – ich weiß, das ist auch in manchen Gruppierungen der Sozialdemokratie und bei den Grünen-Frauenpolitikerinnen manchmal durchaus erwünscht –, die steuerlichen Vorteile aus der Begünstigung hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse nunmehr auf **Dienstleistungsagenturen** zu transponieren, so gebe ich Ihnen folgenden Rat: Sprechen Sie einmal mit Ihrem Wirtschaftsminister darüber! Vielleicht haben Sie auch schon mit der Bayerischen Handwerkskammer gesprochen. Können Sie mir sagen, wie man abgrenzen soll, ob z. B. ein Angehöriger des Gebäude-

reinigerhandwerks oder einer Dienstleistungsagentur (C) die Fenster geputzt hat? Sollen wir dafür sorgen, dass die Dienstleistungsagentur, nicht aber das Gebäudeeinigerhandwerk steuerlich begünstigt wird? Wenn dies nicht möglich ist, sollen wir dann in Zukunft jede Tätigkeit, die in privaten Haushalten durch Dritte ausgeführt wird, steuerlich begünstigen? Müssen wir entscheiden, welcher Kostenanteil in das Backen des Brotes eingeht, um diesen Arbeitsvorgang beim Bäcker zu begünstigen? Sie müssen das weiter durchdenken. So einfach ist das alles nicht.

Fazit: Die Leistungen der Familien für die Allgemeinheit rücken mit dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung erneut ins öffentliche Bewusstsein. Mit dem Gesetzentwurf setzen wir konsequent und gezielt unsere Steuerpolitik zur Förderung von Familien fort. Profitieren werden vor allem Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Dies ist auch unsere Zielrichtung. – Herzlichen Dank.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Parlamentarische Staatssekretärin!

Wir kommen nun zur **Abstimmung**, meine Damen und Herren, und beginnen mit derjenigen zu **Punkt 14**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 393/1/01 sowie die Landesanträge in Drucksachen 393/2 bis 5/01 vor.

Wir beginnen mit dem Tenor in Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen zusammen mit dem identischen Tenor im Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 393/3/01. Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem zustimmen möchten. – Das ist eine Minderheit. (D)

Damit entfallen die Abstimmungen über die Begründungen in Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen und im Antrag von Rheinland-Pfalz.

Nun bitte das Handzeichen für Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! – Das ist eine Minderheit.

(Jürgen Gnauck [Thüringen]: Bitte noch einmal zählen!)

– Wir wiederholen die Abstimmung über Ziffer 2. Bitte noch einmal das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Wir kommen zu dem Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 393/2/01. Das Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 393/5/01! – Das ist eine Minderheit.

Präsident Kurt Beck

- (A) Das Handzeichen bitte für den Antrag der sechs Länder in Drucksache 393/4/01! – Das ist eine Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für Ziffer 9 der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Nun zu **Punkt 51 a)**:

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Wir stimmen zunächst über den Antrag Bayerns auf sofortige Sachentscheidung ab. Wer ist hierfür? – Das ist eine Minderheit.

Die **Ausschussberatungen werden somit fortgesetzt**.

Nun zu **Punkt 51 b)**:

Auch hier sind die Ausschussberatungen noch nicht abgeschlossen. Ich frage daher, wer dafür ist, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Das Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über Ziffer 1 der Ausschussdrucksache 380/1/01 ab. Wer ist dafür, die **Entschliebung zu fassen?** – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

- (B) Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte** (Drucksache 336/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 336/1/01 und ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 336/2/01 vor, bei dessen Annahme die Ausschussempfehlungen entfallen.

Wer stimmt dem Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 336/2/01 zu? – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen zu den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für Ziffer 7! – Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt zur Sammelabstimmung: Wer stimmt den noch nicht erledigten Ziffern der Empfehlungsdruksache zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 16** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte** (Drucksache 337/01)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt, gegen den (C) Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Es liegen jedoch Landesanträge in den Drucksachen 337/1 und 337/2/01 vor. Wir beginnen mit den Landesanträgen.

Wer ist für den 3-Länder-Antrag in Drucksache 337/1/01? – Das ist eine Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Antrag des Saarlandes in Drucksache 337/2/01! – Das ist auch eine Minderheit.

Dann frage ich, wer dafür ist, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine **Stellungnahme nicht beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 17** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Festbetrags-Anpassungsgesetz** – FBAG) (Drucksache 362/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlung des Gesundheitsausschusses in Drucksache 362/1/01 und ein 4-Länder-Antrag in Drucksache 362/2/01 vor.

Wir beginnen mit dem 4-Länder-Antrag in Drucksache 362/2/01. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Nun zur Ausschussempfehlung in Drucksache 362/1/01! Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung offener Fragen des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (**Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz** – GrundRBERG) (Drucksache 341/01)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Minister Professor Dr. Schelter** (Brandenburg).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 341/1/01 und ein Antrag Sachsens in Drucksache 341/2/01 vor.

Ich rufe aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 5! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für den sächsischen Antrag! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 8! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

*)Anlage 6

Präsident Kurt Beck

(A) Nun bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie beschlossen, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 22:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 343/01)

Wortmeldungen liegen hierzu nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 343/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 24:

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebiets-einheiten für die Statistik** (NUTS) (Drucksache 183/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 183/1/01 sowie ein Landesantrag in Drucksache 183/2/01 vor.

(B)

Zur Einzelabstimmung rufe ich zunächst den Landesantrag in Drucksache 183/2/01 auf. Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen.

Ziffer 3! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 16! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 26** auf:

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

„Hin zu einer europäischen Strategie für **Energieversorgungssicherheit**“ (Drucksache 143/01)

Das Wort hierzu hat Herr Kollege Clement (Nordrhein-Westfalen).

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Obgleich die Energieversorgungssicherheit in Europa

ein außerordentlich wichtiges Thema ist, möchte ich (C) Ihre Aufmerksamkeit nicht lange strapazieren, sondern, wenn Sie erlauben, nur drei Hinweise geben.

Erstens. Ich bin sehr erfreut darüber, dass der Vorstoß der Europäischen Kommission unter der Führung von Präsident Prodi zur Energieversorgung unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes vom **Europäischen Rat in Göteborg** abgelehnt worden ist. Ich bin sehr dankbar dafür, dass der Bundeskanzler und offensichtlich auch andere Regierungschefs diesen Vorstoß abgelehnt haben.

Der Vorstoß zeigt, wohin eine falsche Sichtweise in der Energiepolitik führen kann. Er hat, vermeintlich mit dem Ziel des Klimaschutzes, zum Inhalt, die finanzielle **Förderung von fossilen Energieträgern** in der Europäischen Union im Jahr 2010 auslaufen zu lassen. Einige von Ihnen beteiligen sich an der Diskussion darüber. Man kann über die finanzielle Förderung der **Steinkohle** – die Braunkohle wird nicht finanziell gefördert; das sage ich nur der Sicherheit halber – unterschiedlicher Meinung sein; das ist auch bei uns im Lande der Fall. Aber der Glaube, der Verzicht auf eine finanzielle Förderung, der zur Beendigung der Steinkohleförderung in Deutschland, aber auch in Spanien, in England und in anderen Ländern führen würde, wäre mit einem geringeren Einsatz von Steinkohle verbunden, ist ein Irrtum.

Die **Folge der Einstellung der finanziellen Förderung** wäre schlicht und ergreifend, dass in Deutschland bzw. in der Europäischen Union entsprechend **mehr Importkohle** verfeuert würde. Alle Schätzungen besagen – diejenigen, die sich mit den Prognosen beschäftigen, wissen das –, dass wir in Deutschland noch über Jahrzehnte bei einem Steinkohlesockel von etwa 60 Millionen Jahrestonnen bleiben werden.

Ich sage das nur, um deutlich zu machen – ich nehme einen Hinweis auf, den Frau Staatssekretärin Hendricks vorhin gegeben hat –: Ein bisschen mehr intellektueller Aufwand würde zu der Erkenntnis führen, dass dies eine Fehlkalkulation der Europäischen Kommission ist. Ein Befolgen des Rates von Herrn Prodi würde geradezu zum Gegenteil führen. Nicht nur würde die entsprechende Menge Kohle von Staaten außerhalb Europas nach Deutschland importiert, auch die technologischen Anstrengungen zur **Minderung des CO₂-Ausstoßes bei der Verfeuerung von Kohle** würden in Frage gestellt. Die Entwicklung neuer Technologien, die in Deutschland auf einem weltweit wettbewerbsfähigen Spitzenniveau erfolgt, würde zunichte gemacht. Wir sind in der Kraftwerkstechnologie inzwischen so weit, dass ein **CO₂-freies Kraftwerk** nicht mehr als ausgeschlossen, **nicht mehr als utopisch** gilt.

Das genau ist der Grund dafür, dass wir in der energiepolitischen Diskussion die Weichen anders stellen sollten, als es nach dem Vorstoß von Herrn Prodi der Fall gewesen wäre. Ich wiederhole: Ich bin sehr froh darüber, dass er keinen Erfolg hatte.

Zweite Bemerkung! Das Grünbuch ist ein weiteres Beispiel dafür, wie auf der europäischen Ebene **Ver-schiebungen von Kompetenzen** eingeleitet werden.

(D)

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Wir haben schon viele solcher Grünbücher und Weißbücher erlebt. Nach meinem Eindruck stand dahinter auch der Versuch, der Europäischen Union weitere Kompetenzen zuzuführen. Das gilt für dieses Grünbuch – das wurde ausdrücklich ausgesprochen – genauso.

Ich halte es für sehr wichtig, deutlich zu machen, dass die Europäische Kommission nicht zusätzlicher Kompetenzen bedarf, um zu einer abgestimmten europäischen Energiepolitik zu kommen. Wir sollten es vielmehr im Sinne der **Subsidiarität** bei der gegenwärtigen Kompetenzverteilung im Energiebereich belassen.

Dritte Bemerkung! Das Grünbuch ist aus meiner Sicht zu defensiv. Wir diskutieren über die Energiepolitik in Europa immer unter dem Gesichtspunkt, woher wir noch Öl und Gas bekommen. Ansonsten beklagen wir uns über die Kosten, allerdings nicht über die steigenden Kosten für das Mineralöl, sondern über diejenigen, die die heimische Energieversorgung verursacht. Darin scheint sich die energiepolitische Diskussion zu erschöpfen. Dabei ist es **wichtiger**, mit großem Nachdruck innerhalb der Europäischen Union auf die **Entwicklung erneuerbarer Energiequellen** zu **setzen**. Dies geschieht in Europa längst nicht in dem erforderlichen Maße. Jeder, der sich mit den Energieprognosen beschäftigt, wird zu dem Ergebnis kommen, dass wir etwa ab dem Jahr 2020 auf solche Energiequellen dringend angewiesen sind. Deshalb sollten wir auf diesem Gebiet erheblich offensiver werden.

- (B) Nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt habe ich, gestützt auf Gespräche mit dem Bundeskanzler und dem Bundeswirtschaftsminister, einen **nationalen Primärenergiesockel** ins Gespräch gebracht, der – auch aus Gründen der Versorgungssicherheit – sowohl die Förderung der heimischen Kohle als auch die finanzielle Förderung regenerativer Energieträger absichert.

Viele meinen, dass dieser Vorschlag durch das **Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu den erneuerbaren Energien** vom 13. März dieses Jahres überholt sei. Das Gericht hat festgestellt, dass finanzielle Vorteile, die auf Gesetzen beruhen, nicht automatisch staatliche Vergütungen im Sinne von **Beihilfen** darstellen. Das ist schon bemerkenswert. Das Urteil besagt: Wenn Dritten höhere Gebühren aufgebürdet werden, also nicht aus Steuermitteln gefördert wird, dann ist dies keine Beihilfe. Das muss man sich wirklich auf der Zunge zergehen lassen. Diejenigen, die sich mit dem schönen alten **Kohlepfennig** so schwer getan und mit dazu beigetragen haben, dass es ihn nicht mehr gibt, müssten mir darin zustimmen, dass er auf Grund dieses Urteils des Europäischen Gerichtshofs **wieder zulässig** wäre. Die Bewegungen, die es dazu in Europa offensichtlich gibt, sind außerordentlich bemerkenswert. Das Urteil war für mich eine echte Überraschung. Es bietet keine sichere Grundlage für die Förderung insbesondere regenerativer Energien, die wir mit einer Reihe von Landesprogrammen zum Teil sehr nachhaltig zu unterstützen versuchen.

Ich meine, dass ein **Primärenergiesockel** wesentlich mehr **Rechtssicherheit und Gestaltungsfreiheit**

bringen würde. Man könnte solche Förderprogramme (C) vorrangig nach ihren Zielen und Wirkungen gestalten, ohne beihilferechtliche Implikationen berücksichtigen zu müssen. Es bestünde Rechtssicherheit. Die Aspekte der Beihilfen rückten in den Hintergrund. Das ist in der Energiepolitik sehr wichtig, insbesondere wenn man diese Beihilfen zu den Kosten ins Verhältnis setzt, die wir durch die **stetige Verteuerung importierter Energien**, insbesondere Öl und Gas, erleben und noch erleben werden. Mit einem solchen Sockel würde Spielraum für zukunftsorientierte Planungen und Investitionen geschaffen.

Mir kam es darauf an, Ihre Aufmerksamkeit auf diese Gesichtspunkte zu lenken. Über das Thema ist eine umfassende Debatte notwendig. Ich hoffe, dass gerade die Preisentwicklung am Mineralölmarkt und folglich am Gasmarkt dazu führt, dass wir die energiepolitische Diskussion wieder stärker auf die heimischen Energieträger – keineswegs nur, aber auch auf die Kohle – richten. Dazu zähle ich auch die weiter zu entwickelnden erneuerbaren Energieträger. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Kollege Clement!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 143/1/01. Ich komme zur Einzelabstimmung:

Wir sind übereingekommen, entgegen dem Randvermerk zu Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen (D) zunächst über Ziffer 8 zu befinden. Ich bitte daher um das Handzeichen zu Ziffer 8. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Ich rufe auf:

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffer 33! – Minderheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Präsident Kurt Beck

(A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Ausbildung von Berufskraftfahrern im Güter- und Personenkraftverkehr** (Drucksache 167/01)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 167/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für die Ziffern 2 bis 4 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 31:

(B) Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die **Anwendung der verschiedenen Belüftungssysteme für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden**

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/98 hinsichtlich der **Belüftung von Straßenfahrzeugen für den Langstreckentransport von Tieren** (Drucksache 325/01)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 325/1/01. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 32:

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (**Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** – TierSchNutztV) (Drucksache 317/01)

(C) Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) ab.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 317/1/01 und drei Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 317/2/01 bis 317/4/01 vor.

Zuerst rufe ich den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 317/2/01 auf. Wer stimmt dem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit entfällt der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 317/4/01.

Wir kommen nun zu Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Jetzt Ziffer 5! – Das ist eine Minderheit.

Dann entfällt Ziffer 9.

Es folgt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 317/3/01. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Wir stimmen nun in einer Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen ab. Wer diesen Ziffern zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben erfolgten Abstimmung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt** und **Entschließungen gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33:**

Vierte Verordnung zur **Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung** (Drucksache 345/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 345/1/01 und ein Antrag des Landes Brandenburg in Drucksache 345/2/01.

Ich rufe auf:

Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

Ihr Einverständnis über die Reihenfolge voraussetzend, rufe ich jetzt den Antrag des Landes Brandenburg in Drucksache 345/2/01 auf. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen.

*) Anlage 7

Präsident Kurt Beck

- (A) Jetzt Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 36:

Dritte Verordnung zur **Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung** (Drucksache 348/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) ab.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen. Es liegt Ihnen jedoch in Drucksache 348/1/01 ein Antrag des Freistaates Bayern auf eine Ergänzung vor. Wer stimmt diesem Antrag Bayerns zu? – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer der Verordnung – wie von den beteiligten Ausschüssen empfohlen – unverändert zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** unverändert **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 44:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die **Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen** (Drucksache 271/01)

- (B) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 271/1/01 sowie Landesanträge in den Drucksachen 271/2/01 bis 271/4/01 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Dann rufe ich den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 271/3/01 auf. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 13! Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 34! – Minderheit.

Ziffer 35! – Minderheit.

Ziffer 36! – Minderheit.

Ziffer 37! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Ziffer 44! – Mehrheit.

Ziffer 45! – Minderheit.

Ziffer 49! – Minderheit.

Ziffer 51! – Minderheit.

Ziffer 52! – Minderheit.

Ziffer 54! – Minderheit.

Dann rufe ich zunächst den nordrhein-westfälischen Antrag in Drucksache 271/2/01 auf. Bei Annahme wird die Ziffer 55 geändert, über die dann abschließend zu befinden ist. Wer stimmt dem Antrag Nordrhein-Westfalens zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Ziffer 55 geändert, und ich frage: Wer stimmt der geänderten Ziffer 55 zu? – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte ich um Ihr Handzeichen für den niedersächsischen Antrag in Drucksache 271/4/01. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 57 der Ausschussempfehlungen.

Wir stimmen nun in einer Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ziffern ab. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit. (D)

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben erfolgten Abstimmung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** mit den soeben beschlossenen Änderungen **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 49:**

Benennung eines Mitglieds des Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 439/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir sind übereingekommen, ohne Ausschussberatung in der Sache zu entscheiden.

Wer stimmt für den Antrag? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist die **Benennung** antragsgemäß **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 50:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 417/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegt Ihnen die Empfehlung des Rechtsausschusses vor, sich zu beiden in Drucksache

*)Anlage 8

Präsident Kurt Beck

- (A) 417/01 genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nicht zu äußern. Bayern beantragt jedoch in Drucksache 417/1/01, zu dem Verfahren zum Lebenspartnerschaftsgesetz eine Äußerung abzugeben.

Ich rufe den Antrag Bayerns auf und bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann stelle ich fest, dass sich der Bundesrat zu beiden Verfahren **nicht äußert**.

Tagesordnungspunkt 53:

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (**2. AAÜG-Änderungsgesetz** – 2. AAÜG-ÄndG) (Drucksache 495/01)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Der Bundestag hat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses soeben zugestimmt.

Wortmeldungen liegen vor, und zwar zunächst von Herrn Minister Dr. Birkmann (Thüringen) als Berichterstatter aus dem Vermittlungsausschuss.

- Dr. Andreas Birkmann** (Thüringen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am Ersten dieses Monats hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, kurz AAÜG, angerufen, weil er der Ansicht war, dass die im Gesetz vorgesehene Änderung der Rentenberechnung für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit nicht in Kraft treten dürfe, ohne dass gleichzeitig die Situation der Opfer des SED-Regimes verbessert werde. Nach Ansicht des Bundesrates sollte daher das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Weise ergänzt werden, dass anerkannte Opfer politischer Verfolgung pauschal einen Zuschlag von 0,0208 Entgeltpunkten pro Monat der Verfolgungszeit erhalten, wobei durch diesen Entgeltpunktzuschlag insgesamt die Summe von 75 Entgeltpunkten nicht überschritten werden sollte.

Der Vermittlungsausschuss hat sich im Rahmen eines echten Vermittlungsergebnisses auf Folgendes verständigt:

Zum geltenden Recht wird in einer **weiteren Vergleichsberechnung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz** an Stelle der derzeit zu Grunde gelegten Tabellenwerte nach den Anlagen 13 und 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die letzte individuelle Entgeltposition vor dem Beginn der politischen Verfolgung über den Verfolgungszeitraum fortgeschrieben, wenn das für den Versicherten günstiger ist. Diese Entgeltposition kann je nach Günstigkeit aus den Pflichtbeiträgen der letzten 12 oder der letzten 36 Kalendermonate einer versicherten Beschäftigung, einer selbstständigen Tätigkeit oder auf Grund von freiwilligen Beiträgen vor Beginn der Verfolgungszeit ermittelt werden.

Die weitere Vergleichsberechnung führt dazu, dass der Versicherte mindestens die Rente erhält, die er bei

Weiterführung seiner beruflichen Tätigkeit ohne die Verfolgung erreicht hätte. Die vorgeschlagene Regelung begünstigt insbesondere die vom Bundesrat in seiner Begründung angeführten durch Verfolgungsmaßnahmen beruflich Benachteiligten, die auf Grund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation in der ehemaligen DDR überdurchschnittliche Entgelte erzielt hätten, wenn sie nicht politisch verfolgt worden wären. Durch diese so genannte **Günstiger-Prüfung** wird erreicht, dass ein großer Teil der Benachteiligten eine Verbesserung verbuchen kann, die teilweise deutlich über der Zuschlagsvariante liegt.

Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses sieht weiter vor, dass auch die Situation von Personen, die bereits **als Schüler politisch verfolgt** worden waren, verbessert wird. Diese können nach geltendem Recht einen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich nicht erhalten. Personen, deren Verfolgung bereits während der Schulausbildung begonnen hat, haben jedoch wegen ihrer politischen Verfolgung regelmäßig längere Zeit für die Erlangung des von ihnen angestrebten Schulabschlusses benötigt als andere und deshalb in der Vergangenheit häufig die **Anerkennung längerer Ausbildungszeiten** bei der Rentenberechnung gefordert. Mit dem Vorschlag wird die Zahl der anrechnungsfähigen Ausbildungsjahre von drei auf sechs verdoppelt. Diese Personen werden insoweit den Verfolgten, die einen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich erhalten, gleichgestellt.

Der Deutsche Bundestag hat den Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses heute angenommen.

Ich bitte Sie nunmehr, dem Gesetzesbeschluss des Bundestages in der geänderten Fassung zuzustimmen.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Berichterstatter!

Das Wort hat Herr Minister Dr. Pietzsch (Thüringen).

Dr. Frank-Michael Pietzsch (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dass wir heute in Bezug auf das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz über einen Kompromiss und eine einhellige Meinung des Vermittlungsausschusses abstimmen können, verdanken wir der Mehrheit des Bundesrates, die dieses Gesetz am 1. Juni nicht passieren ließ, sondern in den Vermittlungsausschuss schickte. Den entsprechenden Antrag haben Bayern, Sachsen und Thüringen gestellt. Ich möchte denen, die uns unterstützt haben, herzlich danken; denn dass wir heute den Opfern des SED-Regimes offen in die Augen sehen können, verdanken wir dieser Entscheidung des Bundesrates. Ich möchte auch all jenen herzlich danken, die sich im Vermittlungsausschuss sehr offen gezeigt und das Verfahren zu einem guten Ende gebracht haben.

Meine Damen und Herren, am Sonnabend der vergangenen Woche gedachten wir des **Volksaufstandes vom 17. Juni 1953**. Wir befinden uns hier in der Nähe des Potsdamer Platzes an historischem Ort. Viele Spit-

Dr. Frank-Michael Pietzsch (Thüringen)

- (A) zenpolitiker unseres Landes haben in Erklärungen dieses Tages gedacht und betont, dass dieses Ereignis nicht in Vergessenheit geraten darf.

Wenn das so ist, dann dürfen wir besonders die Menschen nicht vergessen, die auch in den weiteren Jahren und Jahrzehnten der Zwangsherrschaft Opfer des SED-Regimes geworden sind. Wir dürfen nicht Ereignisse würdigen und die Erinnerung daran hochhalten, aber die Menschen fallen lassen. Ich bin Ihnen dankbar dafür, dass dies nicht geschieht. Wir sind uns wohl darüber klar: Ohne den Mut – manchmal den Mut der Verzweiflung – der Deutschen 1953, der Ungarn 1956, der Tschechen und Slowaken 1968, der Polen Anfang der 80er-Jahre und wiederum der Deutschen 1989 könnten wir heute nicht an dieser Stelle die Interessen der Menschen in einem demokratischen und freien Deutschland vertreten.

Meine Damen und Herren, wir reden so oft von Zivilcourage und Verantwortung der Demokraten, wenn es um Extremismus, Radikalismus und Gewalt geht. Sollen diejenigen, die in einem Staat ohne demokratische Ordnung Zivilcourage gezeigt, Existenz und Leben in Gefahr gebracht haben, die Folgen allein tragen? Das darf nicht geschehen. Es wäre fatal, wenn wir am heutigen Tage, um der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen, eine rentenrechtliche Verbesserung für die Begünstigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR beschließen, ohne gleichzeitig etwas für die SED-Opfer zu tun. Dass es dazu nicht kommt, erfreut mich.

- (B) Mit dem **Ergebnis des Vermittlungsausschusses** haben wir ein Zeichen gesetzt. Wir sind damit – ich stelle das bewusst fest – auf dem richtigen Weg. Wir müssen so ehrlich sein und den Opfern sagen, dass es **ein Zeichen** und **noch nicht das Ziel** ist. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass wir auf dem Weg sind.

Meine Damen und Herren, ich kann dem Vermittlungsergebnis aus voller Überzeugung und mit gutem Gewissen zustimmen. Aber Sachsen und Thüringen möchten auch unsere **weitere Verantwortung** festgeschrieben wissen. Deswegen haben wir den Ihnen vorliegenden **Entschließungsantrag** auf den Weg gebracht.

Beseitigung durch Diktatur verursachten Unrechts muss ein dauerhafter Auftrag für Demokraten sein, so wie die Erhaltung und Festigung der demokratischen und freiheitlichen Ordnung ein dauerhafter Auftrag für uns alle ist. Die vorliegenden Verbesserungen der rentenrechtlichen Bedingungen für die SED-Opfer sind rentensystemgerecht, sie gelten aber für einen sehr begrenzten, überschaubaren Kreis von Personen, die als Schüler oder im Beruf Rückstufungen hinnehmen mussten. Meine Damen und Herren, die Verfolgung von Seiten des SED-Staates war viel subtiler, sie hat sich nicht nur in Rückstufungen manifestiert.

Wenn wir den Opfern des SED-Regimes helfen wollen, müssen wir dies zeitnah tun. Es geht nicht um Rentenanwartschaften in 20 oder 30 Jahren, sondern zum Teil um Menschen, die heute hochbetagte Rent-

ner sind. Ich bitte Sie herzlich, zum Zeichen der Verantwortung, die wir übernehmen wollen, auch dem Entschließungsantrag zuzustimmen. (C)

Präsident Kurt Beck: Danke schön, Herr Kollege Dr. Pietzsch!

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu haben die Freistaaten Thüringen und Sachsen in Drucksache 495/1/01 einen Entschließungsantrag, wie soeben begründet, vorgelegt.

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Ich stelle die Frage: Wer stimmt dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Länder Thüringen und Sachsen in Drucksache 495/1/01. Wer ist für die Annahme der Entschließung? – Das ist eine Minderheit.

Die Entschließung ist **nicht** gefasst.

Tagesordnungspunkt 54:

Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (**Zensusvorbereitungsgesetz**) (Drucksache 496/01)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn Staatsminister Reinhold Bocklet (Bayern) das Wort.

Reinhold Bocklet (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Vermittlungsausschuss hat am Mittwochabend mit Mehrheit einen Einigungsvorschlag zum Zensusvorbereitungsgesetz beschlossen. (D)

Der Vorschlag sieht eine **Verschiebung des Stichtags** vor, zu dem die Meldebehörden eine Stichproben-erhebung durchzuführen haben. Der Stichtag, der in dem vom Deutschen Bundestag zunächst beschlossenen Gesetz mit dem 19. September 2001 angegeben war, wurde nunmehr **auf den 5. Dezember 2001** festgesetzt.

Die weitere Forderung des Bundesrates nach einer Finanzausweisung des Bundes an die Länder, um bei Gemeinden und Ländern entstehende Mehrbelastungen – wie bei früheren Volkszählungen – auszugleichen, blieb unerfüllt. Es bleibt demnach bei der im Bundesstatistikgesetz festgelegten Regelung, wonach die Kosten, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen werden. In der Regel bedeutet dies eine **Verteilung der Kosten** zu **einem Drittel** für den **Bund** und zu **zwei Dritteln** für die **Länder**. – Danke schön.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Kollege Bocklet!

Ich kann Ihnen mitteilen, dass der Deutsche Bundestag in seiner heutigen Sitzung dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt hat. Ich frage daher, wer dem Gesetz in der geänderten Fassung zustimmen möchte. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Präsident Kurt Beck

- (A) Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 55:

Gesetz zur Anpassung der **Formvorschriften des Privatrechts** und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (Drucksache 497/01)

Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Dr. Birkmann (Thüringen) das Wort.

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 11. Mai dieses Jahres hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss zu dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr angerufen. Mit dem Gesetz werden bei Beibehaltung der uns allen bekannten klassischen Schriftform zwei neue Formtypen, nämlich die elektronische Form und die Textform, in das Privatrecht eingeführt.

Der Bundesrat hat sich vor allem gegen die neu eingeführte „Textform“ gewandt. Darüber hinaus wollte er für Klageschriften und andere bestimmende Schriftsätze die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur zwingend vorschreiben. Außerdem sollten sämtliche elektronischen Dokumente, insbesondere die einfache E-Mail, im gerichtlichen Verfahren erst dann eingesetzt werden können, wenn die Länder dies im Verordnungswege zugelassen haben. Ein weiterer Anrufungsgrund betraf ein reines Redaktionsanliegen.

- (B) Die Länder dies im Verordnungswege zugelassen haben. Ein weiterer Anrufungsgrund betraf ein reines Redaktionsanliegen.

Der Vermittlungsausschuss hat nach Vorarbeiten einer von mir geleiteten Arbeitsgruppe folgenden Kompromissvorschlag unterbreitet:

Das Redaktionsversehen wird beseitigt. Die Landesregierungen erhalten die Möglichkeit, die **Übermittlung** nicht nur elektronisch signierter, sondern **sämtlicher elektronischer Dokumente** einschließlich der E-Mails im Gerichtsverfahren **per Rechtsverordnung zu regeln**. Insoweit sind die Begehren des Bundesrates vollständig durchgesetzt worden.

Darüber hinaus wird die **Textform** zwar **grundsätzlich beibehalten**, allerdings unter Präzisierung der entsprechenden Definition und Streichung in weiteren Einzelvorschriften zu Gunsten der herkömmlichen Schriftform.

Der Vermittlungsausschuss hält es nicht für erforderlich, die qualifizierte elektronische Signatur für Klageschriften und bestimmende Schriftsätze als zwingende prozessuale Form-, statt als Ordnungsvorschrift in den gerichtlichen Verfahrensordnungen festzuschreiben. Dies beruht auf einem gemeinsamen Auslegungsverständnis der fraglichen Vorschriften, wonach in Ansehung der Rechtsprechung die jetzige Ausgestaltung als Sollvorschrift für bestimmende Schriftsätze als Mussvorschrift zu interpretieren sein wird und lediglich in besonderen Ausnahmefällen

von einer qualifizierten elektronischen Signatur abgesehen werden kann, insbesondere um flexibel auf technische Entwicklungen reagieren zu können. Dieses Auslegungsverständnis soll durch gleichlautende Erklärungen in Bundestag und Bundesrat ausdrücklich dokumentiert werden. Eine entsprechende **Erklärung des Vermittlungsausschusses** reiche ich daher **zu Protokoll***.

Der Deutsche Bundestag hat den Beschlussvorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner heutigen Sitzung angenommen.

Ich bitte Sie nunmehr, den Vorschlag ebenfalls anzunehmen und gegen den Gesetzesbeschluss des Bundestages keinen Einspruch einzulegen.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Berichterstatter!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Da ein Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht vorliegt, stelle ich fest, dass der Bundesrat **gegen das Gesetz keinen Einspruch einlegt**.

Tagesordnungspunkt 56:

Gesetz zur **Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie** und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Drucksache 498/01)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Frau Ministerin Schubert das Wort.

(D)

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2001 zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. April 2001 beschlossenen Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus vier Gründen verlangt.

Der Vermittlungsausschuss ist den Änderungsbegehren des Bundesrates im Wesentlichen gefolgt:

Erstens. Die **Legaldefinition** der **integrierten chemischen Anlage** im Anhang zum UVP-Gesetz wurde **überarbeitet** sowie die Folgeänderung in der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgenommen. Damit geht die Einbeziehung von chemischen Anlagen nicht über die zwingenden europarechtlichen Vorgaben hinaus.

Zweitens. Für **ökoauditierte Unternehmen** werden Erleichterungen im Hinblick auf die Genehmigungsverfahren verankert.

Drittens. Bei der Vorprüfung von Änderungen und Erweiterungen von UVP-pflichtigen Vorhaben, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVP-Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, sind die Umweltauswirkungen früherer Änderungen und Erweiterungen mit zu berücksichtigen.

*) Anlage 9

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin

- (A) Viertens. In das **Bundesfernstraßengesetz** soll eine neue **Vorschrift eingefügt** werden, wonach in den neuen Ländern Plangenehmigungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung, aber ohne Erörterungstermin noch bis zum 31. Dezember 2006 durchgeführt werden können. Wegen dieser Regelung hat der Deutsche Bundestag seinen Gesetzesbeschluss betreffend das **Gesetz zur Änderung verkehrswegerechtlicher Vorschriften aufgehoben** und den ursprünglichen Gesetzentwurf für erledigt erklärt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner heutigen Sitzung das Gesetz gemäß der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses verabschiedet. Ich bitte Sie daher, der Empfehlung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Berichterstatterin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. (C)

Wir kommen zur Abstimmung. Frau Schubert hat darauf hingewiesen, dass der Bundestag den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen hat. Wer dem Gesetz in der geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 13. Juli 2001, 9.30 Uhr.

Ein gutes Wochenende! Vielen Dank!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.12 Uhr)

Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Arabischen Republik Ägypten im Namen der Europäischen Gemeinschaft

(B)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits

(D)

(Drucksache 333/01)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – In – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 764. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen und Thüringen begrüßen es, dass das vorliegende Gesetz drastische Einschränkungen bei der **Hinterbliebenenversorgung**, die mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz beschlossen wurden, rückgängig macht. Familien sind auch in Zukunft auf eine Absicherung im Todesfall des Hauptverdieners angewiesen. Die ursprünglich beschlossenen Verschlechterungen hätten jedoch letztlich das Aus für die Witwenrenten bedeutet. Mit der Rücknahme dieser Leistungseinschränkungen wird ein Anliegen der unionsregierten Länder aufgegriffen, das von der Bundesregierung im Zusammenhang mit den Rentenreformgesetzen abgelehnt worden war. Bedauerlich ist allerdings, dass dabei die Benachteiligung von Witwen ohne Kinder sowie die Anrechnung von Vermögenseinkünften auf die Witwenrente erhalten bleiben.

(B) Auf das entschiedenste missbilligt wird allerdings das Vorhaben, der Bundesknappschaft im Rahmen dieses Gesetzes neue Zuständigkeiten zu übertragen. Die Verknüpfung der Nachbesserung der Reform des Hinterbliebenenrentenrechts mit einer organisationsrechtlichen Neuordnung erscheint unseriös. Zwischen den beiden Themen besteht nicht der geringste innere Zusammenhang.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren dem Anliegen der überaus großen Mehrheit der Länder nach einer föderativen Neuordnung der Rentenversicherung, die der im Grundgesetz vorgesehenen Verwaltungszuständigkeit der Länder Rechnung trägt, auch nicht ansatzweise entsprochen. Es wird nun ganz offensichtlich, dass sie ohne den Willen zur Einigung verhandelt hat. Denn mit einer erweiterten Zuständigkeit der Bundesknappschaft wird die überfällige Reform der Organisation in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht nur weiter verschleppt, sondern zu Gunsten einer zentralistischen Ausrichtung der Rentenversicherung präjudiziert. Nach der bereits erfolgten Übertragung von Zuständigkeiten für Selbstständige und der Zulagenverwaltung im Rahmen der privaten Altersvorsorge auf die BfA erscheint der Gesetzesvorschlag nur als weiterer Schritt hin zu einem Machtzuwachs der Bundesträger.

Einer solchen Politik hin zu einer zentralistischen Sozialversicherung widerspricht der Bundesrat mit allem Nachdruck. Er sieht in der Verknüpfung dieses Vorschlags mit einem Leistungsverbesserungsgesetz nicht zuletzt einen Versuch, die Länder in unzulässiger Weise in ihrem Abstimmungsverhalten zu beeinflussen.

Anlage 2

(C)

Umdruck Nr. 6/01

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 765. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.**Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 3**

Gesetz zur Umstellung auf Euro-Beträge im Lastenausgleich und zur Anpassung der LAG-Vorschriften (**LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz** – LAG-EUAnpG) (Drucksache 396/01)

Punkt 4

Gesetz zur **Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe** (Drucksache 383/01)

Punkt 6

Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (**EG-Zustellungsdurchführungsgesetz** – ZustDG) (Drucksache 415/01) (D)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 7

Zweites Gesetz zur **Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts** und zur Änderung anderer Vorschriften (2.WehrDiszNOG) (Drucksache 398/01)

III.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes über **elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation** – ERJuKoG – (Drucksache 339/01, Drucksache 339/1/01)

- (A) **Punkt 19**
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände (**Euro-Bilanzgesetz** – EuroBilG) (Drucksache 340/01, Drucksache 340/1/01)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

- Punkt 21**
Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von **Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums** (Drucksache 342/01)

- Punkt 23**
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Juni 2000 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Singapur** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 344/01)

(B)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

- Punkt 25**
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards** für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von **menschlichem Blut und Blutbestandteilen** und zur Änderung der Richtlinie 89/381/EWG des Rates (Drucksache 144/01, Drucksache 144/1/01)

- Punkt 30**
Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die **Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Zigaretten und andere Tabakwaren**

- Vorschlag für eine Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der **Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren** (Drucksache 332/01, Drucksache 332/1/01)

- Punkt 42** (C)
Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die **Sozialversicherung** (Drucksache 370/01, Drucksache 370/1/01)

VI.

**Von einer Stellungnahme zu den Vorlagen abzu-
sehen:**

- Punkt 28**
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Gemeinsam die Dynamik erhalten“ (**Überprüfung der Binnenmarktstrategie im Jahr 2001**) (Drucksache 334/01, Drucksache 334/1/01)

- Punkt 29**
Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen der Europäischen Gemeinschaften: **Konsultationspapier zur Ausarbeitung einer Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung** (Drucksache 326/01, Drucksache 326/1/01)

VII.

(D)

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

- Punkt 34**
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **EG-Normen für Obst und Gemüse** (Drucksache 346/01)

- Punkt 35**
Achte Verordnung zur **Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung** (Drucksache 347/01)

- Punkt 38**
Zweite Verordnung zur **Änderung der Orthopädieverordnung** (Drucksache 327/01)

- Punkt 39**
Zehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Zehnte KOV-Anpassungsverordnung 2001** – 10. KOV-AnpV 2001) (Drucksache 349/01)

- Punkt 40**
Siebzehnte Verordnung über das **anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet** (Drucksache 367/01)

- (A) **Punkt 41**
Sechsdreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-Verordnung 2001/2002** – AnrV 2001/2002) (Drucksache 368/01)

Punkt 43
Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) (Drucksache 378/01)

Punkt 46
Sechste Verordnung zur **Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung** (Drucksache 350/01)

VIII.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 37
Verordnung zur **Anpassung des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen** (Drucksache 324/01, Drucksache 324/1/01)

- (B) **IX.**

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 47
Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Kommissionsgremium „Ständiges Netz der Korrespondenten für Katakastrophenschutz“**) (Drucksache 366/01, Drucksache 366/1/01)

Punkt 48
Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 354/01)

Anlage 3

Erklärung

von Staatsministerin **Klaudia Martini**
(Rheinland-Pfalz)
zu den **Punkten 9 a) und b)** der Tagesordnung

Der Bundesrat berät heute über einen Gesetzentwurf zur **Förderung der ambulanten Hospizarbeit**

durch die gesetzlichen Krankenkassen. Ausgangspunkt dieses Gesetzentwurfs ist der von allen Ländern getragene Beschluss der 72. Gesundheitsministerkonferenz, die vor fast genau zwei Jahren – am 9. und 10. Juni 1999 – in Trier tagte. Das Land Rheinland-Pfalz hatte diesen Beschluss initiiert und vorbereitet. (C)

Grundlage des Beschlusses waren die positiven Erfahrungen, die wir in Rheinland-Pfalz mit der ambulanten Hospizarbeit gemacht haben. Auf Anregung des Gesundheitsministeriums haben sich bereits 1995 die einzelnen Hospizgruppen in Rheinland-Pfalz zu einer Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) zusammengeschlossen. Seit 1995 fördert das Land Rheinland-Pfalz die ehrenamtliche Arbeit der Hospizhelferinnen und -helfer über die LAG Hospiz. In diesem Jahr betrug die Förderung 150 000 DM. Schon bald wurde deutlich, dass die Ehrenamtlichen durch Hauptamtliche angeleitet und koordiniert werden müssen. Auch stießen die Ehrenamtlichen bei der Sterbebegleitung immer dann an ihre Grenzen, wenn der sterbende Mensch krankheitsbedingt an starken Schmerzen litt. Die quälenden Schmerzen sind es, die Menschen nach Sterbehilfe statt nach Sterbebegleitung rufen lassen.

So war es nur konsequent, die Hospizfachkraft in Palliative-Care auszubilden. Die Hospizfachkräfte in Rheinland-Pfalz sind in den Möglichkeiten der modernen Schmerzbehandlung geschult. So können sie Angehörige, Pflegedienste und auch Hausärzte, wenn diese es wünschen, bei der Behandlung von Schmerzen qualifiziert beraten. Sie pflegen selbst nicht, führen aber die ambulanten Pflegedienste auf Wunsch in die Grundlagen der Palliative-Care ein. (D)

Ich halte diese Verknüpfung der ambulanten Hospizarbeit mit der modernen Schmerzbehandlung für einen konsequenten Schritt; denn erst die gute Schmerzbehandlung ermöglicht es, dass der sterbende Mensch, wenn er dieses wünscht, zu Hause sterben kann. Ich stehe mit dieser Meinung nicht allein. Die AOK Rheinland-Pfalz hat 1997 mit der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz in Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung geschlossen, in der sie einen Zuschuss zu den Kosten einer hauptamtlichen Hospizfachkraft verbindlich zusagt, wenn diese die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen anleitet und koordiniert sowie eine qualifizierte Fortbildung in Palliative-Care nachweisen kann.

Diese Vereinbarung zwischen der AOK und der LAG Hospiz war der Ausgangspunkt der rheinland-pfälzischen Gesetzesinitiative zur Förderung der ambulanten Hospizarbeit. Es zeigte sich bald, dass die bundesweit organisierten Krankenkassen gerne der Vereinbarung beigetreten wären. Doch für diesen Schritt gab es keine Rechtsgrundlage. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf wird eine solche Gesetzesgrundlage schaffen.

Zeitgleich mit Rheinland-Pfalz legten die Länder Bayern und Baden-Württemberg einen Gesetzentwurf vor. Den Gesetzentwürfen war gemein, dass sie die Rechtsgrundlage zur Förderung der ambulanten Hospizarbeit durch die gesetzlichen Krankenkassen schaffen wollten – doch die Wege waren verschieden.

(A) Sollte das gemeinsame Anliegen an den unterschiedlichen Wegen scheitern? Statt die Konfrontation zu suchen, die dem Thema sicherlich nicht angemessen ist, beantragte Rheinland-Pfalz im Gesundheitsausschuss des Bundesrates eine öffentliche Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen. Ziel der Anhörung war es nicht, Recht zu behalten, sondern eine möglichst von allen getragene Lösung zu finden, um das gemeinsame Ziel, eine Rechtsgrundlage zur Förderung der ambulanten Hospizarbeit durch die Krankenkassen, zu erreichen.

Der vorliegende gemeinsame Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Rheinland-Pfalz zeigt, dass dieses Ziel erreicht wurde. Die öffentliche Anhörung, nachzulesen in der Bundesratsdrucksache G 1100 – 440 – 29/01, ist nach meiner Einschätzung eine sehr gute Einführung in die Problemstellung und in die Aufgaben der ambulanten Hospizarbeit. In dieser Anhörung wurde mit den Vertretern der Krankenkassen die Idee für den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf entwickelt.

Der Gesetzentwurf hat als Vorlage die rechtlichen Regelungen des § 20 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches V, mit dem die Förderung der Selbsthilfe ermöglicht wird. Ergänzend sieht der Entwurf vor, dass die Inhalte der Hospizarbeit in einer bundesweiten Empfehlung beschrieben werden, während Art und Umfang sowie die Fördermodalitäten auf Länderebene vereinbart werden. Damit wird der unterschiedlichen Entwicklung in den einzelnen Ländern Rechnung getragen.

(B) In der öffentlichen Anhörung wurde insbesondere von Vertretern aus den neuen Ländern die sicherlich berechnete Sorge vorgetragen, dass ihre Situation durch die beiden ursprünglichen Gesetzentwürfe nicht angemessen berücksichtigt werde. Dieser Einwand wurde in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Der vorliegende Gesetzentwurf ist mehr als ein guter Kompromiss. Er ist die Lösung mehrerer wichtiger Probleme.

1. Er schafft eine Rechtsgrundlage für die Krankenkassen, damit diese die ambulante Hospizarbeit auch finanziell fördern können.

2. Er verknüpft die ambulante Hospizarbeit mit Palliative-Care – eine notwendige Voraussetzung, damit Sterben zu Hause ermöglicht wird.

3. Durch die Festlegung von Höchstgrenzen der Förderung auf 0,4 Euro pro Versicherten im Jahr 2007 erhalten die Krankenkassen ein Steuerungsinstrument, um die Ausgaben in diesem Sektor zu regulieren.

4. Er beschreibt die Inhalte der Hospizarbeit, die gefördert werden können, lässt aber den Beteiligten Raum, diese durch eine Bundesempfehlung genauer zu beschreiben. Damit kann die Hospizarbeit auch der weiteren Entwicklung angepasst werden.

5. Da auf der Landesebene Art und Umfang sowie die Fördermodalitäten verhandelt und vereinbart werden, wird den besonderen Entwicklungen in den einzelnen Ländern Rechnung getragen.

(C) Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass auch die Krankenkassen die ambulante Hospizarbeit finanziell fördern können. Ein solches Gesetz ist nach meiner Auffassung nach der Verabschiedung des alten § 39 a Sozialgesetzbuch V überfällig; denn es ist ein Anachronismus, die Finanzierung stationärer Leistungen gesetzlich zu regeln, die ambulanten Angebote aber außen vor zu lassen.

Ich verspreche mir von dieser Regelung, dass die Zahl der stationären Hospize begrenzt und die Zahl der ambulanten Hospizdienste erheblich ausgebaut wird. Wer die Hospizarbeit ernst nimmt, wird das Gewicht auf den Aus- und Aufbau der ambulanten Hospizarbeit legen. Ziel ist es, das Sterben zu Hause, in der vertrauten Umgebung, zu ermöglichen. Sterben muss wieder Teil des Lebens werden. Sterben muss wieder einen Platz in der Gesellschaft finden. Das Erreichen dieses Ziels wird durch die ambulante Hospizarbeit gefördert; stationäre Hospize können und dürfen nur eine Ergänzung der ambulanten Hospizarbeit sein. Somit wird die Hospizarbeit mit dem vorliegenden Gesetzentwurf „vom Kopf auf die Füße“ gestellt.

(D) Damit kein Missverständnis entsteht: Die finanzielle Förderung durch die Krankenkassen kann nur eine Finanzierungsform der Hospizarbeit sein. Die Sterbegleitung ist und bleibt eine gesellschaftliche Aufgabe. Jeder und jede von uns wird eines Tages in seinem bzw. ihrem Leben dieser Aufgabe gegenüberstehen, sei es, weil der Partner im Sterben liegt, weil ein guter Freund unheilbar krank ist oder weil das Leben einer anderen vertrauten Person zu Ende geht. Hospizarbeit kann hier die Angehörigen und den sterbenden Menschen stützen und begleiten, wie es in früheren Zeiten die Freunde und Nachbarn getan haben. Mitmenschlichkeit, persönliche Solidarität kann keine professionelle Fachkraft ersetzen.

Hospizarbeit will das Sterben in das gesellschaftliche Leben zurückholen; es kann nicht an die Hospize delegiert werden. Somit ist es auch eine Aufgabe der Gesellschaft, diese Arbeit durch Spenden, Zuwendungen, Förderungen durch Land, Kommune, Kirchen möglich zu machen. Der Beitrag der Krankenkassen kann nur einen kleinen Teil der Kosten abdecken. Eine Vollfinanzierung dieser Aufgabe durch die Krankenkassen wäre somit gar nicht möglich; jeden Gedanken daran will ich von Anfang an ein für allemal zurückweisen.

Lassen Sie mich mit einer letzten Feststellung schließen: Der Gesetzentwurf ist auch eine klare Antwort auf die in der Öffentlichkeit immer lauter werdende Forderung nach einer Legalisierung der Sterbehilfe. Hospizarbeit, verbunden mit einer verbesserten Schmerzbehandlung durch Palliative-Care, soll dem sterbenden Menschen die Chance eröffnen, dort zu sterben, wo er seinen Lebensmittelpunkt hat. Die Hospizarbeit kann es sicherlich nicht verhindern, dass der eine oder die andere dennoch verzweifelt selbst aus dem Leben scheiden will. Es steht mir nicht zu, dies zu beurteilen oder zu verurteilen. Doch Hospizarbeit kann auch Alternative im Umgang mit Schmerzen,

- (A) Trauer und Zorn sein. Ich will erreichen, dass die Alternativen der Schmerzbehandlung, der Sterbens- und Trauerbegleitung bekannter werden, damit sie auch genutzt werden. Sterbebegleitung bedeutet auch, sich der Verzweiflung der Menschen anzunehmen, die sterben und die zurückgelassen werden. Sie bringt uns zurück auf den eigentlichen Grund unseres Lebens. Sie eröffnet die immer wieder verdrängte Frage nach dem Sinn unseres Seins.

Sterbehilfe ist für mich in dieser existenziellen Frage eine zu leichte Antwort, die auch – erst einmal legalisiert – die Gefahr in sich birgt, eine zwingende Antwort zu werden. Damit will ich nicht den Freitod eines verzweifelten Menschen beurteilen; ich wende mich gegen die Forderung, Sterbehilfe zu einer gesellschaftlich akzeptierten Praxis zu machen. Das gesellschaftlich legitimierte Töten eines Menschen darf und kann niemals eine akzeptierte Form menschlicher Hilfe werden.

Das Sterben eines Menschen zeigt uns auf, dass unser Leben endlich ist. Trotz allen medizinischen Fortschritts wird es auch in Zukunft Behinderung, Leid und Sterben geben. Wir dürfen Behinderung, Leid und Sterben nicht ausgrenzen aus unserem Leben, sondern müssen uns auch diesen Herausforderungen stellen.

Anlage 4

- (B) **Erklärung**

von Ministerin **Karin Schubert**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Für die Länder Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern stimmen der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag vor dem Hintergrund eigener gesetzgeberischer Aktivitäten zur Wahrung der Gerechtigkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf Landesebene zu.

Im Hinblick auf eine wirtschafts- und sozialpolitisch ausgewogene Entwicklung der Regionen in der Bundesrepublik Deutschland ist es für Unternehmen mit handelsrechtlichem Sitz in strukturschwachen Regionen von existenzieller Bedeutung, dass sie Zugang zum öffentlichen Vergabeverfahren in ganz Deutschland finden. Bei Umsetzung des Gesetzentwurfs würde sich – auf Grund der unterschiedlichen Tarifsituation eine schlechtere Ausgangsposition von Unternehmen in den strukturschwachen Regionen bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge ergeben. Deshalb ist es unerlässlich, dass sich die tarifliche Entlohnung am Ort des handelsrechtlichen Sitzes des Unternehmens orientiert, nicht an der tariflichen Entlohnung am Ort der Ausführung.

- Der Gesetzgeber wird daher aufgefordert, auf eine ausgewogene wirtschafts- und sozialpolitische Entwicklung aller – insbesondere der strukturschwachen – Regionen in der Bundesrepublik hinzuwirken und somit den Zugang aller Unternehmen zu **öffentlichen Aufträgen** unter Berücksichtigung der **tariflichen Entlohnung** zu ermöglichen. Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern werden ihre Zustimmung im weiteren Verfahren davon abhängig machen, inwieweit diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen wird. (C)

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

- Mit unserer Initiative wollen wir den **Schutz vor sexuellen Übergriffen** ausdehnen und zur verbesserter Aufklärung vor allem von schweren Sexualdelikten beitragen. In zwei Bereichen müssen hierzu die bundesgesetzlichen Grundlagen erweitert werden. Der notwendige Schutz der Bevölkerung bliebe ansonsten unvollständig. Es geht dabei – dies will ich betonen – keineswegs um Fundamentales, das grundsätzliche Bedenken hervorrufen sollte, sondern um graduelle maßvolle Erweiterungen zum besseren Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck schlagen wir zwei Maßnahmen vor: (D)

Zum einen sollen vor allem Exhibitionisten künftig in der DNA-Analysedatei erfasst werden, um schwere Sexualstraftaten aufzuklären und um zugleich von der Begehung weiterer Straftaten abzuschrecken.

Zum anderen fehlt – eigentlich schon unverantwortlich lange – ein besonderer Straftatbestand der sexuellen Belästigung. Erhebliche sexuelle Angriffe, wie das „Busengrabschen“, das „Spannen“ mit technischen Hilfsmitteln in räumlich abgeschirmten Bereichen oder der gewaltlose Griff an die Geschlechtsteile, verletzen die Sexual- und Intimsphäre der Opfer. Solches Verhalten wollen wir deshalb unter Strafe stellen. Eine nicht erklärable Strafbarkeitslücke wird so geschlossen.

1. Erweiterung der DNA-Datei

Die Notwendigkeit hierzu ist nicht mehr von der Hand zu weisen. Ich darf in diesem Zusammenhang nur an den Mordfall „Alexandra“ in der Nähe von Stuttgart erinnern, der unsere Initiative mit angestoßen hat. Der Täter hat sich vor und nach der Tat in Tatortnähe mehrfach als Spanner und Exhibitionist betätigt. Es gibt zahlreiche weitere Fälle aus Baden-Württemberg und anderen Ländern, in denen der Täter vor oder nach der Tat in dieser Art aufgefallen ist. Der Zusammenhang ist jedermann, der die Berichte der Medien hierzu aufmerksam verfolgt, vertraut.

Neuere kriminologische Untersuchungen zeigen, dass bei Exhibitionisten nicht nur von einer hohen

(A) Rückfall-, sondern sogar von einer – bis dato oft abgestrittenen – Karrieregefahr im schlimmsten Sinne auszugehen ist. Die lange Zeit gängige Einschätzung, wonach Exhibitionisten im Grunde harmlos seien, kann bei Auswertung der aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen eben nicht mehr aufrechterhalten werden. Fast 60 % der Exhibitionisten begingen nach ihrer Verurteilung erneut Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, nicht selten mit erheblicher Steigerung der Tatschwere. Eine Stichprobe unter 54 Personen, die im Jahr 1987 wegen Exhibitionismus verurteilt worden waren, ergab, dass jeder Fünfte anschließend weit gravierendere Sexualdelikte beging.

Angesichts dieser hohen Rückfall- und Karrieregefahr halten wir die Erfassung verurteilter Exhibitionisten in der DNA-Analysedatei für richtig. Die vorbeugende Erhebung eines „genetischen Fingerabdrucks“ ist gerade auch darum sinnvoll, weil zu erwarten ist, dass die betreffende Person künftig erneut straffällig wird und bei dieser Straftat am Tatort Körperzellen zurücklässt. Wir können in diesen Fällen mit einer Überführung des Täters durch einen routinemäßigen Abgleich mit dem Datenbestand der DNA-Datei rechnen. Die Gefahr der Entdeckung läge bei einem verurteilten Exhibitionisten bei nahezu 100 %. Mir fällt kein anderes Präventionsmittel ein, das eine solche Sicherheit bieten und damit in diesem Maße abschreckend auf solche Täter wirken könnte. Der Schutz durch diese Aufklärungshilfe für schwer wiegende Straftaten ist daher weit höher einzuschätzen als der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht eines verurteilten Exhibitionisten.

(B) 2. Erweiterung der Strafbarkeit sexueller Belästigung

Die Lücken beim strafrechtlichen Schutz vor sexuellen Angriffen, vornehmlich auf Frauen, wollen wir ebenfalls schließen. Zahlreiche sexuell motivierte Übergriffe können derzeit nicht oder nicht angemessen mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt werden. Vor allem Jugendliche und Erwachsene werden als Opfer von sexuellen Zudringlichkeiten bei fehlendem Nachweis von Nötigungsmitteln nicht geschützt. Niemand würde wohl bestreiten, dass es strafwürdig ist, wenn ein Mann einer Frau ohne deren Einverständnis an die Brust greift. Solche Fälle können heute aber – wenn überhaupt – nur mit Mühe als Beleidigung oder in Ausnahmefällen als Körperverletzung erfasst werden.

Auch das sexuell motivierte Eindringen in die Intimsphäre, wie das heimliche Beobachten oder Filmen des Opfers in seiner Wohnung, in Umkleidekabinen oder in Toiletten, können wir derzeit nur ausnahmsweise als Hausfriedensbruch ahnden. Selbst wenn im Einzelfall eine Strafverfolgung wegen Beleidigung oder Hausfriedensbruch möglich ist, wird dadurch freilich der Kern des Unrechts verfehlt.

Strafrecht wirkt nur, wenn es klar und deutlich das Unrecht der Tat bezeichnet. Es ist eben nicht die Nötigung, Körperverletzung oder die Beleidigung, die vielleicht auch in der Tat steckt, sondern es ist der sexuelle Übergriff, der die Opfer in diesen Fällen so tief und oft nachhaltig verletzt. Das muss der Richter auch

deutlich aussprechen können, damit sich kein Täter (C) mehr hinter vermeintlich harmlosen Verurteilungen verstecken kann.

Deshalb benötigen wir einen Tatbestand gegen sexuelle Belästigung. Nur dann können solche Taten als das geahndet werden, was sie sind, als Sexualstraftaten. Dabei geht es nicht um Belanglosigkeiten, sondern letztlich um krasse sozial unerträgliche Verhaltensweisen. Diese müssen zum Schutz der Opfer auch strafrechtlich als solche erfasst werden.

Unsere Initiative hat in den Ausschüssen des Bundesrates ein geteiltes Echo gefunden. In der Bevölkerung hingegen ist unser Anliegen ohne jeden Zweifel auf große Resonanz und Zustimmung gestoßen. Die Menschen verstehen und anerkennen, dass wir hier maßvolle und zielgerechte Änderungen anstreben. Ein populistischer Rundumschlag liegt uns fern. Daher habe ich die Hoffnung, dass das Bundesratsplenum uns unterstützt in dem Bemühen, unerträgliche und – wie die oben zitierten Untersuchungen zeigen – auch gefährliche Strafbarkeitslücken zu schließen.

Ich bitte Sie sehr dringend um Unterstützung unserer Initiative.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Kurt Schelter**
(Brandenburg)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

(D)

Mit dem **Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz** soll eines der wenigen noch offenen Probleme im Immobilienrecht der neuen Länder gelöst werden. Es geht dabei um den so genannten rückständigen Grunderwerb. Das sind die Fälle, in denen zwischen dem 9. Mai 1945 und dem 3. Oktober 1990 Grundstücke privater Eigentümer in der sowjetischen Besatzungszone und später in der ehemaligen DDR zu öffentlichen Zwecken in Anspruch genommen wurden, ohne dass eine rechtliche Klärung dieser Nutzungsverhältnisse erfolgte. Dies muss nunmehr durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber nachgeholt werden.

Mit dem in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Verkehrsflächenbereinigungsgesetz sollen Lösungen geschaffen werden, die sich in den neuen Ländern bei der Wiederherstellung eines einheitlichen Grundstücksmarktes bewährt haben. Das gilt sowohl für die Bereinigung dieser Nutzungsverhältnisse insgesamt als auch für die vielen Detailfragen. So sind die im Falle des Ankaufs zu zahlenden Kaufpreise nach der Art der öffentlichen Nutzung differenziert und die in Rechtsprechung und Praxis entwickelten Bewertungsgrundsätze berücksichtigt worden.

Das Gesetz schafft Klarheit und Rechtssicherheit. Es bietet die Möglichkeit, den bisher unbefriedigenden rechtlichen Schwebezustand zwischen den privaten Eigentümern und den öffentlichen Nutzern, bei denen es sich in den meisten Fällen um Gemeinden

- (A) handelt, zu beenden. Ausgehend von den Erfahrungen der Sachenrechtsbereinigung werden hierbei die jeweils unterschiedlichen Interessen angemessen zum Ausgleich gebracht.

Der Gesetzentwurf geht wesentlich auf Vorschläge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Immobilienrecht der neuen Länder zurück, die im Jahre 1999 auf Anregung der 19. Konferenz der Justizministerin und der Justizminister der neuen Länder und des Berliner Senators für Justiz geschaffen wurde und unter der gemeinsamen Leitung des Bundesministeriums der Justiz und des brandenburgischen Justizressorts stand. Ich nehme diese Gelegenheit wahr, um nochmals den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und all denen zu danken, die durch ihre Unterstützung und ihren fachlichen Rat zum erfolgreichen Abschluss der Tätigkeit der Arbeitsgruppe beigetragen haben. Im Ergebnis liegt ein Gesetzentwurf vor, auf den die neuen Länder und Berlin seit langem gewartet haben und der geeignet ist, die bestehende Regelungslücke auf eine für alle Betroffenen erträgliche und akzeptable Weise zu schließen.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

(B)

Bayern tritt für eine umfassende Überprüfung der in die **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** integrierten Vorschriften zur Kälberhaltung ein, wobei neuere Erkenntnisse und das sich fortentwickelnde Tierschutzverständnis zu berücksichtigen sind. Diese Überprüfung hat auf fachlich vertiefter Grundlage in der Diskussion zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der betroffenen Verbände zu geschehen. Die in den Ausschussempfehlungen enthaltenen punktuellen Änderungen zur Kälberhaltung werden dem Ziel nicht gerecht, ein schlüssiges und fachlich abgewogenes Gesamtkonzept zu entwickeln, das zu einer umfassenden Verbesserung des Tierschutzes in der Kälberhaltung führt. Bayern stimmt deshalb den isolierten Änderungen der Vorschriften zur Kälberhaltung nicht zu.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Bayern wird der Entfristung der vorliegenden **Verfütterungs-Verbots-Verordnung** des Bundes nur zustimmen, wenn die im Verordnungsentwurf zugelas-

sene Verfütterung von Fischmehl an Schweine und Geflügel fallen gelassen wird. Wir haben dazu einen entsprechenden Landesantrag eingebracht. (C)

Das bedeutet keineswegs, dass wir die übrigen Inhalte der Verordnung nicht mit Nachdruck unterstützen. Ganz im Gegenteil! Die Verfütterung von Tiermehl und tierischen Fetten muss nicht nur national, sondern auch europaweit weiterhin verboten bleiben. Wenn wir uns jedoch die Ergebnisse des Treffens der Agrarminister in Luxemburg am 19. Juni 2001 betrachten, deutet vieles darauf hin, dass die EU das Verfütterungsverbot von Tiermehl im nächsten Jahr wieder aufhebt. Eine solche Politik kann und wird Bayern nicht mittragen.

Die in der vorliegenden Verordnung wieder vorgesehene Möglichkeit, Fischmehl an Schweine und Geflügel zu verfüttern, wird der tatsächlichen Risikolage nicht gerecht. Grundsätzlich kann man nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zwar davon ausgehen, dass aus Meerfischen hergestelltes Fischmehl frei von TSE auslösenden Prionen ist. Es gibt jedoch keinerlei Garantie, dass nicht doch Prionen über Fischmehl wieder in die Nahrungskette gelangen.

Lassen Sie mich als Beispiel die Fütterung von Fischen in Teichen – Aquakulturen – anführen. Hier war tiermehlhaltiges Futter bis 1. Dezember 2000 zulässig. Dabei konnten Prionen von Fischen aufgenommen werden. Werden diese Fische oder Teile davon z. B. zu Tiermehl verarbeitet, können die Prionen erneut über Futtermittel weiterverbreitet werden und in die Nahrungskette gelangen. (D)

Zudem ist derzeit eine eindeutige Unterscheidung zwischen Muskelfasern von Fischen und warmblütigen Landtieren/Geflügel nicht möglich. Mit vertretbarem Aufwand ist deshalb nur schwer rechtsverwertbar festzustellen, ob Fischmehl oder fischmehlhaltige Futtermittel z. B. mit Tiermehl kontaminiert sind. Da bereits geringe Spuren von Risikomaterial infektiös sind, ist aus der Sicht eines konsequenten vorbeugenden Verbraucherschutzes die Verfütterung von Fischmehl an warmblütige Landnutztier weiterhin abzulehnen.

Lassen Sie mich dazu den Präsidenten des Umweltbundesamtes, Professor Dr. Andreas Troge, zitieren, der Situationen wie diese trefflich beschrieben hat: „Wer Probleme großen Ausmaßes erst angeht, wenn sie akut geworden sind, der lernt nur pathologisch.“

Wir in Bayern nehmen die Sorgen der Verbraucher ernst. Wir werden nicht erst dann reagieren, wenn es zu spät ist und nur noch darum geht, Krisen zu bewältigen, sondern wir räumen dem vorbeugenden Schutz unserer Verbraucher tatsächlich oberste Priorität ein.

Auch wenn wissenschaftlich noch immer nicht eindeutig nachgewiesen ist, dass die BSE-Erkrankung von Rindern mit der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit in Verbindung zu bringen ist, zeigt ein Blick zu unseren Nachbarn, dass BSE eine ernst zu nehmende Bedrohung der menschlichen Gesundheit darstellt.

Äußerst beunruhigend ist, dass die Zahl der Creutzfeldt-Jakob-Erkrankungen in Großbritannien weiter

(A) zugenommen hat. Extrapoliert wird es dort in diesem Jahr mehr Erkrankungen geben als im vergangenen Jahr. Bereits Ende Mai vermeldeten die britischen Gesundheitsbehörden den hundertsten Creutzfeldt-Jakob-Fall. 93 Menschen sind an dieser Krankheit bereits verstorben. Sieben Patienten mit gesicherter Diagnose leben noch, aber ihr Tod ist absehbar, weil keine Therapie greift.

In der Schweiz hat man zu einer neuen Initiative geblasen. Im nationalen Referenzzentrum für Prionenkrankheiten in Zürich soll eine Creutzfeldt-Jakob-Organ- oder -Gewebedatenbank eingerichtet werden. Dank ausgefeilter Diagnoseverfahren ist es heute möglich, in bestimmten Organen des Immunsystems sowie des Nervensystems kranke Formen der Prionen zu erkennen, lange bevor der Träger tatsächlich erkrankt. Auf dieser Grundlage will die Schweiz jetzt eine entsprechende Datenbank einrichten. Aus den Krankenhäusern aller Landesteile sollen ohnehin anfallende Organe – beispielsweise Blinddärme, entzündete Mandeln, Lymphknoten von Krebspatienten – gesammelt und analysiert werden.

Und was tun wir? Während andere Nationen im Kampf gegen BSE äußerste Anstrengungen unternehmen, beginnen wir in Deutschland schon kurz nach der Hochphase der BSE-Krise unsere strengen nationalen Regelungen Schritt für Schritt aufzuweichen. Nicht nur wurden mit der zweiten Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung fischmehlhaltige Futtermittel auch für Schweine und Geflügel wieder zugelassen; im vorausseilenden Gehorsam gegenüber der EU wurde im Agrarausschuss des Bundesrates bereits ein Antrag eingebracht, Fleischmehl von für den menschlichen Verzehr tauglichen Schlachttieren an Monogastride wieder zu verfüttern.

Ich bitte Sie, dem Antrag Bayerns auf ein Verfütterungsverbot von Fischmehl an warmblütige Landnutztiere zum Schutz unserer Gesundheit zuzustimmen.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Dr. Andreas Birkmann**
(Thüringen)
zu **Punkt 55** der Tagesordnung

Erklärung zum Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr

Betr.: Anrufungsgrund des Bundesrates zu Ziffer 2

Der Vermittlungsausschuss ist der Auffassung, dass eine Veränderung der Vorschrift über den Formzwang für elektronische Dokumente in §§ 130a Abs. 1 ZPO, 46b Abs. 1 ArbGG, 108a Abs. 1 SGG, 86a Abs. 1 VwGO und 77a Abs. 1 FGO nicht erforderlich ist. Dieser Auffassung liegt folgendes Normverständnis zu Grunde:

Die Formvorschrift in § 130a Abs. 1 ZPO und in den anderen Prozessordnungen, wonach ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden soll, ist der Soll-Regelung für die Unterschrift unter vorbereitende Schriftsätze gemäß § 130 Nr. 6 ZPO nachgebildet. Diese Regelung interpretiert die Rechtsprechung für bestimmende Schriftsätze als Muss-Vorschrift, lässt aber für bestimmende Schriftsätze auch Ausnahmen zu, um dem technischen Fortschritt gerecht zu werden. Der Vermittlungsausschuss geht davon aus, dass auch die Formvorschrift in § 130a Abs. 1 ZPO und in den anderen Prozessordnungen für bestimmende Schriftsätze als Muss-Vorschrift zu interpretieren ist und lediglich in besonderen Fällen – wie bei der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu § 130 ZPO herausgebildet – von einer qualifizierten elektronischen Signatur abgesehen werden kann, insbesondere um flexibel auf technische Entwicklungen reagieren zu können.

(C)

(D)

